BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jur. 2517. g.

J. Can. P. 480.

Gutachten

Gutachten und Entſcheidung

der

Juriſten = Facultät zu Würzburg

in der

Rechtsſache

des

Minoriten = Guardians Apollinaris Sammelmann

wider das

General = Vicariat zu Münſter.

Mit Beilagen.

Dortmund und Leipzig bei den Gebrüdern Mallinckrodt 1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

So unbedeutend in manchen Rückſichten und unter andern Zeit-Umſtänden eine Fehde eines einzelnen Ordensgeiſtlichen mit einem wohlbeſetzt ſeyn ſollenden biſchöflichen Vicariat einer ganzen Diöceſe beſonders dann, wenn der biſchöfliche Stuhl erlediget iſt, für das Publikum ſeyn könnte, ſo wichtig, ſo erfreuend muß es jetzt bei veränderter Lage der Dinge, und nach eingetretener Seculariſation der Fürſtbißthümer, jedem Unbefangenen und Wahrheitsfreunde ſeyn, umſtändlich zu erfahren, welches der Gegenſtand einer ſolchen Fehde geweſen, und wie ſie geſchlichtet worden. Von jeher ſcheueten dergleichen Inquiſitions-Proceſſe das Licht der Publicität, von jeher war man gewohnt den weltlichen Clerus in religiöſen Sachen unbeſchränkt

zu beherrſchen, und ihn bei jeder Gelegenheit den Eid des Gehorſams gegen ſeinen Biſchof fühlen zu laſſen, dem Mönche hingegen alle Perſonalität abzuſprechen; ein Wink von den Ordens-Obern, ein Wunſch eines hohen geiſtlichen Tribunals war genug den biederſten Mann in den Staub zu treten. Was ſelbſt Volkslehrer und der niedere Clerus unter ſolchen Anſichten von oben herab zu fürchten und zu hoffen hatten, davon hatten wir noch in den letzten Zeiten vor der Seculariſation in Weſtfalen an vielen der leidigen Aufklärung Beſchuldigten die ſprechendſten Beiſpiele. Man iſt gewohnt dem bevorſtehenden Uebel ſo wohl an den Individuen ſelbſt, durch ſogenanntes Unſchädlichmachen, als auch der Verbreitung, und wie man es nach Herzensluſt nennt, der Verführung ſo vieler Seelen, mit einem Hauptſchlage zuvor zu kommen; und es im Keime zu vernichten. Man iſt überzeugt; daß man zum Wohl des Ganzen und der Religion, als einer Gottes-Sache nie zu viel, wohl aber zu wenig thun könne. Man achtet das Aufopfern eines Einzelnen, das Zerrütten ſeines Glücksſtandes, ſeiner Ruhe, ſeiner Thätigkeit, als etwas, das gar nicht in Vergleich mit der Sache der

Religion komme, wenn man dafür hält, daß die Letztere gefährdet werde; man glaubt, dieſelbe muß dafür mit dem innern Troſt vollkommen entſchädigen, wenn auch das Verfahren der erſten Diener derſelben, in etwa zu hart ausfallen ſollte. Dieſen einmal angenommenen Grundſätzen gemäß, und weil die Ueberführung einer gegründeten Heterodoxie in der Regel, und bei gehörig geführten Unterſuchungen ſo äuſſerſt ſchwer iſt, ſo hat man allerhand Mittel erdacht um den Weg zur Heterodoxie zu ſperren; und um deſto füglicher die Macht der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auszudehnen; ſo hat man ſelbſt die Meinungen geſtempelt, ſo iſt z. B. eine Meinung ſcandalös, eine gewagt (temeraria) die andere für gottſelige Ohren beleidigend (piarum aurium offensiva) noch eine andere, der Ketzerei nahe Hereri proxima; endlich kommt erſt, die wahre ketzeriſche ꝛc. Von den Authoritäts-Meinungen der Thomiſten, Scotiſten, Moliniſten ꝛc. will man hier nicht einmal etwas erwähnen, weil ſie ſeit etlichen Jahren beſonders in Deutſchland zu Grabe gegangen ſind. Sichtbar erhob ſich in den drei letzten Decenien des verfloſſenen Jahrhunderts der Clerus im katholiſchen Deutſchland.

Unter den günſtigſten Zeitumſtänden, unterſtützt von Männern von Kraft und Energie, machte die Bildung wichtige Fortſchritte, auch Weſtfahlen blieb nicht zurück; wie von einem electriſchen Schlage wurde alles aus ſeinem lethargiſchen Schlummer erweckt, überall entſtanden neue Schuleinrichtungen, überall wurde der ſcholaſtiſche Wuſt verdrängt, überall ſollte eine reinere Philoſophie, verbunden mit Mathematik, den Weg zum richtigen Denken bahnen, und das Selbſtdenken befördern. Die ausgeſtreueten Samenkörner fielen nicht auf unfruchtbaren Boden, ſondern ſie gediehen, und brachten, und bringen noch, die herrlichſten Früchte hervor. Aber leider wollten mehrere der eifrigſten Beförderer unter dieſen Früchten leidiges Unkraut entdecken; die herumſchleichende Anhänger des ſcholaſtiſchen Unſinns, die mechaniſchen Kopfhänger und die leichten Manteldreher gaben ſich überall Mühe dieſes Unkraut bemerklich zu machen, ſie brachten ihre Brillen von allerhand Farben und Vergrößerungen nahe, und wußten ſie ſelbſt manchen Biedern auf die Naſe zu ſetzen, was Wunder! daß nun alles in anderm Lichte erſchien.

Im Weſten von Deutſchland ſchien die Philoſophie den Umſturz des religiöſen und politiſchen Reichs befördert zu haben, welche ſchöne Gelegenheit gab das nicht, den Geſichtspunct für viele zu verrücken, und ſie für grauſende Beiſpiele zu warnen. — So wie man in manchen Staaten aus politiſcher Furcht, Brutusköpfe, runde Hüthe und Knotenſtöcke verbot, und manchen biedern Mann einen Patrioten ſchalt, ſo glaubten jeƷt die Herrſcher im religiöſen Staat alles anwenden zu müſſen, um Staat und Kirche zu retten. Es entſtanden daher die ſeltenſten Auftritte, und die Spionirerei auf die Denk- und Lehrweiſe wurde verdoppelt; keiner auf den nur der entfernteſte Verdacht der Heterodoxie fiel, oder der nur irgend einen Umgang mit ſolchen Männern hatte, gelangte mehr, wenn man's verhindern konnte zu einem öffentlichen Lehr- und Predigtamte. Selbſt bei Beſetzung der Staatsdiener äuſſerte dieſes Benehmen ſeine Wirkung. — Man begünſtigte einen Orden fremder Flüchtlinge, intreſſirte ſich für deſſen Anſiedelung, verſchaffte ihm Wohnung und Gebäude, gab demſelben das Anſehen der Stütze der geſunkenen Religion, vertraute ihm die Bildung und Erziehung künf-

tiger Bürger, und war vielleicht im Begriffe ſie als Muſter-Schulen und Erziehungs-Anſtalten darzuſtellen! Doch ein beſſerer Genius wachte über Weſtfahlen, und vernichtete mit einem Schlage die phantaſtiſche Hoffnung der gelähmten Vernunft.

Eine dunkele Wolke überzog von jener Periode an unſer ganzes deutſches Vaterland, auch über uns Weſtfählingern hing ſie ſchwer und tief herab, und ſuchte durch allerhand Züge uns des Lichtes zu entwöhnen. — Allein es gelang nicht, und nach einem beinah zehnjährigen ſchwülen Druck athmet man wieder eben ſo leicht, als am Abende eines ohne Schaden vorüberziehenden Gewitters.

Unter dieſen Anſichten übergebe ich dieſes Gutachten, welches ich in beglaubter Abſchrift von einem Freunde des A. Sammelmann erhalten habe, zum öffentlichen Druck, und freue mich, eine Gelegenheit zu haben, einen ſo ſehr verfolgten Mann durch die Verbreitung eines authentiſchen Actenſtückes bei ſeinen Mitbürgern völlig gerechtfertiget zu ſehen.

J. F. J. W.

Demnach von der Königlich = Preußiſchen zur Interims-Verwaltung und Organiſirung des Fürſtenthums Münſter allerhöchſt verordneten Commiſſion Uns Senior und übrigen Doctoren auch Profeſſoren der Juriſten-Facultät an der Churfürſtlich Pfalz-Baieriſchen Julius Maximilians Univerſität dahier drei Volumina Actorum, eine zweifache von dem dortigen General = Vicariate, gegen den Minoriten=Pater Lector Apollinar Sammelmann angeſtellte Unterſuchung, und deſſelben dagegen geführte Beſchwerden betreffend, unter der Aeuſſerung des Wunſches,

„ daß die Beſchwerden von einer unparteiiſchen In=
„ ſtanz auf eine gerechte Art geprüft werden mögen,
„ um nach dem Reſultate dieſer Prüfung das weiter
„ erforderliche in dieſer Angelegenheit verfügen zu
„ können "

und zur Anverlangung unſeres rechtlichen Gutachtens auch Entſcheidung zugeſendet worden ſind:

Als haben Wir dieſem verehrlichen Auftrage Genüge zu leiſten, die Uns mitgetheilten ſämmtlichen Acten=Stücke in genaue ſowohl private als collegialiſche Erwägung gezogen, und halten nunmehr in Gemäßheit der Geſchichte dieſer Rechtsſache, welche Wir in angemeſſener Kürze vorausſchicken, und derjenigen Rechtsgründe, welche unſere Ueberzeugung beſtimmt haben, für Recht:

I. Geſchichts-Erzählung.

§. 1.

Gegen den Minoriten Lector Pater Apollinar Sammelmann zu Münſter hat das dortige General-Vicariat eine zweifache Unterſuchung, jedoch in verſchiedener Art eröffnet.

§. 2.

Die Veranlaſſung und der Gegenſtand der erſteren, welche im Jänner des Jahrs 1802 ſich entſponnen hat, entnimmt man am richtigſten, und urkundlich aus demjenigen Reſcripte, welches unter dem 19ten im Jänner dieſes Jahres von dem geſagten General-Vicariate an den Minoriten-Guardian daſelbſt erlaſſen worden iſt.

Dieſes war folgenden Inhaltes:

Da Wir vernommen, daß jüngere Minoriten ſich oft bedenklicher Ausdrücke, und zwar ganz zur Unzeit bedienen, und dieß Verdacht gegen den Unterricht erwecket, den ſie im Kloſter erhalten; da ferner über den Lector Apollinaris Sammelmann, der uns ſchon lange bedenklich ſchien, jetzt erneuerte und wiederholte Klagen einkommen, daß er kein Brevier bete, wichtige Pönitenten obenhin behandle, gefährliche Bücher leſe, und mit Leuten in Freundſchaft und Bücherwechſel ſtehe, die wegen Religion in keinem guten Rufe ſind;

So finden Wir es bedenklich, daß dieſer Mann länger das Amt eines Beichtvaters und Lehrers der Theologie vertrete. Um aber dem Rufe (den Ruf) des Kloſters ſo viel möglich zu ſchonen; ſo gehet unſere erſte vorläufige Weiſung an Euch als Local-Obern, daß ihr Uns nächſtens ſchriftlich berichtet, welche Maaßregeln ihr zu ergreifen gedenket, um Uns entweder über den wider den Lector Apollinaris entſtandenen Verdacht zu beruhigen, oder dieſen Mann unſchädlich zu machen.

Ihr könnet Euch zuvor mit euerer höheren Provinzial-Obrigkeit über dieſen Punct beſprechen. Es iſt aber unſer Wille, daß die Sache möglichſt beſchleuniget werde, und wir behalten uns die noch ferner nöthige und dienliche Maaßregeln bevor.

Fasc. act. I. num. I.

§. 3.

Am 11ten im Februar deſſelben Jahrs ließ nun der Minoriten-Guardian Pater Nicephorus Cras, welcher über die Art, wie mit dem angeſchuldigten Lector Sammelmann verfahren werden ſollte, von dem Ordens-Provinzial Fulgenz Hüllinghoff nähere Inſtruction mittlerweile erhalten hatte, den geſagten Lector zu ſich vorladen, las ihm in Gegenwart zweier Zeugen, nemlich des Examinators M. Caſſius Gareis, und des Definitors Joſeph Cupertin Becker, ſeinen Auftrag vor, legte ihm, nach ſeinem Gewiſſen die Wahrheit zu geſtehen, auf, und verhörte ihn dann über verſchiedene Frageſtücke.

Num. eor. act. 3 ſammt Beilage.

Das Verzeichniß dieſer Fragen und Antworten wurde von dem Guardian am 17ten Februar an das Vicariat-Gericht einbefördert.

§. 4.

Unter dem nämlichen Datum reichte der angeſchuldigte Lector bei dem mehr geſagten General=Vicariate eine Schrift zu ſeiner Rechtfertigung ein, und bat, ihn von allem in Betreff der wider ihn angebrachten Klagepuncte entſtandenen Verdachte frei zu ſprechen.

Num. eor. act. 4.

Der Guardian drang am 4ten im März, und am 12ten im April auf Entſcheidung bei dieſer Behörde.

Num. 5 ſammt Beilage.

Das nämliche that der Angeſchuldigte am 18ten im May mit Beilegung zweier Zeugniſſe wegen des von ihm beobachteten Brevierbetens;

Num. 6 ſammt 2 Beilagen,

und wiederholt unter dem 11ten im Junius;

Num. 7.

ſelbſt an das damals während der Sedis=Vacanz regierende Domkapitel wendete ſich derſelbe dieſer ſeiner Angelegenheit wegen, und in der Abſicht eine Entſcheidung in ſelbiger zu befördern am 2ten im Julius; und er erhielt aus der Kapitular=Verſammlung vom 4ten im nämlichen Monate die Reſolution an das Vicariat:

> Supplikanten nach Verhältniß der Sache zu beſcheiden, und dem Hochwürdigen Domkapitel über den Erfolg zu berichten.

Num. 8 ſammt Beilage.

Gleichwohl war alles dieß vergeblich, indem weder die Sache weiter vorgenommen, noch weniger per decretum bei dem Vicariate beendiget wurde.

§. 5.

Zu der zweiten Unterſuchung gegen eben denſelben Pater

Lector hat ein Brief deſſelben Veranlaſſung gegeben, worin er aus verſchiedenen darin enthaltenen Gründen im Jahre 1795 einem Holländer, Namens Anton Oldenkott von Amſterdam, abgerathen hat, in einen geiſtlichen Orden zu treten.

Da man ihm dieſes in gewiſſer Rückſicht zum Verbrechen angerechnet hat, ſo wurde er deßhalb, im Julius des nämlichen Jahres 1802, von den Herren General-Vicariats-Aſſeſſoren Elmering, Dömer und Riemer in der Behauſung des erſtern und in Beiſeyn des Secretarii in spiritualibus von Schücking zur Verantwortung gezogen.

Num. 1 act. Fasc. II.

§. 6.

Zu ſeiner Rechtfertigung über die in ſeinem befragten Briefe enthaltenen Säze, wie auch über das Poſtſcript deſſelben, wurden ihm, ungeachtet ſeiner verſchiedener Amts- und Berufs-Geſchäfte halber angeführten Entſchuldigungen nur zwei Tage Friſt verſtattet;

ibid. num. 3—4.

gleichwohl aber die nachgelaſſene Rechtfertigungsſchrift innerhalb dieſes kurzen Zeitraums am 17ten im nämlichen Monate von ihm zu Stande gebracht und eingereicht.

Num. 7 ejusd. Fasc.

§. 7.

Ob nun gleich derſelbe, nachdem er auf die Beendigung ſeiner Rechtsſache faſt zwei Monate vergeblich gewartet hatte, unter dem 16ten September bei dem Herrn General-Vicarius mit der ſchriftlichen Bitte eingekommen war:

diese Sache doch endlich einmal vorzunehmen, ihn ſowohl von den erſteren Klagpuncten, als auch von demjenigen, was ihm in Betreff des — Briefes zur Laſt

gelegt worden, freizuſprechen, oder ihm das vielleicht noch dagegen obwaltende gnädig mitzutheilen, damit er ſich ferner dagegen vertheidigen könne;

ibid. num. 6.

Obgleich ferner dieſe Bitte von ihm unter dem 19ten im November im weſentlichen wiederholt, und die Aeußerung beigeſetzt ward, daß er auſſerdem ſich genöthiget ſehen würde, zu jeder höhern competenten Obrigkeit ſeine Zuflucht zu nehmen, und um Gerechtigkeit zu flehen;

Num. 7.

ſo hat doch alles dieſes keine andere Folge gehabt, als daß das Vicariat den geiſtlichen Fiscal excitirte, welcher dann nicht ermangelte, in dieſer Sache, durch Aufſtellung einer Menge von Fragen, welche nach ſeiner Meinung von dem angeſchuldigten Lector beantwortet werden ſollten,

S. Num. 8 und 9 Fasc. II.

der geiſtlichen Inquiſition ein weites Feld zu eröffnen.

§. 8.

Auf den Antrag eben dieſes geiſtlichen Fiscus wurde zuerſt der, der Sammelmannſchen Abmahnung ungeachtet in den Franciscaner-Orden getretene, Pater Nicas Oldenkott, als Zeuge am 12ten im Januar des gegenwärtigen Jahres eidlich vernommen,

Num. 11 Fasc. II.

und hiernächſt am 14ten in demſelben Monate beſchloſſen, der Imploration des Fisci ecclesiastici gemäß, den oft geſagten Lector auf den 20ſten ejusd. verabladen zu laſſen.

Num. 13.

§. 9.

Statt aber dieſer Auflage gemäß perſönlich zu erſcheinen,

ſchickte der Angeſchuldigte an dieſer Tagfahrt ein Schreiben ein, des Inhalts, daß er an der wider ihn angehobenen Fiscalſache an die Allerhöchſte Königliche Commiſſion ſich zu wenden genöthiget geweſen ſey, und deshalb der Vorladung des Vicariats zur Zeit keine Folge leiſten könne.

Num act. 15.

Worauf aber wider denſelben, wegen ſeines Nichterſcheinens, und weil die dagegen gemachte Einwendung, daß er ſich an die höchſte Königliche Commiſſion gewendet habe, um ſo weniger einen Grund abgeben könne, der Vorladung des Vicariats keine Folge zu leiſten, da allerhöchſtgedachte Ladung sub poena suspensionis auf den 22ſten ejusd. Nachmittags 3 Uhr erkannt,

Num. act. 14.

ſolche Vorladung auch noch unter dem 20ſten in gewöhnlicher Form ausgefertiget wurde.

Num. act. 16 Fasc. II.

§. 10.

Uebrigens hatte jener, vermittelſt einer ausführlichen Vorſtellung, unter Begleitung von fünfzehn Beilagen, worin von dem Angeſchuldigten hauptſächlich darauf angetragen wurde:

1) dem Vicariate die fernere Cognition in der Sache zu verbieten, und die Einſendung der Acten aufzugeben,
2) zu fernerer Unterſuchung und Entſcheidung der Sache eine allerhöchſte geiſtliche Commiſſion mit Beiſetzung eines weltlichen Rechtsgelehrten zu ernennen, und durch ſolche unparteiiſche Gerechtigkeit ihm widerfahren zu laſſen, unter Verbittung jedoch der dortigen Synodal-Examinatoren und geiſtlichen Profeſſoren wegen ihrer Verhältniſſe theils zum Vicariate theils zum Oberhaupte deſſelben —

an die allerhöchſte Königliche Commiſſion genommene Recurs,

Fol. 1—29 Fasc. III. act.

und die wegen geſchehener erſt gemeldten Vorladung (§. 8.) eben dahin gemachte Anzeige

ibid. fol. 30 seq.

die günſtige Wirkung, daß alsbald unter dem 21ſten im Januar nachſtehendes Reſcript an das General-Vicariat erlaſſen wurde:

Wir finden Uns durch eine von dem ſich im hieſigen Minoriten-Kloſter aufhaltenden Conventualen, Pater Lector Apollinaris Sammelmann, bei Unſerer Organiſations-Commiſſion unterm 19ten curr. eingereichte Vorſtellung bewogen, die wegen verſchiedener gegen letztern angebrachten Anſchuldigungen bei Euch verhandelten Acten zur Prüfung des dabei beobachteten Verfahrens Allerhöchſt ſelbſt einzuſehen. Ihr habt daher ſolche, ſo wie alle auf dieſe Sache Bezug habende Stücke ſofort an Unſere Organiſations-Commiſſion einzuſenden, auch mit allem ferneren Verfahren bis auf Unſere weitere Verfügung anzuſtehen.

Fol. 33. 6.

§. 11.

Unter dem 8ten im Februar ſchickte das Vicariat an die allerhöchſte Commiſſion zwei in dieſer Sache verhandelte Acten-Faſcikel unter Begleitung ſeines Berichtes ein, worin daſſelbe die Gründe ſeines Verfahrens angab, und dieſes ſelbſt mittelſt derſelben zu rechtfertigen ſuchte. Nicht minder ließ es dem Lector Sammelmann bedeuten, daß ſein Verhör mittlerweile ausgeſetzt ſey.

Fol. 34—37.

§. 12.

Nachdem nun dieſer um Erlaubniß, die eingeſchickten Acten einzuſehen, nachgeſucht, und dieſelbe erhalten, auch bei gemachtem Gebrauche von dieſer Erlaubniß bemerkt hatte, daß einige Actenſtücke fehlten, um deren Herbeiſchaffung er bittlich einkam,

Fol. 38—43.

ſo wurde das von ihm entworfene Verzeichniß derſelben dem General-Vicariate am 18ten im Februar mit dem Befehle mitgetheilt, die darin ſpecificirten Pieçen an mehrgeſagte höchſte Organiſations-Commiſſion noch nachzuſenden,

Fol. 44 Fasc. III.

und da dieſem Befehle von Seiten des Vicariats nicht nachgekommen ward, ſo wurde derſelbe unter dem 8ten im März wiederholt.

Fol. 50 folg.

§. 13.

Inzwiſchen ſuchte Pater Apollinar den Vicariats-Bericht vom 8ten Februar (§. 11) zu beantworten, und zu widerlegen; zu welchem Behufe er eine weitläuftige Ausführung vom 17ten im März bei der Königl. Commiſſion

von Fol. act. 61 bis 93.

einreichte, welche vorerſt ad acta zu legen verordnet ward.

Fol. 60.

Worauf unter dem 18ten im nämlichen Monate das Vicariat einen Haupt- und einen Nebenbericht in Betreff der zu den wider Sammelmann verhandelten Unterſuchungs-Acten angeblich gehörigen Pieçen, mit Ueberreichung des Schreibens des Paters Caſſius Gareis, einſchickte,

Fol. act. 95—112.

deren Einſicht dem Lector Sammelmann abermal und mit

dem Bedeuten geſtattet wurde, ſich dieſemnächſt über ſeine etwaige fernere Anträge zu erklären.

Fol. 114.

§. 14.

Dieſe ſeine Erklärung mit Präſentirung ſeiner am 2ten Sonntage nach Oſtern 1800 gehaltenen Predigt in der Anlage sub Lit. A. erfolgte am 24ſten im May, und ſchloß mit der Bitte:

dem General-Vicariate jetzt definitiv die fernere Cognition zu verbieten, und ſeine Sache von einem anderen unparteiiſchen geiſtlichen Gerichte nach der Gerechtigkeit entſcheiden zu laſſen.

Fol. 119 — 130.

§. 15.

Hierauf nun wurden die in den bemerkten drei Fascikeln enthaltenen Acten inrotulirt, und gelangten mittelſt des im Eingange berührten verehrlichen Schreibens der Königl. Preußiſchen zur Interims-Verwaltung und Organiſirung des Fürſtenthums Münſter allerhöchſt verordneten Commiſſion vom 19ten im Auguſt, welches dahier am 3ten im September eintraf, an unſere Juriſten-Facultät, welche noch über dies über den Umſtand:

daß Pater Lector auf die Entſcheidung eines unparteiiſchen geiſtlichen Gerichts wiederholt angetragen hat,

auf ihre ſchriftliche Anfrage vom 8ten September bei hochgedachter Commiſſion eine völlig beruhigende Antwort derſelben vom 23ſten des nämlichen Monats, unter dem 8ten im October mit Beilegung einer ſchriftlichen Erklärung des nunmehrigen Guardians Sammelmann vom 21ſten September erhalten hat.

II. Rechtsfragen.

§. 16.

Nach dieſer geſchichtlichen Vorausſetzung leuchtet es zum Theil ſchon von ſelbſt ein, daß der, nach Maaßgabe des Zweckes, um deſſen willen dieſe Acten an unſere Facultät verſendet worden ſind, entſtehenden Hauptfrage:

was iſt nach der Verbindung der aus der Geſchichts-Erzählung und dem übrigen Inhalte des Acten-Verfolgs ſich ergebenden Umſtände, und in Folge geläuterter Rechts-Grundſätze, und in dieſem Sinne rechtlich zu begutachten?

folgende Vorfragen zur Grundlage dienen müſſen:

A) War die von dem Inculpaten Apollinaris Sammelmann wider das Vicariat-Gericht eingelegte Perhorrescenz und deſſelben Bitte um Benennung einer andern unparteiiſchen und geeigneten Gerichts-Stelle zur ferneren Unterſuchung und Entſcheidung dieſer Sache rechtlich begründet?

B) Iſt noch eine fortzuſetzende Unterſuchung derſelben nothwendig? oder iſt

C) die Entſcheidung alsbald zu fällen?

D) Wohin muß dieſelbe und zwar

a) Losſprechung oder Verdammung betreffend,

b) rückſichtlich der Unkoſten,

c) rückſichtlich der Genugthuung für Inculpaten fallen,

E) Was möchte ſonſt noch an das General-Vicariat von Seiten der Königl. allerhöchſt verordneten Commiſſion zu verfügen ſeyn?

Dieſes iſt unſeres Ermeſſens der richtige und vollſtändige Geſichts-Punct, deſſen Erſchöpfung uns in den Stand ſetzet, der an Uns von der mehrgeſagten höchſten Commiſſion geſchehenen Anfrage Genüge zu leiſten.

§. 17.

A) Erörterung der erſten Frage in Betreff der Sammelmannſchen Perhorrescenz.

Schon in ſeiner erſten allerunterthänigſten Vorſtellung an Ihro Majeſtät den König vom 2ten im Januar des noch laufenden Jahrs hatte Pater Lector Sammelmann auszuführen geſucht, daß er von dem General-Vicariate kein unparteiiſches Recht erwarten könne, und ſich bereit erklärt, dieſe ſeine Ueberzeugung vor jedem Richterſtuhle eidlich zu erhärten,

Act. Fasc. III. Fol. 7. 6 §. 27.

dem zur Folge auch diejenige Bitte geſtellt, von welcher in der Geſchichts-Erzählung §. 10. Meldung geſchehen iſt.

In ſeiner weiteren Ausführung und Antwort auf den am 8ten Hornung von dieſer Gerichtsſtelle an die allerhöchſte Königl. Commiſſion erſtatteten Bericht vom 17ten im März dieſes Jahrs §. 22. concludirte derſelbe,

„ Alle dieſe Momente bewähren die Abneigung des
„ Gerichtshofes, und meine Ueberzeugung, Kraft
„ deren ich von ſeinem jetzigen Perſonal kein unparteii-

„ ſches Recht erwarten kann. Sie begründen alſo „ den an Eure Königl. Majeſtät allerunterthänigſt „ genommenen Recurs, und die Hoffnung ꝛc. “ daß nämlich die in der Vorſtellung vom 2ten Jänner vorgetragene Bitte werde gewährt werden.

Fasc. III. S. 92. b. 93.

Endlich auch noch in der von demſelben am 23ſten May d. J. eingereichten Beantwortung des General = Vicariats = Berichtes vom 18ten März §. 11. heißt es:

Die Bitte des General = Vicariats, mich ab =, und an ſein Tribunal zurückzuweiſen, hat keinen Grund. Die Parteilichkeit, womit mich dieſer Gerichtshof verfolget, leuchtet zu klar aus allem Verhandelten.

Die Folgen können nicht anders als gut ſeyn, wenn ein verfolgter unſchuldiger Geiſtlicher am Throne ſeines Regenten Schutz findet; im Gegentheile dürften für Religion und Gewiſſens = Freiheit und für alles Gute, was mit dieſen Kleinodien der Menſchheit in Verbindung ſtehet, ſehr ſchlechte Ausſichten ſich öffnen, wenn offenbare Mißbräuche der geiſtlichen Obern geduldet, und ein ſo gewaltthätiges vehmgerichtliches Verfahren, als das hieſige General = Vicariat zum Theile wider mich ausgeübt hat, zum Theile auszuüben noch vor hat, vom Staate genehmigt würde.

Fasc. III. Fol. 123.

Aus welchem allem alſo das Factum der Sammelmannſchen Perhorrescenz = Einlegung ſich veroffenbaret, und zu der rechtlichen Frage die nothwendige Veranlaſſung gibt, ob dieſelbe rechtlich begründet, und ob die anerbotene Leiſtung des Perhorrescenz = Eides erforderlich, oder Perhorrescent aus eintretenden Rechtsgründen davon zu befreien ſey?

§. 18.

1) Das Vicariat hat ſich ſchon zu der Veranſtaltung der erſten Unterſuchung durch unrichtige Beweggründe verleiten laſſen.

a) Es iſt aus den eigenen Angaben des Vicariats unläugbar hergeſtellt, daß ſchon vor dem Jahre 1802 der Minoriten-Lector Apollinaris Sammelmann bei demſelben wegen Heterodoxie und Ausſtreuung ſolcher Grundſätze, welche mit der wahren katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre nicht vereinbarlich ſeyen, in Verdacht gerathen ſey.

So ſagt das General-Vicariat in demjenigen Reſcripte, wodurch es die erſte von der Ordens-Obrigkeit deſſelben wider ihn vorgenommene Unterſuchung in Betreff vier benannter Puncte in Bewegung geſetzt hat, deutlich und beſtimmt, daß der Lector Apollinaris ihm ſchon lange bedenklich geſchienen habe. (Geſchichts-Erzählung §. 2.)

b) In den Acten findet man übrigens nicht die geringſte Spur von irgend einem Grunde dieſer Bedenklichkeit außer jener unglücklich für ihn ausgefallenen Predigt vom Oſtermontage des Jahrs 1800, worinn er ſeinen Zuhörern die Wahrheit an das Herz zu legen ſuchte, daß nicht der todte Glaube an Lehr und Meinung, ſondern lebendiges Trachten nach Wahrheit und Tugend den gottgefälligen Menſchen bezeichne, daß jeder Menſch, welcher Gott ſuchet, und unſträflich nach ſeinem Erkenntniſſe vor ihm wandelt, ſelbſt wenn er die Wahrheit verfehlen möchte, Gott angenehm, und von der Hoffnung der Heilsgüter des künftigen Lebens nicht ausgeſchloſſen ſey, und zu wel=

cher geiſtlichen Rede Er durch die damalige Anweſenheit der Königl. Preußiſchen Truppen zu Münſter in der Abſicht veranlaßt worden war, um den Chriſten verſchiedener Bekenntniſſe, troz der Verſchiedenheit der Meinungen, Eintracht und Liebe einzuprägen.

c) Daß eben dieſe geiſtliche Rede den Saamen des Verdachts gegen die Orthodoxie des mehrgenannten Lectors zuerſt ausgeſtreuet habe, hellet ſich bei einer genauen Erwägung des Ganges, der in dem ſchon erwähnten Vicariats = Reſcripte (§. 2.) eingehalten worden iſt, zureichend auf, indem darin das unverblümte Bekenntniß liegt, daß derſelbe dem General-Vicariate ſchon eher bedenklich geſchienen habe, als erneuerte und wiederholte Klagen, daß er kein Brevier bete u. ſ. w. wider ihn eingekommen waren.

d) Noch offener aber liegt daſſelbe in der Angabe des Vicariats in ſeinem Berichte vom 18ten im März d. J. §. 2., daß des Pater Lectors Sammelmanns anſtößige Predigt die Aufmerkſamkeit des General = Vicariats ſeit der Abhaltung derſelben ſchon rege gehalten habe.

§. 19.

Der Gegenſtand der Sammelmannſchen Predigt am Oſtermontag 1800 war an ſich unverfänglich.

e) Sehen Wir nun auf den Gegenſtand und die Tendenz jener geiſtlichen Kanzelrede, wiewohl dieſe dem uns zugeſandten Fasciculo II. act. nicht beiliegt, dem ſie eigentlich nach dem Vicariats = Berichte vom 8ten Februar dieſes Jahrs beiliegen ſollte, ſo konnte dieſer Gegenſtand und dieſe Tendenz nach dem

ganzen Zuſammenhange der Acten, und namentlich nach dem geſagten Berichte (Fol. act. Fasc. III 35 b. 36) keine andere geweſen ſeyn, als zu beweiſen, daß ſolchen Unkatholiſchen ja auch Nichtchriſten, die Gott aufrichtig fürchten, und unſträflich vor ihm wandeln, die Hoffnung der ewigen Glückſeligkeit nicht grade zu abgeſprochen werden könne, ein Thema, welches dem Prediger paſſend ſchien, ſowohl rückſichtlich des Feſtes, welches dazu beſtimmt iſt, die Chriſten zur Freude über die Hoffnung der Seligkeit nach dieſem Leben zu ermuntern, da die Auferſtehung Jeſu ein vorzüglicher Grund dieſer Hoffnung iſt, als zu den damaligen Local-Verhältniſſen (§. 18. b.) um Hinderniſſe der Eintracht unter Mitgliedern verſchiedener Glaubens-Bekenntniſſe aus dem Wege zu räumen, und verträgliche Geſinnungen zu befördern.

f) Dieſes Thema aber war an und für ſich ganz und gar unverfänglich.

Lehrte nicht der Stifter der chriſtlichen Religion und ſeine Apoſtel laut und entſcheidend, daß viele von Morgen und Abend, mit Abraham, Iſaac und Jacob würden zu Tiſche ſitzen, daß aus allem Volke, wer Gott fürchte und recht thue, ihm angenehm ſey? Wiederholten ſie nicht dieſe wohlthätige Wahrheit um ſo öfter und herzlicher, da ſie mit den reinen Begriffen von Gott ſo genau zuſammenhängt, und zu dem Frieden und der gegenſeitigen Liebe unter den Menſchen ſo unentbehrlich iſt.

Zwar können dem Geſchichtforſcher die Urſachen nicht unbekannt ſeyn, welche in der Folge der Zeiten dieſen urſprünglichen, gelinden, vertragenden und hoffenden Geiſt der chriſtlichen Kirche auszulöſchen dro-

heten. Aber ganz verlöſchte Er doch nie. Unter dem weiſern aber grade nicht mächtigern Theile der Kirchenlehrer hatten ſich die ſanfteren Grundſätze über den Umfang der Güte Gottes erhalten. Dieſe betrachteten die menſchliche Vernunft als einen Strahl, als ein Licht, welches aus dem Worte oder der göttlichen Vernunft kömmt, die alle Menſchen ohne Unterſchied erleuchtet (Joh. 1, 9.), daher ſagte Juſtin der Martyrer: „ Xtus iſt, wie wir bemerkt „ haben, die Vernunft, deren das ganze menſchliche „ Geſchlecht theilhaftig iſt. Und diejenigen, welche „ nach der Vernunft leben, ſind Chriſten — dergleichen waren unter den Griechen Socrates und „ Heraklitus. “

Justini M. Apolog. I. pag. 38.

Auguſtin ſelbſt, ſo bald er nicht mit Ketzern zu ſtreiten hatte, ſtellte dieſes nicht in Abrede, wie einige Stellen aus ſeinem Buche von der Stadt Gottes beweiſen. „ Auch werden die Juden, denke ich, ſelbſt nicht behaupten, daß Niemand auſſer den Israeliten Gott angehöret habe — daß es aber auch bei andern Völkern Menſchen gegeben habe, die ohne zu der irrdiſchen Geſellſchaft der Israeliten zu gehören, doch in dem himmliſchen Vaterlande ihre Mitbürger ſind, das können die Juden ſelbſt nicht läugnen. “ —

„ Ich zweifle nicht, daß Gott hiermit dafür geſorgt habe, daß Wir aus dieſem einen Beiſpiele (des Hiobs) lernen ſollten, daß es auch bei andern Völkern Menſchen gegeben habe, die nach Gott gelebt, ihm gefallen, und zu dem himmliſchen Jeruſalem gehört haben. “

S. Augustinus de Civit. Dei. L. XVIII. Cap. 47.

Ludovicus Vivas ſetzet in ſeinem Commentar

über dieſe Worte des heil. Auguſtins die ſinnreiche Anmerkung hinzu: „ Und es iſt zwiſchen beiden (den „ Gerechten unter den Juden, und den Gerechten „ unter den Heiden) weiter kein Unterſchied, als der „ zwiſchen zwei Reiſenden iſt, die beide an den Ort „ ihrer Beſtimmung gelangen, indem ſich der eine „ nach einer vorgeſchriebenen Reiſecharte richtet, der „ andere aber auf ſein Gedächtniß oder ſeine Urtheils- „ kraft verläßt. “

Aus dem platoniſchen oder ſtoiſchen Grundſatze, daß die göttliche Vernunft die menſchliche Vernunft erleuchte, wenn dieſe den Strahlen der erſteren ihren Zugang nicht verwehrt, folgerten die gelehrteren Kirchenväter, daß alſo alle Nationen ihre Gerechten gehabt haben; ja daß es Weiſe und Propheten unter ihnen gegeben habe, denen ſich Gott geoffenbaret hat. Kein Kirchenvater hat dieſen Gedanken weiter getrieben, als der philoſophiſche Clemens von Alexandrien. „ Gleichwie, ſagt er, Gott die Juden ſelig machen „ wollte, und ihnen deshalb Propheten gab, ſo erweckte er die größten Männer der Heiden zu Pro- „ pheten, damit ein jeder der göttlichen Wohlthätig- „ keit nach ſeiner Fähigkeit möchte theilhaftig werden.“ Clemens Alexand. Strom. Lib. VI. p. 636. Edit. Sylb.

Ja die erſten griechiſchen Kirchenväter ſtellten der chriſtlichen Jugend die großen Männer des heidniſchen Alterthums als Muſter der Tugend vor, z. B. Baſilius Magnus in ſeiner Rede ad fov. de util. ex Libr. gent. percip. den Perikles, Socrates, Euklides von Megara ꝛc.

Immer urtheilten diejenigen, die das Joch der ſcholaſtiſchen Theologie abgeworfen, und mehr Fleiß auf die Auslegung der heil. Schrift verwendet hatten,

nach gleichen gelinden Grundſätzen der Duldung und der Menſchlichkeit. „Wenn den Juden, ſagt Erasmus in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Hilarius“ vor der Evangeliſchen Offenbarung, ein roher und undeutlicher Glaube göttlicher Dinge zur Seligkeit genug war, was verbietet, daß nicht ebenfalls den Heiden eine unvollkommene Erkenntniß zur Seligkeit gedeihen konnte, zumal bei einem unſchuldigen, und nicht bloß unſchuldigen, ſondern auch heiligen Leben? Wie? wenn der Heide nun glaubt, daß Gott allmächtig, allweiſe und allgütig iſt, daß er ein Belohner der Guten und ein Rächer der Böſen ſeyn werde? und dieſe Wahrheiten mögen ihm ſo nahe liegen.“

Von was für einer Meinung, rückſichtlich der möglichen Seligkeit, der Heiden Erasmus, bekanntlich einer der größten Schriftgelehrten, der gemäßigſten Orthodoxen, und im Denken und Handlen untadelhafteſten und religiöſeſten Männer ſeines Zeitalters geweſen ſey, ergibt ſich ferner ſehr deutlich aus deſſen Colloquiis, und zwar demjenigen Abſchnitte derſelben, welcher die Aufſchrift führt: Convivium religiosum, nach der Amſterdammer Ausgabe 1650. S. 92—129.

Beſonders iſt folgende Stelle, welche a. a. O. S. 113. vorkommt, in dieſer Beziehung merkwürdig:

Sacris quidem literis ubique prima debetur authoritas, sed tamen ego non nunquam offendo quaedam vel dicta a veteribus vel scripta ab ethnicis, etiam poetis, tam casse tam sancte, tam divinitus, ut mihi non possim persuadere, quin pectus illorum, cum illa scriberent, numen aliquod bonum agitaverit. Et fortasse latius se fundit spiritus Christi, quam nos

interpretamur et multi sunt in consortio sanctorum, qui non sunt apud nos in catalogo. Fateor affectum meum apud amicos: non possum legere librum Ciceronis de senectute, de amicitia, de officiis, de tosculanis quaestionibus, quin aliquoties exosculer codicem, ac venerer sanctum illud pectus, afflatum coelesti numine.

Und weiter unten S. 116.

Sed in oratione catonis; quamquam praeclara est, tamen fiduciam aliquis taxare posset, ut ab arrogantia profectam, quam multum oportet abesse ab homine christiano. Proinde mihi nihil unquam legisse videor apud Ethnicos, quod aptius quadret in hominem vere christianum, quam quod Socrates, paulo post bibiturus cicutam dixit Critoni: an opera, inquit, nostra sit probaturus Deus, nescio: certe sedulo conati sumus, ut illi placeremus. Est mihi tamen bona spes, quod ille conatus nostros sit boni consulturus. Vir ille sic diffidit factis suis, ut tamen ob animi propensam voluntatem, obtemperandi voluntati divinae, bonam spem conceperit, fore ut deus pro sua bonitate boni consulturus esset, quod studuisset bene vivere. Profecto mirandus animus in eo, qui Christum ac sacras literas non noverat. Proinde cum hujusmodi quaedam lego de talibus viris, vix mihi tempero, quin dicam, sancte Socrates, ora pro nobis!

Möge dieſes nun gleichwohl in Anſehung eines beſtimmten Menſchen, welcher in den Finſterniſſen des Heidenthums geboren, ſo viel Licht einer auf das Wohlgefallen

des höchſten Weſens gerichteten Geſinnung in ſeinem Lebenswandel hat blicken laſſen, etwas zu weit gegangen ſeyn, und auf eine durch Worte vergrößerte Vorſtellung hinauslaufen; ſo liegt doch eben derſelben der an ſich richtige Gedanke von der Möglichkeit der Heiden-Seligkeit zum Grunde, und die Wahrheit, daß dieſer Möglichkeit nicht unter allen gedenkbaren Vorausſetzungen vernünftiger Weiſe widerſprochen werden könne.

Wir haben uns ferner, um deſto ſicherer zu gehen, mit dahier lebenden gelehrten und frommen Theologen, und öffentlichen Lehrern dieſer Wiſſenſchaft beſprochen, und dieſe haben uns einmüthig geantwortet, daß, wie der Glaube allein, ohne der Gottheit gefällige, und aus reinen, den Religions-Begriffen eines jeden gemäßen Geſinnungen hervorgegangene Werke nicht ſelig machen könne; ſo könne auch der bloße unverſchuldete und auf unfreiwilligem Irrthume beruhende Mangel des Glaubens, wenn gleichwohl die Handlungen nach dem durch die Vernunft erkennbaren Willen der Gottheit, und den nach redlicher, anhaltender und fleißiger Unterſuchung für wahr und richtig gehaltenen Religions-Grundſätzen durchaus eingerichtet ſeye, Niemand verdammen. In dieſem Satze liege nicht die geringſte Heterodoxie; reine Begriffe von einer unendlich gerechten, unendlich weiſen, und unendlich gütigen Gottheit zwingen dem Menſchen den Beifall und die Anhänglichkeit an dieſen Satz gebietheriſch ab; und nur ſchiefe Auslegung, Mißverſtand oder Unredlichkeit der Abſichten kann in dieſem ſo beſtimmten Satze eine Heterodoxie hineinlegen.

Dieſelben belehrten oder erinnerten uns vielmehr, daß es Theologen, und zwar von einem ſolchen Orden, deſſen höchſtes Beſtreben und letzter Zweck in Vertheidigung und Verbreitung der katholiſchen Lehre, und in unbegränzter

Verfolgung aller derſelben zuwider laufenden Ketzereien beſtanden iſt, oder doch zu beſtehen geſchienen hat, gegeben habe, welche auf einer Seite entſchloſſen der Authorität oder vielmehr einer gewiſſen Auslegungs-Art des Schrifttextes „Wer glaubt und getauft iſt ꝛc.“ nichts zu vergeben, und auf der anderen Seite durch den Begriff eines unendlich und unausſprechlich gütigen Gottes anzunehmen genöthiget, daß es baarer Widerſpruch mit dieſem Begriffe ſey, wenn man behaupten wolle, der bloße unverſchuldete und unüberwindliche Mangel des Glaubens und der Taufe, auch bei der größten Reinheit und Heiligkeit der Handlungen, verdamme, auf die Behauptung verfallen ſind, daß die den durchaus gerechten und nach den Vernunftgeſetzen eingerichteten Handlungen eines Heiden oder unkatholiſchen Chriſten zum Grunde liegende Geſinnung, und der gute Wille eines ſolchen Menſchen, die Stelle der Taufe und des katholiſchen Glaubens vertrete, und bei der fortwährenden unveränderlichen Begierde deſſelben, den Willen der Gottheit in allem, wie ferne er nur nach der individuellen Beſchaffenheit, Lage, Kräften und Einſichten des Subjectes, für daſſelbe erkennbar iſt, zu erfüllen, als Begierds-Taufe, oder als Glaubens-Bekenntniß in theologiſchem Sinne angeſehen werden müſſe; daß ferner, wenn alle natürliche Wege und Mittel zu einem beſſern Erkenntniſſe des wahren Gottes zu gelangen, durch phyſiſche Hinderniſſe verſchloſſen und entzogen wären, Gott ſogar einen Engel ſchicken, oder ein Wunder wirken würde, um einem ſo gottesfürchtigen und redlich geſinnten Heiden die Taufe zu geben, oder den unkatholiſchen Chriſten von ſolcher Denkungs- und Handlungsweiſe die Pforte der katholiſchen Kirche zu öffnen.

Wir können hierbei zwei Werke nicht umgehen, deren eigene Richtung dahin gehet, aufgeklärten geiſtlichen Leſern

die menſchenfreundliche und folgenreiche Ueberzeugung beizubringen, und innigſt ſie mit ſolcher zu durchdringen, daß nicht das äuſſere Bekenntniß des Glaubens und die öffentliche Anhänglichkeit an eine ſichtbare Kirche, welche nur Mittel und Anſtalt zum Zwecke, und nicht Selbſtzweck ſey, ſondern die Anſchlieſſung des Geiſtes und Herzens an die weſentliche Wahrheiten der Religion und die Bildung aller Handlungen nach den aus dieſen Wahrheiten hervorgehenden practiſchen Grundſätzen, das Weſen eines religiöſen, und der Seligkeit durch Gottes Erbarmung, und die Verdienſte des Welt-Erlöſers würdigen Menſchen ausmache.

Das eine dieſer Werke iſt des katholiſchen Theologen Oberthürs Idea biblica ecclesiae, und das andere die neue Apologie des Socrates, oder Unterſuchung der Lehre von der Seligkeit der Heiden, von dem proteſtantiſchen Theologen Johann Auguſt Eberhardt. Auch der berühmte P. Beda Meyer, Benedictiner zum heil. Kreuze zu Donauwerth, in ſeiner mit Approbation des fürſtbiſchöflichen Ordinariats zu Augsburg herausgekommenen Vertheidigung der natürlichen chriſtlichen und katholiſchen Religion nach den Bedürfniſſen unſerer Zeiten, ſagt im erſten Theil, welcher die Vertheidigung der natürlichen und Einleitung in die geoffenbarte Religion enthält, zweiten Abſchnitt §. 133. S. 525.

Endlich habe ich ſchon öfters geſagt, daß ſich der Menſch auch durch ſeine unvollkommene Kenntniß der Naturreligion, wenn er ſich nach derſelben in ſeinem Leben richtet, auch für die andere Welt glücklich machen könne. Irret er in einigen Puncten des Naturgeſetzes und der Naturreligion, und iſt ſein Irrthum unverſchuldet, ſo wird ihm Gott ſeine Fehler nicht zurechnen. Er verlangt von niemanden mehr, als er ihm gegeben hat, und iſt zufrieden, wenn der Menſch mit dem ein-

zigen Talente, das er empfangen, ſo viel wuchert, als er nach ſeinen Umſtänden kann. Damit will man aber nicht ſagen, daß ſich der Chriſt nicht noch zu einem höhern Grad der Glückſeligkeit hinauf ſchwingen könne, die Gott jedem ohne ſein Verdienſt zu Theil werden läßt, und die er alſo in einem höhern und niedern Grade austheilen kann, ohne daß ſich jemand dawider beſchweren dürfte, oder er parteiiſch würde u. ſ. w.

Endlich ſagt ja ſelbſt das General-Vicariat zu Münſter in ſeinem am 8ten im Hornung d. J. erſtatteten Berichte:

> das zehnte Kapitel der Apoſtel-Geſchichte enthält freilich die Richtſchnur, wie der Chriſt Unwiſſenheit und Irrthum beurtheilen müſſe, demjenigen, welcher, wie der Hauptmann, gottſelig iſt, Gott fürchtet, ſeinen Nächſten liebet, ernſtlich und im Gebete Wahrheit ſuchet, kann Unwiſſenheit und Irrthum nicht zur Laſt gelegt werden: und in dem Sinne ſagt Petrus: es ſey für Gott nichts unrein, und er ſehe die Perſon nicht an.

Fasc. III. act. Fol. 35 b. 36.

Aus allen dieſen iſt alſo wohl mit völliger Gewißheit ſo viel zu entnehmen, daß die Ausführung dieſes der Gottheit würdigen und den gereinigten Lehren des Chriſtenthums eben ſo gemäßen, als von der aufgeklärten Vernunft für unbezweifelbar anerkannten troſtreichen, und rückſichtlich ſeiner wohlthätigen Folgen ſich beſonders empfehlenden Thems einen würdigen Gegenſtand einer geiſtlichen Kanzelrede abgeben könne, und mit der erforderlichen Behutſamkeit vorgetragen zur Erbauung der Gläubigen und Beförderung der dem Geiſte der chriſtlichen Religion ſo vorzüglich angemeſſenen Eintracht unter den Genoſſen verſchiedener kirchlichen Geſellſchaften beſonders geeigenſchaftet ſey.

§. 20.

Auch muß die Ausführung dieſes Thems in der Sammelmannſchen Predigt vom Oſtermontage 1800 im Weſentlichen untadelhaft geweſen ſeyn.

g) Wenn nun alſo der Gegenſtand der von dem Lector Sammelmann am Oſtermontage des Jahrs 1800 gehaltenen geiſtlichen Rede, der Satz, den er in dieſer zu vertheidigen und auszuführen übernommen hatte, an ſich untadelhaft, d. h. von der Beſchaffenheit geweſen iſt, daß er unter den nothwendigen Beſtimmungen und Einſchränkungen ausgeſprochen, und mit der erforderlichen Behutſamkeit vorgetragen, weder mit den echten Grundſätzen der chriſtkatholiſchen Religion in Widerſpruch kommen, noch in den Gemüthern der Zuhörer irrige Vorſtellungen erzeugen, oder gar ein von Seiten des Redners verſchuldetes, und demſelben zuzurechnendes Aergerniß geben konnte: (§. 19.) ſo kommt es begreiflicher Weiſe nur einzig und allein noch darauf an, von welcher Art und Beſchaffenheit die Ausführung des mehrgedachten Thems in der Sammelmannſchen Predigt geweſen ſey, und ob ſie den Forderungen, die man wegen Beſtimmtheit und Vorſicht in dieſer Ausführung an ſie machen könnte, gehörig entſprochen habe.

h) Nun behauptet zwar das Münſterſche General-Vicariat in ſeinem (§. 19.) angeführten Berichte vom 8ten im Hornung dieſes Jahrs, daß die Lehre des Apoſtels Petrus: vor Gott ſey nichts unrein, und er ſehe die Perſon nicht an, in Sammelmanns Predigt ſo unbeſtimmt vorgetragen worden ſey, daß ſie vielen anſtößig geweſen, und der Prediger, rückſichtlich der Religion, Gleichgültigkeit zu begünſtigen geſchienen habe.

Allein daß die Unvorſichtigkeit in dem Vortrage des Paters Sammelmann nicht ſo bedeutend geweſen, und die den Verdacht einer perſönlichen Religions-Gleichgültigkeit des Redners, oder auch der abſichtlichen Verbreitung derſelben unter ſeine Zuhörer begründende Unbeſtimmtheit ſeiner Sätze und Ausdrücke nicht ſo weit gegangen ſeyn müſſe, als man jetzt gerne vorſpiegeln möchte, erhellet

aa) daraus, weil ſonſt in dieſer Vorausſetzung das General-Vicariat, welches nachher auf bloße Anzeigen hin — die ihm in geheimen Vertrauen

S. Vicariats-Bericht vom 18ten März d. J. §. 4. Fasc. act. III. fol. 97.

oder in vertraulicher Beſorgniß

daſelbſt §. 2. fol. 96.

über einige nach jeder Anſicht ſehr ſonderbare Beſchuldigungen gemacht worden waren — eine klöſterliche Unterſuchung wider dieſen Lector zu veranſtalten, keinen Anſtand genommen hat, gewiß ſchon damals nach geſchehener Ablegung jener Predigt mit einer ſtrengen Unterſuchung, allenfalls auch, ſo ferne die Sache offenkündig geweſen wäre, mit angemeſſener Beſtrafung ſo gleich wider ihn eingeſchritten ſeyn würde.

Da nun aber eben dieſes ſo aufſichtige und religionseifrige General-Vicariat ſich vielmehr damit begnügt hat, den Pater Lector wegen dieſer Predigt zur Rede zu ſtellen, mit Nachſicht ſeine (angebliche) Unbeſonnenheit ihm zu Gemüthe zu führen, und zugleich aufzugeben, daß er am nächſtfolgenden Sonntage den (§. 19.) vorgetragenen Lehrſatz aufklären, und den Anſtoß zu heben ſich beſtreben ſolle;

Vic. Bericht vom 8ten Febr. Fasc. act. III. fol. 36.

ſo läßt ſich ſchon daraus der zuverläßige Schluß zie-

hen, daß die Sammelmannſche Ausführung des oft erwähnten Predigt-Gegenſtandes nicht an ſich in einem erheblichen Grade tadelhaft und anſtößig geweſen; ſondern allenfalls nur von allzu beſorgten Zions-Wächtern, oder auch von leidenſchaftlichen und tadelſüchtigen Menſchen, dergleichen es leider aller Orten genug gibt, in Gefolge eines dem Redner willkührlich oder abſichtlich unterſchobenen Sinnes mißverſtanden worden ſeyn müſſe.

bb) Eben dieſes beſtätiget ſich noch um ſo mehr durch den Umſtand, daß Pater Sammelmann in der zweiten, jener Auflage zufolge zur Hebung des Anſtoßes und zur beſſern Aufklärung ſeiner eigentlichen Ueberzeugung abgehaltenen Predigt, welche ihrem ganzen Inhalte nach in den Acten Fasc. III. Fol. 124—130 vorkommt, ſeinen Zuhörern laut und deutlich genug vorgehalten hat, daß er von ihnen bei der vormaligen Abhandlung dieſer Materie platterdings mißverſtanden worden ſey — weit entfernt, ſich eines hierunter begangenen Fehlers, oder zu jener, weſſen man ihn beſchuldiget hat, ſeiner Seits gegebenen Veranlaſſung ſchuldig zu bekennen.

Er ſagt nämlich ſogleich im Eingange dieſer zweiten Rede, ganz in der Sprache eines auf ſein gutes Bewuſtſeyn mit vollem Vertrauen ſich ſtützenden, und über die Anfälle einer unbefugten Tadelſucht erhabenen Mannes:

Ein gnädiger Wink meiner rechtmäßigen Obrigkeit, und die Liebe, die ich mir ſelbſt ſchuldig bin, nöthigen mich, über dieſen Gegenſtand noch einmal zu euch zu reden. Es haben mich nämlich einige bei meinem erſten Vortrage mißverſtanden, vielleicht weil ſie mich mißverſtehen wollten;

ſie haben Folgerungen daraus abgeleitet, welche nicht nur gar nicht daraus fließen, ſondern gegen welche ich auch ausdrücklich warnte; ſie haben ſich endlich ſogar gedrungen gefühlt, mich deſſen bei meiner rechtmäßigen geiſtlichen Obrigkeit anzuklagen. Was für Abſichten allen jenen Schritten zum Grunde lagen, ſtelle ich dem zu entſcheiden anheim, der allein die Kraft hat, die Herzen und Nieren untrüglich zu beurtheilen. Ein unſchätzbares Glück für mich war, daß ich einer unparteiiſchen, Gerechtigkeit liebenden Obrigkeit in die Hände fiel, die mich erſt hörte, ehe ſie mich richtete; die erſt unterſuchte, ehe ſie meinen Anklägern Beifall gab, und die nach geſchehener Unterſuchung nicht nur mit mir in Anſehung jener großen (vorgetragenen) Wahrheit völlig übereinſtimmte, ſondern mich auch ermunterte, euch dieſelbe noch einmal vorzuſtellen, und gegen alle Mißdeutungen zu ſchützen u. ſ. w.

Fasc. III. Fol. 124.

Gewiß eine viel zu große Unverſchämtheit, als daß man ſolche einem ſonſt unbeſcholtenen und ehrliebenden Geiſtlichen zutrauen könnte, würde dazu gehören, eine ſo beſchaffene öffentliche Erklärung an Zuhörer zu machen, welche, den Fall angenommen, daß die vorige Predigt dieſes geiſtlichen Redners mit denjenigen Fehlern wirklich behaftet geweſen ſey, deren das General-Vicariat in ſeinem Berichte vom 8ten Hornung ſie beſchuldiget, Zeugen dieſer Fehler geweſen wären, und deshalb nothwendig wider einen Mann, welcher die Stirne hätte, mit einer in die Augen ſpringenden Unwahrheit öffentlich aufzutreten, und das durch ihre Sinnen ihnen bekannte Factum unverſchämt zu verdrehen, mit Unmuth und Abſcheu hätten erfüllet werden müſſen.

§. 21.

Aber auch das Gegentheil angenommen, hätte gleichwohl der Prediger, entfernt von Starrſinn und Ungehorſam gegen ſeine geiſtliche Obrigkeit, durch ſeinen zweiten Vortrag über denſelben Gegenſtand, zureichende Genugthuung geleiſtet.

1. Nehme man aber auch an, Lector Sammelmann habe in der befragten öffentlichen Predigt über die Möglichkeit, ohne äuſſeres Bekenntniß zum Chriſtenthume und zur katholiſchen Kirche, die Seligkeit zu erlangen, zu unbeſtimmt ſich ausgedrückt, und ſcheinbare Blößen der Gleichgültigkeit gegen die ſeligmachende Religion gegeben, und ſey mithin wirklich in dem Falle eines bei ſeinen Zuhörern in gewiſſer Art veranlaßten, nicht von dieſen nur genommenen Aergerniſſes geweſen: ſo könnte doch dieſes, wie jeder Verſtoß ſündlicher Menſchen gegen die Moralität, nicht ſo gleich als unverbeſſerlicher Starrſinn und Empörung wider die Grundſätze der von Gott geoffenbarten Religion angeſehen — ſondern es müßte vielmehr bei der Beurtheilung dieſer Handlung vorzüglich darauf geſehen werden, wie bei obrigkeitlich geſchehener Rüge dieſer Ungebühr der Fehlende ſich benommen, und was für Geſinnungen er hierbei an den Tag gelegt habe.

Lector Sammelmann ließ nicht die geringſte Unbiegſamkeit oder Weigerung gegen die Befehle ſeiner Obrigkeit, das abgehandelte Thema noch einmal vorzutragen, und ſeine Meinung auf das genaueſte und ſo, daß ſie auch nicht der mindeſten Mißdeutung mehr unterliegen könnte, zu beſtimmen, an ſich verſpüren.

Er übergab vielmehr dieſe ſeine zweite Rede, ehe er ſie

abhielt, der Cenſur, und änderte darin alles ab, was der Herr General-Vicarius, und der Profeſſor Kiſtemaker abzuändern gefunden hatte, obgleich nicht abzuſehen iſt, warum die bei dieſer Cenſur bezeichneten Stellen nicht auch eben ſo gut im Vortrage hätten beibehalten werden dürfen.

S. Fasc. III. S. 130.

Er ließ bei derſelben an ſeinem Beſtreben nichts ermangelen, den aufgeſtellten Satz ſo deutlich und ſo richtig zu beſtimmen, als ihm nur möglich war, und die Abſicht, jeder Mißdeutung vorzubeugen, immer fordern konnte.

„Wenn ich behaupte, heißt es im erſten Theile die„ſer Predigt, daß jeder Menſch, der ſich bemühet, „Gott zu fürchten und recht zu thun, Hoffnung zur „Seligkeit habe, ſo wollte und will ich das von dem„jenigen verſtanden haben, der mit gewiſſenhafter „Treue ſein Erkenntniß von Gott zu erweitern und zu „berichtigen ſucht, der ſich alle Mühe gibt, alle Mit„tel anwendet, die ihm in ſeiner Nation, in ſeiner „Religions-Verfaſſung, kurz in allen ſeinen Verhält„niſſen und Lagen möglich ſind, die rechte Art und „Weiſe zu finden, ſeinen Gott zu ehren. Ein ſolcher „Menſch, ſage ich, wenn er nach ſeiner Religions„Kenntniß gewiſſenhaft lebt, dasjenige, was er nach „derſelben für gut hält, thut, und das, was ihm „ſeine Religion als böſe und unerlaubt vorſtellt, flieht „und meidet: ein ſolcher Menſch hat Hoffnung zur „ſeligen Unſterblichkeit, unter welcher Nation, unter „welchem Volke er auch lebe, er ſey Heide oder Chriſt.“

Hierauf nun wurden die Gründe für dieſes Thema theils aus der heil. Schrift des neuen Bundes, theils aus der Vernunft durch richtige Schlußfolgen ausgeführt.

Im zweiten Theile der Rede, welcher den Folgen, die aus dieſer Wahrheit fließen, und der Nutzanwendung derſel-

ben gewidmet iſt, ſucht der Redner der Mißdeutung, als ob nach jener Vorausſetzung die Verſchiedenheit der Religionen unter die gleichgültigen Dinge gehöre, abſichtlich und kräftigſt entgegen zu arbeiten.

„ Aber fließt nicht auch eine vierte Folge hieraus, „ fragt der Redner, nämlich wenn es wahr iſt, daß „ jeder Menſch, der Gott fürchtet und recht thut, Gott „ angenehm iſt, und Hoffnung zur ſeligen Unſterblich„ keit hat, folgt daraus nicht völlige Gleichgültigkeit „ gegen die chriſtliche Religion? Folgt dann nicht, „ daß es eins ſey, ob man ein Heide, ein Jude, ein „ Chriſt ſey? — O, meine Zuhörer! was ſoll ich von „ eurem Verſtande oder Herzen urtheilen, die ihr dieſe „ Folge aus jener Wahrheit ziehen konntet? — Die „ ihr ſie nicht allein daraus zoget, ſondern mich auch „ deswegen bei meinen rechtmäßigen Obern anklagtet? „ War denn auch Petrus, war Paulus, war Jeſus „ ihr Meiſter, waren dieſe auch gleichgültig gegen „ Religion, welche jene Wahrheit mit einem Munde „ lehren? O dann hätten ſie gewiß ihr Leben ſelbſt „ nicht für die Religion, die ſie ſtifteten und ver„ kündigten, hingegeben. Nein, Gleichgültigkeit ge„ gen die Religion folgt aus obiger Wahrheit durch„ aus nicht, und ſuchte ich es nicht in meiner vori„ gen Rede auf alle Art zu verhindern, daß man „ keine Gleichgültigkeit daraus folgern möchte? bat „ ich nicht gleich beim Anfange derſelben, ihr möch„ tet eure Aufmerkſamkeit anſtrengen, um mich nicht „ unrecht zu verſtehen, und ſchief zu beurtheilen? er„ neuerte ich dieſe Bitte nicht im Fortgange mehrere „ malen? ſuchte ich jener Folgerung nicht ausdrück„ lich vorzubeugen? Um euch aber, die ihr mich „ heute höret, hiervon zu überführen, und zugleich

„ zu zeigen, wie unbillig einige mich mißverſtanden,
„ und ſogar angeklagt haben — ſo wiederhole ich
„ folgende Stelle aus meiner vorigen Predigt wörtlich:

„ Nicht der beſſere Glaube, in dem wir gebo-
„ ren, nicht die reinere Kirche, in der wir getau-
„ fet ſind, iſt es, was uns ein Recht an der Se-
„ ligkeit gibt. So ſchäzbar dieſes alles iſt, ſo uner-
„ laubt auch die geringſte Gleichgültigkeit in Ab-
„ ſicht auf Religion iſt, ſo ſehr wir auch Gott zu
„ danken haben, daß er uns in dem beſſern Glau-
„ ben ließ geboren werden, ſo wollen und dürfen
„ wir uns durch alle dieſe Vorzüge doch nicht ſo
„ blenden laſſen, daß wir unſere Seligkeit darauf
„ gründeten. Nein! Tugend und Rechtſchaffenheit
„ müſſen uns billig eben darum deſto geſchäzter
„ bleiben, weil wir aus unſerm beſſern und rei-
„ nern Glauben wiſſen, daß ſie das einzige untrüg-
„ liche Mittel ſind, Gott zu gefallen und ſelig zu
„ werden. Aber nicht an allen Chriſten hat Gott
„ Wohlgefallen, und er kann es am wenigſten an
„ denen haben, die, wie ehedem die Juden, bloß
„ deswegen ſelig zu werden hoffen, weil ſie Chri-
„ ſten ſind, und getauft ſind. Solchen möchte ich,
„ wie Johannes den Juden, zurufen, glaubet ihr
„ deswegen der zukünftigen Strafe zu entgehen,
„ weil ihr zur chriſtlichen Kirche gehöret? Nein
„ ich ſage euch, wenn ihr nicht umkehret, und euch
„ beſſert, ſo werdet ihr umkommen in euren Sün-
„ den. “

Nach dieſer Stelle fährt der Redner in ſeinem Eifer wider alle Religions-Gleichgültigkeit, und in ſeinem Beſtreben fort, ſeinen Zuhörern den Irrthum zu nehmen, als ob er dieſe auch nur auf die entfernteſte Art hätte

begünſtigen wollen. Insbeſondere ſucht er noch einmal die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen einzig und allein der Nichtchriſt zur ſeligen Unſterblichkeit Hoffnung haben könne. Um dieſe nachdrücklicher einzuprägen, betrachtet er auch die Sache von der Gegenſeite, und ſagt:

„Nicht alſo derjenige, der Gelegenheit hat, ſich „mit der chriſtlichen Religion bekannt zu machen, „aber dieſe Gelegenheit verſäumt, oder derjenige, „dem dieſe göttliche Religion zwar hinlänglich ver„kündiget iſt, der ihr aber aus Hartnäckigkeit und „Bosheit des Herzens, wie ehedem die Juden, sei„nen Beifall verſagt: Nein! meine Zuhörer! dieſem „öffne ich den Himmel nicht, ſondern rufe ihm viel„mehr die Worte des Heilandes ſelbſt zu: wer nicht „glaubet, der wird verdammet werden.“

Und fügt gegen das Ende ſeiner Rede noch bei: „Un„ſere Religion iſt und bleibt dem ohngeachtet die beſte, „die wahre, die wir anzunehmen, nach welcher wir zu „leben verpflichtet ſind, ſo bald wir ſie als die wahre „erkennen, für die wir unſer Gut, Blut und Leben wil„lig hergeben müßten, wenn es die Umſtände erfor„derten.“

Act. Fasc. III. Fol. 128. b. seq.

§. 22.

Reſultat der bisher über die befragte Predigt angeſtellten Betrachtungen.

Faſſet man alles das, was über die für den Lector Sammelmann mit ſo nachtheiligen Wirkungen ausgefallene Predigt geſagt worden iſt, in Eines zuſammen, ſo iſt wohl die Folgerung ohne weiteres vollkommen begründet, daß, weil der Gegenſtand derſelben für ſich ſelbſt unbe-

denklich war (§. 19.), hiernächſt alle Umſtände vernünftig vermuthen laſſen, daß die im Vortrage geſchehene Ausführung deſſelben von eben dieſer Beſchaffenheit geweſen ſeyn müſſe, (§. 20.) auf alle Fälle aber jeder Zweideutigkeit durch die nach dem Verlangen des Chefs des General-Vicariats, und auf vorhergegangene Cenſur, vom Pater Sammelmann abgehaltene zweite Predigt zur Genüge abgeholfen worden iſt, (§. 21.) dem wir jetzt nur noch beifügen wollen, daß nachher Sammelmann in der Abſicht, um auf dem geiſtlichen Rednerſtuhle keinen Anſtoß mehr zu geben, zugleich aber auch ſeine eigene Ruhe beſſer zu ſichern, von demſelben ſich gänzlich zurückgezogen, und mit Beibehaltung des Beichtſtuhles ganz dem theologiſchen Lehramte ſich gewidmet; wohl folglich dadurch jeden Verdacht einer mit der Heterodoxie gewöhnlich ſo genau verbundenen Unbiegſamkeit, Rechthaberei, und Begierde nach Gelegenheiten, von der gemeinen Lehre abweichende Meinungen unter anderen auszuſtreuen, von ſich gänzlich abgewälzt habe, eben deswegen jede von der Sammelmannſchen Oſtermontags Predigt des Jahrs 1800 hergenommene Veranlaſſung zur Herbeiführung irgend einer Unterſuchung gegen dieſen Prieſter für ungegründet, und im rechtlichen Sinne für nicht gegeben anzunehmen ſey.

§. 23.

Abſolute rechtliche Untüchtigkeit der in dem Vicariats-Reſcripte vom 19ten im Jänner 1802 enthaltenen vier Puncte zu einer rechtmäßigen Unterſuchung wider denſelben.

k) In wie fern ſich weiter das General-Vicariat durch geheime Anzeigen, wie es in ſeinem Berichte vom 18.

im März dieſes Jahrs §. 2. und 4. deutlich einbekennet, dahin hatte verleiten laſſen, über die in deſſelben Reſcripte vom 19. im Jänner des vorhergegangenen Jahrs ausgezeichneten vier Puncte (Geſchichts-Erzählung §. 2.) eine klöſterliche Unterſuchung wider Sammelmann zu veranlaſſen, findet man wahrhaft bei gehöriger Unparteilichkeit weder zureichende Verdachtsgründe gegen denſelben, noch einen im rechtlichen Betrachte beſtehenden Gegenſtand einer auch nur von ſeinen Cloſter-Obern mit Fug und Recht anzuſtellenden Privat-Unterſuchung, wie ſolche (nach §. 3. der Geſchichts-Erzählung) gegen ihn wirklich vorgenommen worden iſt.

1. Betrachten wir einen jeden von den vier zur Beſchuldigung Sammelmanns heimlich angegebenen, und in Unterſuchung gezogenen Puncten einzeln, und mit unparteiiſcher Erwägung; ſo können wir uns keines andern überzeugen, als daß keiner von denſelben die rechtlichen Merkmale eines zur Unterſuchung gegen einen ſonſt unbeſcholtenen und in ſeinem Betragen untadelhaften Geiſtlichen geeigenſchafteten Gegenſtandes an ſich trage.

cc) Was die Unterlaſſung des Brevierbetens betrift, wie will man darüber einen Geiſtlichen, welcher ſeine Zeit meiſtens auf ſeinem einſamen Zimmer mit anhaltendem Studieren und Arbeiten zubringt, in der vernünftigen Erwartung eines nicht ganz fruchtloſen Erfolges inquiriren? Folgt etwa daraus, daß man ihn nie, oder lange Zeit nicht, weder im Garten, noch im Speiſe-Saale, und in den Kloſtergängen betend geſehen hat, der richtige Schluß auf eine gänzliche Unterlaſſung dieſes Betens? Und hätte man bei allen dem, daß Niemand den Mönch in ſeiner Kloſter-Zel-

le mit Beobachtung ſo verfolgen kann, daß man derlei Unterlaſſungen wider ihn zu behaupten und zu beweiſen im Stande wäre, noch einen gegründeten Zweifel über ſeine dießfällſige Pflichterfüllung; ſo möchte zwar dieſer zu einer chriſtlichen und klöſterlichen Ermahnung des Obern an denſelben, oder zu einer geheimen Erforſchung von ihm ſelbſt, keinesweges aber zu einer von Zeugen mit ihm vorzunehmenden Unterſuchung gerechte Veranlaſſung geben. Kurz! practiſch genommen, wird es nicht wohl möglich ſeyn, einen zum Lehramte in einem Kloſter beſtimmten Mann, welchen man Lector nennet, und der von der Chor-Beſuchung ganz oder zum Theile befreiet, in der Einſamkeit ſeines Zimmers und in der Entfernung von den übrigen Mönchen ſeines Kloſters die Zeit hinbringt, mit Erfolge über das Nichtbeten des Breviers in Unterſuchung zu ziehen, da es nur von ihm abhängt, die richtig geſchehene Abbetung deſſelben zu behaupten, wonach ihn Niemand des Gegentheils zu überführen vermag.

dd) Noch weniger konnte der zweite Beſchuldigungs-Punct, daß Sammelmann wichtige Poenitenten obenhin behandle, nach Vernunft und Recht einen Unterſuchungs-Gegenſtand wider denſelben abgeben. Denn einer Seits liegt auf dem katholiſchen Beichtweſen, wegen des damit verbundenen ſogenannten Beichtſiegels ein noch viel tieferes und undurchdringlicheres Geheimniß; anderer Seits war es für den Beſchuldigten, der Natur der Sache nach, nicht möglich, wenn man ihm nicht einzelne Fälle, in welchen er zu dieſer Beſchuldigung gerechte Veranlaſſung gegeben haben ſollte, zum Behufe ſeiner Vertheidigung nahmhaft machte, welches gleichwohl allen Umſtänden nach gar nicht

erwartet werden konnte,) dieſe anders, als durch bloße Vereinigung der angeſchuldigten Thatſache zu führen.

Auf der andern Seite mußte auch das General-Vicariat wiſſen, daß es in Anſehung eines Beichtvaters nur zwei Forderungen machen könne und dürfe, welche ſich dahin beſchränken, ein Mal, daß er die erforderlichen Kenntniſſe beſitze, und über dieß, daß ſein Wandel unſträflich ſey — und wenn der Beichtvater dieſen zwei Forderungen Genüge leiſtet, daß er alsdann für ſein wirkliches Verfahren im Beichtſtuhle nur ſich ſelbſt und Gott verantwortlich ſey.

ee) Der dritte Beſchuldigungs-Punct, das Leſen gefährlicher Bücher betreffend, war gleichfalls als Unterſuchungs-Gegenſtand wider einen von ſeiner Kloſter-Obrigkeit zum Lehrer der philoſophiſchen und theologiſchen Wiſſenſchaften angeſtellten Geiſtlichen ganz am unrechten Orte.

Fordert denn nicht ſelbſt die Behandlung dieſer Wiſſenſchaften und folglich die Erfüllung ſeines Lehramts von einem Mann dieſer Art auch die Leſung ſolcher Bücher, welche wider die Religion geſchrieben ſind, ganz unerläßlich? Wie wird Er anders, als durch Beleuchtung aller Gegengründe, ein Syſtem aufzuführen im Stande ſeyn, welches den Einwürfen der Gegner Trotz biethen kann? Und wie kann Er die Kenntniß dieſer Gegengründe anders erhalten, als durch das Studium der Quellen und Ausflüſſe derſelben? Zudem mußte das General-Vicariat von einem ſonſt gewiſſenhaften Geiſtlichen mittelſt einer vernünftigen Vermuthung annehmen, daß derſelbe von ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit die ſogenannte Licentiam legendi libros prohibitos ſchon vorher wer-

de erhalten haben; wie ſich dann Lector Sammelmann in dieſer Hinſicht auf die Erlaubniß-Ertheilung des vormaligen Minoriten-Provincials Albin Meiſter ausdrücklich in ſeiner Vertheidigung berufen hat.

ff) Der vierte Beſchuldigungs-Punct, daß Sammelmann mit Leuten in Freundſchaft und Bücherwechſel ſtehe, die der Religion wegen, in keinem guten Rufe ſtehen, ſcheint an und für ſich noch der einzige zu ſeyn, der zu einer näheren Unterſuchung gegen den Beſchuldigten ſich vereigenſchafte. Allein wenn ſelbſt der heiligſte Stifter der Chriſten-Religion auch mit öffentlichen Sündern in der reinſten Abſicht Umgang gepflogen hat; ſo gehören doch in der That noch beſondere und unter andern Anſichten dringende Inzichten dazu, um einen Geiſtlichen wegen ſeines Umganges mit Männern, die in Betreff der Religion in einigem Verdachte ſtehen, inquiriren zu dürfen.

Ganz begreiflich kommt es bei einem ſolchen Vorwurfe vor allem auf die Art des Umganges mit ſolchen Menſchen und auf ſeine Abſicht an, und es müßte vorzüglich erſt dieſes hergeſtellt ſeyn, daß die eine und die andere an ſich für gefährlich zu halten ſey. Und eine noch höhere unerläßliche Vorfrage müßte jedesmal darin beſtehen, wodurch denn, und wie ſtark derjenige Verdacht begründet ſey, in welchem rückſichtlich ihrer religiöſen Denkart diejenigen Männer ſtehen, mit welchen der Umgang und die Freundſchaft einem Geiſtlichen zur Laſt gelegt werden will. Denn oft genug hat ſchon die Erfahrung gezeigt, daß grade an ſolchen Menſchen, deren Handlungsweiſe über allen Tadel erhaben, und von der moraliſchen Seite keiner Anfeindung bloß geſtellet war, Neid, Haß, Rache und Verfolgungsſucht, und

wie dergleichen ſchändliche Leidenſchaften ſonſt heißen mögen, die Geſinnungen, welche abgezogen von den Handlungen nur des Höchſten Weſens allſehendem Auge offenbar ſeyn können, verdächtig zu machen, ſich bemeiſtert hat.

Man kann alſo aus dem bisher vorgetragenen leicht einſehen, wie wenig haltbares an den ſämmtlichen damaligen Beſchuldigungs-Puncten geweſen ſey, in wie fern ſie den Gegenſtand einer wider Pater Sammelmann anzuſtellenden Unterſuchung abgeben ſollten.

§. 24.

Fortſetzung.

2. Siehet man ferner auf die Weiſe, wie das General-Vicariat in die Kenntniß der mehrerwähnten Unterſuchungs-Gegenſtände geſetzt worden iſt, ſo findet man leicht in demjenigen Berichte, welcher von demſelben am 18. im März d. J. an die Königl. Commiſſion erſtattet worden iſt, daß ſie in geheimen Anzeigen und Denunciationen ſolcher Perſonen, die ſchlechterdings weder dem Beſchuldigten, noch einem dritten bekannt werden ſollten, beſtanden ſey.

Schon der 2. §. dieſes Berichts erzählt, es ſeyen dem General-Vicariate verſchiedene Anzeigen, in vertraulicher Beſorgniß gemacht worden, daß von den Minoriten (zu Münſter) im Beichtſtuhle, und auch ſonſt Meinungen beigebracht würden, welche in moraliſcher und religiöſer Rückſicht verderblich wären, und mehrere Umſtände hätten den Verdacht begründet, daß der P. Lect. Sammelmann davon eine Quelle ſeyn möchte. Gegen denſelben ſeyen auch die nämlichen Punete, wovon in dem Reſcripte an

den P. Guardian Meldung geſchehen (Geſch.Erzähl. §. 2.) angegeben worden.

Fasc. act. III. fol. 96.

In derſelben Beziehung auf das Geheimniß der geſchehenen Denunciationen, und in der Abſicht daſſelbe unverbrüchlich zu bewahren, wurde ſogar auf die Verfügung der Königl. Commiſſion, jene Denunciationen ſchriftlich heraus zu geben, von dem oft geſagten Vicariate im 9. §. des nämlichen Berichts nachſtehender Vortrag gemacht:

Obwohlen die Männer, von welchen die ſo gut gemeinten Anzeigen herrühren, auf die Verſchwiegenheit des General-Vicariats ein vollkommenes Recht haben; ſo werden wir doch hierüber mündlich nähere Auskunft geben, wenn Eure Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhen, von Allerhöchſtdero Organiſations-Commiſſion Jemand — wir wünſchen einen Katholiken — zu ernennen, dem dieſe Mittheilungen geſchehen können, welcher aber die Verſchwiegenheit zu beobachten; und nur von dem Reſultate, ob nämlich nicht wider den P. Sammelmann eine gegründete Beſorgniß eines Verdachts vorhanden geweſen, auf Eid und Pflicht zu referiren hätte.

Daſelbſt fol. 100.

Und gleichwohl macht es ſich das Vicariat in dem nämlichen Abſatze ſeines Berichts auf eine auffallend widerſinnige Art zum Geſchäfte, das Daſeyn irgend einer Denunciation in Abrede zu ſtellen: „Die Männer, ſagt es, „ wovon die Nachrichten herkommen, ſind unter keinem „ Geſichtspuncte als Denuncianten anzuſehen.“

„ Ihre vertraulichen Eröffnungen hatten nur zum „ Zwecke die Verhütung eines im dunkelnſchleichenden „ Verderbens, und inſonderheit des Mißbrauches „ des Beichtſtuhles, wodurch auf eine unvermerkte

„ Art die verderblichſten Grundſätze ſchleichend bei„ gebracht, und die Moralität vieler Menſchen directe „ und indirecte untergraben wird. Sie wollten „ nur die Achtſamkeit des General-Vicariats auf „ die mögliche Quelle rege machen, woraus dieſe „ Irrthümer vielleicht entſpringen möchten, und überließen es dann der Wachſamkeit deſſelben, dieſen „ dunkeln Anzeigen weiter nachzuſpüren.“

Man kann aber, aller dieſer mühſam gebrauchten Wendungen ungeachtet, bald wahrnehmen, daß die auf die oft erwähnten vier Puncte gegen Sammelmann angeſtellte Unterſuchung durch eigentliche (geheime) Denunciationen eingeleitet worden ſey. Dieſes folgt ſelbſt aus dem Begriffe der Denunciationen, da ſolche nichts anders ſind, als Eröffnungen, wodurch jemand aus eigener Wiſſenſchaft ein Verbrechen (hier ein ordnungswidriges, unmoraliſches und gemeinſchädliches Benehmen eines Geiſtlichen) oder auch deſſen Urheber dem Richter als ſolchen in der Abſicht entdeckt, daß dieſer eine Unterſuchung darauf anſtellen ſolle.

Grolmann Grundſätze der Criminal-Rechts-Wiſſenſchaft §. 601.

Klein's, Kleinſchrodts und Konopacks Archiv des Criminal-Rechts IVter Band 2tes Stück 1ſte Abhandl. §. 3.

Kleinſchrodt, über die Fähigkeit eines Angebers oder Denuncianten zu einem Zeugniſſe in peinlichen Fällen §. 2.

Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und Proceſſe 1ter Theil 6te Abhandl. §. 2. S. 264. seq.

Deſſelben Entwurf eines peinl. Geſetz-Buches §. 2168 folg. S. 343.

Gmelin, Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen §. 179.

Quiſtorps Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts. II. Theil. §. 594.

Wollte man auch annehmen, daß das General-Vicariat bei ſeinen obigen Wendungen auf das alte canoniſche Recht, wie ſolches

in Cap. 19. Cauſs. 2. quaeſt. 1.

und von Morinus L. 1. de poenit. Cap. 10. dargeſtellt iſt, Rückſicht genommen habe, nach welchem, um Böhmers

in jur. Eccl. prot. Tom. IV. Lib. I. Tit. 1. §. 91.

Worte zu gebrauchen, denunciatio haec ſecreta non fiebat ad inquirendum, ſed ut peccator adhortationibus ſponte ad confitendum adſtringeretur, et medelae animae ſecundum antiquam diſciplinam, ſponte ſeſe ſubmitteret; ſi animus ejus frangebatur in ſecreto poſt abſtentionem poenitentiae ipſe ſubdebatur; ſi in negando perſiſtebat, condemnari non poterat, quia nec confeſſus nec convictus erat, adeoque eo caſu vel accuſandus erat, vel coram omnibus arguendus, vel conſcientiae ſuae relinquendus; oder nach dem Muſter einer ſogenannten denunciatio evangelica zu Werke gegangen ſey;

Idem Boehmerus cit. op. Tom. 1. Lib. 11. Tit. 2. §. 7. ſeq.

ſo würde dieſes um deswillen nicht angehen, und die Nothwendigkeit, die geheimen Angeber des Pat. Sammelmann für eigentliche Denuncianten im Sinne des heutigen Rechts zu halten, nicht beſeitigen, weil auf jene geheime Angaben hin eine klöſterliche Unterſuchung von dem Vicariate veranſtaltet wurde, welche gleichwohl nach dem Sinne der evangeliſchen, und der alt canoniſchen Denunciation nicht hätte veranſtaltet werden können.

Ita olim comparatae erant denunciationes vel denominationes, quae quidem fieri poterant, ut nominatus in ſecreto argui atque admoneri poſ-

set ad confessionem spontaneam, sed condemnari non poterat, multo minus integrum erat, sine accusatore publicè contra talem inquirere.

Nam ne quidem tempore Innocentii III. id permissum erat, qui tantum clamore publico instante eam permittebat, adeoque denunciationem distinguebat ab accusatione — Quo circa quia fundamentum ejus trahebant ex Math. XVIII. Innocentius III. in cap. 24. in f. et h. t. et cap. 31. X. de Simon: desideravit, ut denunciationem praecederet charitativa monitio seu correctio vel correptio: hac facta denunciari quidem poterat in secreto suspectus, sed unice in hunc finem, ut suae salutis haberet rationem admonitus a praelato, non tamen ut vel condemnari negans, vel contra eum sine accusatore inquiri posset. —

Huc Innocentii III. philosophia vergit in cap. novit 13. X. de jud. in quo denunciationem evangelicam fundatam esse asserunt, prout etiam Tom. I. jur. eccl. ad Tit. de foro compet. §. 7. seq. tradidi. Enimvero nec ea species huc pertinet, quin potius Innocentius III. ostendit, si denunciationi vel fraternae munitioni seu correptioni haud paruerit peccator, illum coram judicio ecclesiastico ob peccatum commissum a laeso accusari posse.

Boehmer cit. Tom. IV. Lib. V. Tit. I. §. 91. 92.

Was aber nun im Inquiſitions-Proceſſe auf Denunciationen ſolcher Menſchen, welche eine unverbrüchliche Geheimhaltung ihres Namens, und ihrer heimlichen Angabe zur abſoluten Bedingung ihrer Eröffnung derſelben machen, und dem Beſchuldigten ſchlechterdings nie bekannt werden wollen, zu halten, und was dieſen für eine Glaub-

würdigkeit beizulegen ſey, ſolches kann ohnehin nicht zweifelhaft ſeyn.

Quando quidem vero ad defensionem inculpati multum proficit nosse delatorem, et ex ejus qualitate constituere, an ad denunciandum admitti queat, consequens quoque est, ut judex ei nomen ejusdem manifestare debeat, si pro avertenda inquisitione se admitti desideraverit quae instar exceptionis peremtoriae litis ingressum impedientis censetur nemini esse deneganda.

Neque enim 1. aliter judici de fundamento inquisitionis idoneo constare potest, quam si evictum fuerit, denunciantem ad denunciandum non inhabilem esse, quo cessante fundamentum inquisitionis omne exulat. 2. Per indirectum inculpato in crimine inquisitionis defensio pro avertenda subtrahitur, si judex denunciantem celat, ejus nomen actis non inserit, et ita exceptionem inidoneae et nuliter factae denunciationis reo adimit, quod jura non permittunt. Neque argumentum, 3. trahendum a secreta denunciatione in jure canonico olim usitata, quae ad correctionem unice fieri dicebatur in cap. 16. de accusat: non ad poenam ordinariam affligendum aut inquirendum. Talis denunciatio facilius admitti poterat ex officio pastorali nomine denunciatoris occulto, quia ubi denunciatus negabat constanter facinus, denunciatio carebat effectu. Hodie plus reum gravat, plus praejudicii eidem adfert denunciatio, quae non fit ad simplicem correctionem, ut sponte fateatur delictum, sed ad inquisitionem, quae soepe salutem hominis in ambiguum discrimen vocat, eique naufragium omnium fortunarum minatur, proquo avertendo quilibet

sanus laborat, nec ei, quod laborat, invidendum. — Admodum probabile est, eos, qui denunciatorem inquisitis haut praecise manifestandum esse volunt, revera resuscitare antiqua judicii Westphalici principia abolita et sublata, secundum quae haud judicandum. Postquam enim denunciationes fundamentum inquisitionis constituunt, actis quoque inserendae sunt, nec sufficit, eas in actis sine denunciatoris nomine adnotare, cum inculpati magnopere intersit, praecise illud cognitum habere, ut hoc cognito inquisitionem declinare queat.

Just. Henning Boehmer jur. eccl. Prot. cit. Tom. IV. Tit. 1. §. 96.

Zwar wenn das Geſetz einen Denuncianten Stillſchweigen verſprochen, und erklärt hat, daß der Name deſſelben geheim gehalten werden ſolle, hat der Angeber ein vollkommenes Recht zu begehren, daß man ſeinen Namen verſchweige, auch ſcheint es, daß die Billigkeit daſſelbe bei jedem Angeber fordere, der einen Grund anzuführen vermag, warum er verſchwiegen oder unbekannt bleiben will.

Kleinſchrodt in den Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte a. a. O. §. 31.

Allein weil die Kenntniß der Perſon des Angebers dem Beſchuldigten zu ſeiner Vertheidigung behülflich, und in dieſer Rückſicht zuweilen unentbehrlich ſeyn kann, ſo möchte wohl auſſer dem Falle eines die Verheimlichung derſelben verheiſſenden Geſetzes der Angeber kaum je fordern können, daß ſein Name dem Angegenen ganz verſchwiegen werde; obgleich auch gegenſeitig der Beſchuldigte dieſe Kenntniß von Rechtswegen nicht eher fordern kann, als bis er die Führung ſeiner Vertheidigung antreten will.

Derſelbe im Entwurfe eines peinlichen Geſetzbuches §. 2185. 2186. S. 346.

Wie wenig Glauben nun jede geheimen Anzeigen von der obigen Eigenſchaft verdienen: eben ſo wenig mag dadurch ein rechtlicher Unterſchied begründet werden, daß die Abſicht des General-Vicariats nicht auf eine förmliche Unterſuchung, ſondern, wie deſſelben Bericht vom 8ten Februar es ausdrückt, dahin gerichtet geweſen ſey, daß des Beſchuldigten unmittelbare Kloſter-Obrigkeit Maaßregeln treffen ſollte, um entweder das General-Vicariat über den wider ihn entſtandenen Verdacht zu beruhigen, oder den Mann unſchädlich zu machen: denn in der That konnte weder die Beruhigung des Vicariats in dem von ihm beabſichtigten Sinne in dem einen — noch die Unſchädlichmachung des verdächtig gewordenen Mannes in dem andern Falle — wenn nicht Täuſchung ſtatt Wahrheit in dem erſtern, und über alles ſich wegſetzende Willkühr ſtatt des Rechtes im andern eintreten ſollte, ohne vorläufige Unterſuchung in Betreff der, der Beſchuldigung zum Grunde liegenden Puncte erfolgen.

Nur durch den wirklichen Beweis der Schuldloſigkeit des Lectors Sammelmann, welcher ohne vorhergegangene gründliche Erforſchung des rückſichtlich der Anſchuldigungs-Puncte von ihm beobachteten Verhaltens nicht gedenkbar iſt, konnte das General-Vicariat beruhiget werden. Die ſogenannte Unſchädlichmachung aber zielte offenbar auf Verdrängung des Verdächtigen von der Kanzel, aus dem Beichtſtuhle, und auf ſeine Entſetzung von dem klöſterlichen Lehramte ab: eine Sache, die ohne Beſchimpfung und Herabwürdigung eines in der Stadt Münſter nicht unbekannten Mannes, wie Sammelmann war, unmöglich geſchehen konnte, die alſo Schuldbarkeit deſſelben nothwendig vorausſetzte, welche wieder nicht anders, als mittelſt einer unparteiiſchen und genauen nicht oberflächlichen, und noch weniger tumultuariſchen Unterſuchung herzuſtellen war.

§. 25.

Fortſetzung.

3) Noch auffallender in gewiſſer Beziehung iſt die Art, wie das General = Vicariat die erſte Unterſuchung gegen Sammelmann, von welcher bisher die Rede war, durch ein ſolches Reſcript (§. 2. der Geſchichts=Erzählung) eingeleitet hat, deſſen faſt wörtlicher Inhalt jenem von einem gewiſſen Pater Caſſius Gareis, Collegen des Beſchuldigten ſowohl im Kloſter=Berufe, als im klöſterlichen Lehramte, Examinator synodalis, und zugezogenen Zeugen bei dem klöſterlichen Verhöre des erſtern, vorgezeichnet war — eine Art, welche die Selbſtſtändigkeit des Vicariats in Behandlung der zu ſeinem Wirkungs=Kreiſe gehörenden Geſchäfte, das heißt ſeine Selbſtprüfungs= und Selbſtentſcheidungs = Fähigkeit oder Willen auffallend compromittirte, wenn man auch übrigens davon abſieht, daß eben dieſer Caſſius Gareis durch die in ſeinem Briefe an den Vicariats = Aſſeſſor Elmering vom 21ten Dezemb. 1801.

Fasc. act. III. fol. 107 — 112.

vorkommenden Worte: — Da iſt mein Klaglibell nicht nur, ſondern auch durch den Zuſammenhang mehrerer in dieſem Schreiben — ſowohl als auſſer demſelben liegende Umſtände — troz aller in dem Vicariats = Berichte vom 18ten März §. 4. und folg. dawider gebrauchte Wendungen und Ausflüchte ſich ziemlich verdächtig gemacht habe, daß er ſelbſt der geheime Angeber des Beſchuldigten Einer geweſen ſey; da wenigſtens die Vermuthung, daß durch ſein frömmlendes, über vermeintliches Verderben der Kloſterzucht, und die Unglück drohende Ablegung der demüthigen Glaubens = Einfalt wehe klagendes, zugleich aber auch mit fein angebrachten Seitenhieben gegen Sammelmann angefülltes Geſchreibſel der Entſchluß des Vicariats, eine klöſterliche Unterſuchung wider den Leztern zu verhängen, ungemein befördert, und zur Reife gebracht worden ſey, ſtark genug begründet iſt.

§. 26.

2. Das Vicariat hat ſich durch fortwährende Verweigerung einer rechtsgemäßen Entſcheidung nach vollendeter erſter Unterſuchung der Parteilichkeit gegen Sammelmann verdächtig gemacht.

Wie wenige Wirkung überdieß die wiederholten Bittgeſuche des durch die erſte klöſterliche Unterſuchung an ſeiner Ehre ſchon angegriffenen Mannes um unparteiiſche rechtliche Entſcheidung des Vicariats-Gerichtes, die damit vereinigte Bemühung ſeines Kloſter-Vorſtandes, um den nämlichen Zweck, und ſelbſt die Verfügung des regierenden Domkapitels an jene Stelle gehabt habe, brauchen Wir hier, da es in der Geſchichts-Erzählung §. 4. angeführt iſt, mit keinem Worte zu widerholen.

Auch bei der zweiten eigentlich gerichtlichen Unterſuchung floß nach eingereichter deſſelben Rechtfertigungs-Schrift ein Zeitraum von vier Monaten ab, bis von Seiten der nämlichen Behörde in der befragten Sache eine Verfügung erfolgte, welche um ſo ſonderbarer war, da durch dieſelbe mit Verlaſſung des inquiſitoriſchen Ganges unter Excitirung des geiſtlichen Fiscals eine neue Bahn zum accuſatoriſchen Proceß eröffnet wurde.

(§. 7. der Geſchichts-Erzähl.)

In der That war auch dieſes kein glänzender Beweiß der richterlichen Unparteilichkeit, daß bei eben dieſer zweiten Unterſuchung dem Beſchuldigten mehr nicht als zwei Tage zur Fertigung dieſer ſeiner Vertheidigung eingeräumt worden ſind. (§. 6. der Geſchichts-Erzähl.) und

Fasc. II. act. num. 3 et 4.

Unter die nämliche Anſicht kann auch ferner die Unfolgſamkeit des Vicariats gegen die Befehle der Königl. Com-

miſſion geſtellt werden, da dieſe unter den 21ten Jänner l. J. an ſolches die Verordnung erlaſſen hat, die Acten, ſo wie alle auf die Sache Bezug habende Stücke, ſofort einzuſenden (§. 10. der Geſchichts-Erzähl.), und gleichwohl dieſer noch zweimal widerholten Verfügung (§. 12. daſelbſt) von Seiten deſſelben keine Folge geleiſtet worden iſt.

Ein Richter, welcher dem Beſchuldigten die zu ſeiner Vertheidigung nothwendig erforderliche Zeit, zumal wo gar keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu verkürzen, kein Bedenken trägt, der einer höhern Behörde, welcher er ſich als untergeordnet anerkennen muß, auf ihr Erfordern die vollſtändigen Verhandlungen herauszugeben, ungegründeten Anſtand nimmt, und vorzüglich derjenige Richter, welcher nach mehrmaligem Erſuchen einer Partei — derſelben zum Rechte nicht verhilft, ſondern das Recht mit Gefährde verziehet: dieſer Richter macht ſich gewiß verdächtig, und gibt zur gerechten Beſchwerde des dadurch Vernachtheiligten durch dieſes Benehmen die nächſte Veranlaſſung.

Argum. der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordn. Th. II. Tit. 1. §. 2.

Carl Christoph Hofacker princ. juris civ. rom. germ. §. 4184. num. IV. et §. §. seq.

§. 27.

3. Eben ſo fehlte es auch an der Vereigenſchaftung des Gegenſtandes zur zweiten (und gerichtlichen) Unterſuchung.

Was ferner die zweite und eigentlich gerichtlich unternommene Unterſuchung gegen den oft erwähnten Lector (§. 5. folg. der Geſchichts-Erzähl.) angeht, ſo thut ſowohl die

Form als die Materie derſelben die nicht unparteiiſch geſtimmte Geſinnung des Gerichtshofes, und die Unzulänglichkeit der Gründe, nach welchen der Beſchuldigte gerades Recht von demſelben hätte erwarten können, zureichend war.

Sowohl das mit dem Franciscaner Recollecten P. Nicaſius Oldenkott vorgenommene Verhör

Fasc. act. II. num. 11.

als die Eingabe des von dem Gerichte excitirten geiſtlichen Fiscals vom 18ten im Decemb. 1802

daſelbſt num. 9.

leget die Tendenz des Vicariats auf Entdeckung desjenigen Verbrechens offen dar, welches je dichter die Finſterniß jedes Zeitalters war, deſto reichlichere Nahrung von jeher dem fanatiſchen Inquiſitions-Geiſte gegeben hat. Dabei hat aber wohl das Vicariat die erforderliche Rückſicht darauf nicht genommen, was bei der Unterſuchung über das Crimen haereseos das eigentliche Corpus delicti rechtlich ausmache, und daß hierzu eine bloße Behauptung des Beſchuldigten wider einen durch die Authorität der allgemeinen Kirche feſtgeſtellten Glaubens-Satz nicht genüge, ſondern zugleich die Abſicht, die Geſinnung, die Umſtände und die Form der als ketzeriſch in Anſpruch genommenen Meinung dabei, und zwar vorzüglich in Frage komme, indem Ketzerei allerdings mehr, als eine blos kirchlich unrichtige Meinung vorausſetzt:

Dissensus vel error in articulo fidei, qui intra fines privatae opinionis stat, rationem delicti non habet, nec quidquam a ratione et a vera religione tam alienum est, quam errorem qua talem in poenam revocare. Rationem delicti ecclesiastici habere incipit, ubi in detrimentum Ecclesiae publice propo-

nitur, eundem publice tradendo propagando, et studia in religione seditionesve excitando.

G. Lud. Boehmer princ. jur. eccl. §. 569 edit. de 1774.

Dieſer Grundſatz eines allgemein verehrten proteſtantiſchen Rechtsgelehrten iſt nicht nur in der Vernunft begründet, ſondern er iſt auch Grundſatz der katholiſchen Canoniſten und des canoniſchen Rechtes ſelbſt. Auf ihm beruhet der allgemein bekannte Unterſchied zwiſchen materialer und formaler Ketzerei, und der Begriff der letztern, quod sit error voluntarius et pertinax contra dogma in verbo Dei scripto traditove revelatum et ab ecclesia definitum.

van Espen jur. eccl. part. III. Tit. 4. cap. 2 et 3.
Oberhauser Tom. II. p. 473.
Schmidt Inst. I. E. Tom. II. pag. 376.
Pehem praelect Tom. II. p. 730.
Schenkl. Inst. I. E. Tom. II. pag. 1038.

Selbſt der heilige Auguſtin ſagt:

Qui sententiam suam, quamvis falsam et perversam nulla pertinaci animositate defendunt, corrigi parati, nequaquam inter haereticos sunt reputandi.

Can. 29. Causs. XXIV. quaest. 3.

Angenommen nun auch, was, wie es ſich weiter unten zeigen wird, nie angenommen werden kann, daß die von dem Inculpaten in ſeinem bekannten Briefe an den Halländer Oldenkott geäuſſerte Meinung über den Werth der ſogenannten evangeliſchen Räthe und der Kloſter-Gelübde den durch Authorität der allgemeinen Kirche feſtgeſtellten Glaubens-Sätzen widerſtrebend geweſen wäre: mit welchem Rechte könnte dann gleichwohl aus einer ſolchen in einem verſiegelten Briefe, an ein Beichtkind, und dem Dafürhalten des Schreibenden noch an einen treuen verſchwiegenen Freund zu einem ganz andern Zwecke, als um kirchliche

Troublen zu erregen, gemachten Aeuſſerung eine wahre Hartnäckigkeit in Vertheidigung einer verworfenen Irrlehre, eine formale Ketzerei gefolgert, oder nur der Verdacht derſelben, und der Stoff zur Unterſuchung wider einen ſeiner Glaubens-Meinungen und Lehren wegen ſonſt unbeſcholtenen Geiſtlichen geſchöpfet werden? Was konnte hier möglicher Weiſe das Corpus delicti ausmachen, oder die Stelle deſſelben erſetzen?

§. 28.

Fortſetzung.

Angenommen auch, daß den Inculpaten ſein Eifer für ſeinen vermeinten Freund, für ſeinen Beichtſohn, in einer Sache, wo ſein ganzes künftiges Lebensglück auf dem Spiele ſtand, zu weit geführt, und er aus dieſem Antriebe ſolcher Gründe und Ausdrücke ſich bedienet hätte, die nach den Lehrſätzen der katholiſchen Kirche zu anſtößig erſcheinen: ſo verdiente doch dieſes Verſchulden bei weitem noch nicht durch eine öffentliche und Aufſehen erregende Unterſuchung gerüget zu werden, die bei dem weniger unterrichteten Theile des Publikums ſeinem Urheber Achtung und Vertrauen, das beinahe einzige irrdiſche Gut eines wohlgeſinnten Ordens-Geiſtlichen, nothwendig rauben mußte. Alles was unter obiger Vorausſetzung von geiſtlichen, vom ſanften Geiſte der Duldung und Liebe unſers göttlichen Religions-Stifters geleiteten, Obern geſchehen konnte, war eine mündliche, nach Umſtänden ſchärfere, Zurechtweiſung des Irrenden, oder ein Verweiß, allenfalls auch, und unter ſolchen Umſtänden, wie ſie im vorliegenden Falle obwalteten, zum höchſten die Abforderung einer den Lehren der allgemeinen Kirche gemäßen Erklärung über den Gegenſtand der Ordens-Gelübde.

Eben aus dieſem Geſichtspuncte hatte des Inculpaten Ordens-Oberer, nachdem ihm eine Abſchrift des befragten Briefes durch den Commiſſarius der Obſervanten P. Dechering zugekommen war, die Sache betrachtet, und in dieſem ruhigen Wege die ihm bedenklich ſcheinenden Ausdrücke gerüget, wie die Anlage unter A zu des P. A. Sammelmanns Antwort auf dem Vicariats-Bericht vom 8ten Febr. 1803

Fasc. act. III fol. 88.

beweiſet; rückſichtlich welchen Umſtandes von dem Vicariats-Gerichte in Erwägung zu ziehen geweſen wäre, daß Niemand wegen eines und des nämlichen Gegenſtandes zweimal unterſucht und zweimal geſtraft werden könne.

§. 29.

4. Weitere Mißgriffe des Vicariats in der Behandlung dieſer zweiten Unterſuchungs-Sache.

a) Dieſen milderen und rechtgemäßeren Grundſätzen ganz entgegen, hat das Vicariats-Gericht, nachdem es am 14ten Julii 1802 dem P. Appollinar den quäſtionirten Brief zur Agnition vorgelegt, und ihn befragt hatte, was er über die darin enthaltene Lehren, und als allgemein aufgeſtellten Sätze zu ſeiner Rechtfertigung vorzubringen habe, demſelben zu ſeiner Vertheidigung nicht mehr als zwei Tage Zeit verſtattet, und die von ihm gebetene Verlängerung dieſer kurzen Friſt rund abgeſchlagen;

(Geſchichts-Erzähl. §. 5 et 6)

da doch dem Gerichte nicht ganz unbekannt ſeyn konnte, daß der Inculpat theils als Lehrer der Theologie in ſeinem Kloſter, theils auſſer demſelben als Privat-Lehrer und Beichtvater an Muße eben keinen Ueberfluß habe, und da auch bei dem ſummariſchen Verfahren

der terminus quindenae im vormaligen Hochſtift Münſter eingeführt und üblich war.

b) Ergibt es ſich ferner aus §. 7. der obigen Geſchichts-Erzählung, welche Umtriebe nach bereits am 17ten im nämlichen Monate von dem Inculpaten eingereichter Vertheidigungs-Schrift das Vicariat bis zum 24ſten Nov. ſich erlaubt habe.

c) Anſtatt nun, daß unter dieſen Umſtänden die Sache auf den Fall, wenn die Sammelmannſche Vertheidigungs-Schrift als erſchöpfend angenommen werden könnte, zur Entſcheidung reif, und auſſerdem nichts anders, als eine fernerweite Unterſuchung der Thatſache übrig zu ſeyn ſcheinen mußte, erſchien jetzt auf einmal ein Decret des Vicariats des eben ſo befremdenden als unerwarteten Inhalts:

4. In Sachen Fisci ecclesiastici wider den Lector Theol. A. Sammelmann im hieſigen Minoriten-Kloſter wird fisco ecclo. auf das Verhör vom 14ten Jul. l. J. und den darin angezogenen Brief, ingleichen die Schrift gemeldten Lectors vom 23ſten Juni l. J. wie auch auf das vom P. Guardian aus Commiſſion des P. Provincials gehaltene Verhör, was ſich gebühret, zu handeln, und respee anzurufen, aufgegeben, und dazu Zeit eines Monats angeſetzt.

Fasc. act. II. num. 8.

wo doch gleichwohl der geiſtliche Fiscal nicht im Streite befangen, von ihm noch nicht geklagt, und in dieſer Hinſicht ſogar der Eingang des Decrets actenmäßig eine Unwahrheit war — folglich der inquirirende Gerichtshof entweder die Sache beendigen, oder in der Form, wie er angefangen hatte, d. i. im Wege einer Unterſuchung fortfahren mußte.

(Vergl. §. 26.)

d) Wenn nun ſchon aus dieſen Zügen des Vicariats-Verfahrens gegen den Inculpaten ein Verdacht der Parteilichkeit und Leidenſchaft wider denſelben ſich einigermaßen begründet, ſo wird dieſer durch eine nähere Beleuchtung des nachher am 12ten Jänner 1803 mit dem Franciscaner Oldenkott abgehaltenen Verhörs (Geſch.-Erzählung §. 8.) noch mehr beſtätiget, und erhöhet.

Den Hauptgrund dazu finden wir darin, daß der Gerichtshof nicht zufrieden damit, dem Zeugen Frageſtücke vorzulegen, welche Thatſachen oder Ausmittelung derſelben bezielen, wohin die erſteren ſechzehn Frageſtücke gehören, dieſes Verhör auch noch mit ſolchen gehäuft hat, deren Abſicht bloß auf Erforſchung des ſubjectiven Urtheils jenes Zeugen über fremde, nämlich des Juculpaten, Handlungen und Aeuſſerungen gerichtet iſt.

So fragte die Vicariats-Commiſſion:

aa) art. 17. in welchem Sinne Inculpat nach des Reſpondenten Meinung (?) den Brief geſchrieben habe?

bb) art. 18. Ob der Brief (des Inculpaten) nicht dem Wort-Verſtande nach Grundſätze aufſtelle, die der Lehre der katholiſchen Kirche zuwiderlaufen?

cc) art. 19. Ob dieſen Worten ein anderer mit den Lehren der kathol. Kirche übereinſtimmender Sinn beigelegt werden könne, und wie?

dd) art. 20. Ob Reſpondent glaube, daß ein anderer mit den Lehren der kathol. Kirche übereinſtimmender Sinn vom Verfaſſer intendirt ſey, und ob er befriedigende Gründe dafür angeben könne?

Lauter Fragen, wie der Gerichtshof hätte wiſſen können und ſollen, von der Beſchaffenheit, daß eine Auſſage des Zeugen über dieſelbe von keiner rechtli-

chen Wirkung ſeyn konnte, da über die Uebereinſtimmung der Sätze des Inculpaten mit den Lehrſätzen der kathol. Kirche nicht nach des Zeugen Meinung, ſondern nach ihrem eigenthümlichen Gehalte, und nach gegründeten Vermuthungen, welche man ſonſther von der Rechtglaubigkeit des Inculpaten ſchöpfen konnte, das Urtheil von Gerichtswegen zu fällen war.

Nebſtdem iſt auch dieſer Verdacht in der That nicht aus der Luft gegriffen, daß die Leitung der Zeugen-Abhörungs-Commiſſion nicht ohne Einfluß auf die Antworten und Auſſagen der Reſpondenten geblieben ſey. So heißt es im Verhör-Protocolle zum ſiebenzehnten Frageſtücke:

Nachdem Reſpondenten dieſe Frage näher erörtert worden u. ſ. w. worauf des Reſpondenten Antwort:

Der erſte Abſchnitt (des Briefes) enthalte nach ſeiner Meinung allgemeine Grundſätze ꝛc.

nicht anders als unter der Vorausſetzung erklärbar iſt, daß ihm beſtimmt, und auf ſuggeſtive Art die Frage vorgelegt worden ſey, ob nicht der fragl. Brief allgemeine Grundſätze enthalte. Mit welcher vermuthlichen Suggeſtion die am Schluſſe des Verhörs ex officio aufgeworfene Frage,

Reſpondent habe geſagt (ad 17) der Brief enthalte allgemeine Grundſätze, ad 11 habe er geſagt, daß Appollinar in Anſehung ſeiner (des Reſpondenten Perſon) die Gelübde für unerlaubt gehalten habe, — wie ſich dieſer Widerſpruch vereinigen laſſe?

In unverkennbarer und ſolcher Verbindung ſteht, welche einen geheimen Wunſch der Verhör-Commiſſion, daß die ad 11 von dem Zeugen abgelegte noch allzu

günſtige Erklärung zurück genommen werden möchte, durchblicken läßt.

§. 30.

Fortſetzung.

Nach allen dieſen Vorgängen wurde nun von dem Vicariate eine fernerweite förmliche Inquiſition gegen den Pater Appollinar beſchloſſen, welche vorzüglich die aus der Vernehmung des P. Oldenkott reſultirenden data, dann aber auch ſolche in der Eingabe des Fisci eccli. vom 18ten im Octob. 1802 weitläuftig angeführten Puncte zum Gegenſtand haben ſollte, deren eigenthümliche Tendenz dahin ging, dem Inculpaten die Widerſprüche, welche zwiſchen dem Inhalte ſeines als Corpus delicti behandelten Briefes, und zwiſchen ſeinen theils in deſſen Verhöre gegebenen Antworten, theils in der von ihm eingereichten Vertheidigungs-Schrift enthaltenen Rechtfertigungs-Gründen ſich darſtellten, recht klar ins Licht zu ſetzen, hierdurch den Beweiß einer von ihm in jenem mehrgedachten Briefe niedergeſchriebenen Irrlehre zu erheben, damit den dringendſten Verdacht ketzeriſcher Meinungen wider ihn ſo ſtark als möglich zu begründen, das Ausweichen ihm unmöglich zu machen, und ſonach zum Bekenntniſſe der Ketzerei ihn zu beſtimmen, hierauf aber diejenigen Operationen folgen zu laſſen, durch welche der Inculpat, wie das Vicariat ſchon lange gewünſcht hatte, unſchädlich gemacht werden ſollte.

Daß hierin keine Uebertreibung unſerer Seits ſtatt finde, dafür bürget die geſagte Eingabe des Fisci eccli. vom 18ten Octob. 1802.

Fasc. act. II. num. 9.

Deren Eingang §. 1 ſchon zeigt, daß die Abſicht dahin gegangen war, die Sache auf das genaueſte zu

nehmen; und deren einzelne Sätze, worauf es bei der Vernehmung eines Theils des Oldenkott, andern Theils des Inculpaten ſelbſt ankomme, ein wahres Gewebe von inquiſitoriſchen auf Ketzermacherei gerichteten Scharfſinn und Spitzfindigkeiten vorſtellen.

Nur durch den einſichtsvollen, durch Recht- und Billigkeitsliebe geleiteten und feſten Geiſt der allerhöchſten Königl. Organiſations-Commiſſion wurde dieſe vorgehabte ſcharfe Inquiſition in ihrem Fortgange erſticket.

§. 31.

Reſultat in Betreff der Rechtsfrage A.

Indem alſo das Fürſtbiſchöfliche Vicariat

a) ſchon zu der Veranſtaltung der erſten Unterſuchung gegen P. Sammelmann wegen deſſelben Oſterpredigt durch unrichtige Gründe ſich hat verleiten laſſen, (§. 18 — 22)

b) den in dem Vicariats-Reſcripte vom 19ten im Jänner 1802 enthaltenen vier Puncten eine abſolute rechtliche Untüchtigkeit zu einer rechtmäßigen Unterſuchung angeklebt iſt, (§. 23 seq.)

c) das Vicariat ſich durch fortwährende Verweigerung einer rechtgemäßen Entſcheidung nach vollendeter erſten Unterſuchung der Parteilichkeit gegen Sammelmann wahrhaft verdächtig gemacht hat. (§. 26.)

d) Der Mangel einer Vereigenſchaftung des Gegenſtandes zur zweiten (und gerichtlichen) Unterſuchung eben ſo auffallend iſt; (§. 27 folg.)

e) in Behandlung der zweiten Unterſuchungs-Sache das Vicariat ſich beträchtliche Mißgriffe gegen das Recht hat zu Schulden kommen laſſen (§. 29 30); ſo ergibt ſich aus allem dem leicht von ſelbſt, daß auf

unſere erſte Rechtsfrage bejahend zu antworten, und des Inculpaten wider das Vicariat-Gericht eingelegte Perhorrescenz ſammt Bitte um Anordnung einer andern unparteiiſchen und geeigneten Gerichtsſtelle zur fernern Unterſuchung und Entſcheidung ſeiner Sache, rechtlich begründet geweſen ſey, ohne daß jenem unter ſolchen dringenden Verdachtsgründen die Ablegung des Perhorrescenz-Eides nur mit einigem Scheine zugemuthet werden konnte.

§. 32.

B. Beurtheilung der zweiten Frage, ob die Fortſetzung einer Unterſuchung gegen den Inculpaten den vorliegenden Umſtänden nach noch nothwendig ſey?

Wir beantworten dieſe Frage ohne Bedenken dahin, daß eine weitere Unterſuchungs-Fortſetzung gegen Pater Apollinar, nicht nur nicht erforderlich, ſondern auch dem Rechte nach unzuläßig ſey.

Wenn wir hierbei alsbald die beiden gegen dieſen Inculpaten angezettelten Unterſuchungen, und deren Gegenſtände wieder von einander unterſcheiden, und ſolche theils mit bloßer Beziehung auf das bereits Ausgeführte, theils ſo weit es nothwendig iſt, noch beſonders und eigenthümlich prüfen, ſo werden wir dieſe unſere Behauptung mit leichter Mühe darzuthun im Stande ſeyn.

§. 33.

1) Der Gegenſtand der erſten Unterſuchung vereigenſchaftet ſich nicht zu einer weitere Fortſetzung derſelben.

Da ſchon bei der Beantwortung der Frage A. unter 1. hinlänglich gezeigt worden iſt, daß die in dem Vicariats-

Reſcripte vom 19. im Jänner 1802. zum Gegenſtande der erſten Unterſuchung aufgedrungenen vier Puncte mit einer abſoluten rechtlichen Untüchtigkeit zur Begründung einer rechtmäßigen Inquiſition behaftet, ſodann die Sammelmannſche Predigt, welche die erſte und hauptſächlichſte Veranlaſſung dazu gegeben hatte, an ſich unverfänglich geweſen, überdies aber in jedem Falle durch die wiederholte Behandlung des nämlichen Gegenſtandes in einer andern Predigt jeder möglichen Mißdeutung der erſtern abgeholfen, und dem als vernünftig gedachten Willen der geiſtlichen Obrigkeit das vollkommene Genügen geleiſtet worden ſey; (§. 18-24.) ſo iſt in der That der Gegenſtand jener zuerſt angeſtellten Unterſuchung für völlig erſchöpft zu halten, und je weniger dieſe gegen den Inculpaten hätte verhängt werden ſollen, deſto widerſprechender und ungerechter würde es ſeyn, dieſelbe auch jetzt fortſetzen zu wollen.

§. 34.

2) Daſſelbe gilt auch von dem Gegenſtande der zweiten.

Die zweite, durch den Brief des Inculpaten an den Holländer Oldenkott erregte Unterſuchung, unterſchied ſich zwar merklich von der erſtern, da nicht nur der Gegenſtand an ſich erheblicher, ſondern auch durch einige unvorſichtige, und unrichtig gewählte Ausdrücke des Verfaſſers jenes Schreibens eine Blöße gegeben war, welche für einen allzuſtrengen orthodoxen, und rigoröſen Richter leicht Veranlaſſung werden konnte, die Sache ernſtlicher zu nehmen, als ſie es verdiente, und mit zelotiſcher Schärfe auf den Inculpat einzudringen.

Gleichwohl haben wir auch ſchon §. 27 28 und 29

gezeigt, daß auch da nicht ſo geräuſchvoll und mit ſo ſchmerzlicher Gefährdung der Ehre des Inculpaten die Sache hätte angegriffen, und die daſelbſt gerügten Mißgriffe nicht nur nach Billigkeit, ſondern auch dem Rechte nach hätten vermieden werden ſollen.

Magnum est crimen in ecclesia Dei, si quis sine rationibus iisque evidentibus et invictissimis aliquem criminis haereseos insimulet; — cum haec famae laesio nullo modo resarciri aut sanari queat. Quidquid enim egeris postea, semper aliquod haeret haerebitque perpetuo.

Wilh. Jos. Castello Diss. de immoderata alios haereseos insimulandi libidine. §. 10. p. 24.

Neque nobis ipsis soli videamur sapientes et omnium fidem ad nostrae scientiae decempedam exigere velimus. Cumque de nemine, qui sana mente gaudet, praesumi possit, quod contra agnitam veritatem errorem defendat pertinaciter; hinc caritate et lenitate agatur maxima cum eo, qui a recta aberrasse nobis videtur via, inquiratur et res sedulo examinetur seposito partium studio et remota penitus animi malevolentia, num revera illud, quod a nostra discrepat sententia, sit contra fidem. *Si nobis hoc certum appareat et adsit perversionis periculum*, habeatur cum viris timoratis consilium, *serventur gradus fraternae correctionis in Christo praescripti* etc.

Idem §. 11. p. 27. 28.

Conf. Becker Diss. de moderatione servanda in ferendis censuris theologicis Mog. 1784.

Muratorius de ingeniorum moderatione. L. 1. Cap. 12.

§. 35.

a. Beurtheilung des Sammelmannſchen Briefes an A. Oldenkott.

Sehen wir aber auch über jene bei der zweiten Unterſuchung von Seiten des Vicariats begangene Fehler hinweg, und betrachten den Grundſtoff derſelben, jenen zum Unglück des P. Apollinars entdeckten Brief an den auf ſeiner Standeswahl geſtandenen Oldenkott, bloß als Gegenſtand einer in die Grenzen einer chriſtlichen Erforſchung der Denkungsart ſeines Ausſtellers in Betreff einer Glaubenslehre zum Zwecke einer brüderlichen Correction, wenn ſie nothwendig ſeyn ſollte, zurückgeführten Hirtenamts-Handlung, welcher alſo mit Wegräumung derjenigen Härte, womit die Sache angefangen worden war, noch jetzt ihr Fortgang in einem richtigern und dem Duldungs-Geiſte der Religion angemeſſenen Geleiſe verſtattet werden könnte, ſo würde es ſich ohne Zweifel doch vorderſamſt darum handeln, ob in dem Sammelmanniſchen Briefe eine wirkliche Irrlehre gegen die Wahrheiten der katholiſchen Religion ausgedrückt ſey? Da auch die freundſchaftlichſten Zuredeſtellungen alsdann überflüßig und läſtig ſind, auch zu Zeiten anſtößig werden können, wenn die Rechtglaubigkeit eines Mannes, beſonders vom geiſtlichen Stande, zu bezweifeln kein hinlänglicher Grund vorhanden iſt.

Erwägen wir in dieſer Anſicht das oftererwähnte Schreiben des Pater Apollinar, ſo finden wir, daß deſſen eigentliche — unparteiiſch beurtheilte — Tendenz dahin gehe, ſeinem Beichtkinde begreiflich zu machen, daß die drei Ordens-Gelübde nichts abſolut allgemein für alle Menſchen, und in jeder Lage, unter jeden gedenkbaren Umſtänden gutes und vollkommenes ſeyen, folglich das Kloſterleben nicht

für jeden katholiſchen Chriſten, der ſein Seelenheil ernſtlich wirken will, als das einzige Ideal, oder das unbedingt tauglichſte Mittel zur Vollkommenheit, nach welcher der Chriſt zu ſtreben ſchuldig iſt, aufgeſtellet werden könne; mit anderen Worten, Pater Apollinar wollte nur den Satz umſchreiben, daß Keuſchheit, Armuth und Gehorſam keine allgemeine, ſondern nur beſondere und auſſerordentliche Tugendmittel ſeyen, rückſichtlich welcher nicht ein jeder die Anlage und Tauglichkeit hat, dieſelbe eben ſo nützlich anzuwenden, als ſie von jenen können gebraucht werden, deren perſönliche Umſtände für den Vortheil ſolcher Hülfsmittel eine viel günſtigere Ausſicht verſprechen.

§. 36.

Fortſetzung.

Wenn wir bei der befragten Beurtheilung auch keinen Gebrauch von jener Vorſchrift machen wollten, welche der gelehrte Pabſt Benedict der XIV. in ſeiner Constitution sollicita vom Jahre 1753

Bullarium Bened. XIV. Tom. IV. const. XIX.

allen und beſonders den Bücher-Cenſoren eingeſchärft hat,

> Quodsi ambigua quaedam acciderint auctori, qui alioquin catholicus sit, et integra religionis doctrinaeque fama, aequitas ipse postulare videtur, ut ejus dicta benigne, quantum licuerit, in bonam partem accipiantur.

und die ſo ſehr mit dem natürlichen Rechte und der Billigkeit übereinſtimmt, wonach ein jeder fordern kann, daß man ihn für einen, der ſich rechts- und geſetzmäßig verhält, im äuſſern Urtheile ſo lange gelten laſſe, bis er dieſe Meinung durch ſeine eigene Handlungen widerlegt, und gleichſam darauf Verzicht leiſtet; ſo beweiſet doch gleich

der Eingang des befragten Briefes, oder des erſten Grundes, deſſen ſein Verfaſſer ſich bedienet hat, zur Genüge, daß er nur die größere Vollkommenheit des geiſtlichen Ordens-Standes an und für ſich, das heißt, in abſoluter Beziehung und Anwendung auf alle Chriſten nicht habe zugeben wollen. Denn was könnten ſonſt die Worte an und für ſich, welche man, da es ſich um die Rechtfertigung des Inculpaten handelt, und gerade dieſe Beſtimmung in dieſer Rückſicht von einem eigenen Gewichte iſt, ſchlechterdings nicht auſſer Acht laſſen darf, für eine andere Bedeutung und Kraft haben, als den Irrthum zu widerlegen, der darin liegen würde, wenn man den Mönchsſtand mit ſeinen drei Gelübden als den abſolut vollkommenſten Stand für alle Chriſten ohne Unterſchied und Rückſicht auf die Verſchiedenheit der körperlichen und Geiſtes-Anlagen, der Anſichten des Temperaments, der überwiegenden Neigungen und der äuſſern Umſtände, welche auf eine vernünftige und keine lebenslängliche Reue und Quaal nach ſich ziehende Standeswohl oft einen entſcheidenden Einfluß haben können und müſſen, ausgeben wollte.

Dieſer grobe Irrthum entdeckt ſich ſchon zur Genüge mittelſt dieſes einzigen Grundes, daß wenn derſelbe nicht Irrthum, ſondern Wahrheit wäre, die unmittelbare Folge daraus entſtünde, daß jeder Chriſt in einen geiſtlichen Ordensſtand treten müßte; da jeder Chriſt die vollkommene Verbindlichkeit zu ſeiner größtmöglichen Vervollkommnung, und zur Ergreifung desjenigen hat, was an ſich, in allgemeiner Rückſicht und unbedingt das Beſte iſt. Eben deswegen aber, weil der Ordensſtand nicht für jeden das tauglichſte Mittel zu ſeiner größten Vervollkommnung, und nicht unbedingt das Beſte iſt, kann die Verbindlichkeit, ihn anzutreten, nicht allgemein ſeyn, und

wird dazu ein beſonderer Beruf erfordert, welcher eben in einer deutlichen Erkenntniß und dem feſten gegründeten Urtheile beſteht, nach welchem ein Einzelner nach reifer ernſter Ueberlegung und mit Berückſichtigung aller Motive und Umſtände dafür und dagegen einen gewiſſen Stand für ſich als den beſten, das heißt, als das tauglichſte und ſicherſte Mittel zu ſeiner Vervollkommnung ergreifen zu müſſen, dafür hält.

Immutabile quidem Voluntate, quod optimum nobis est, praecipit Deus, et quidquid in certo rerum statu optimum nobis esse perspicue satis undecunque cognoscimus, vel cognoscere saltem possumus, ad id divina nos obligatione adstringi certo concludimus. Ast non omne optimum omni homini et omni tempore idem est: nec proin universali ac perpetua lege morali a Deo sanciri potuit. Quae ejusmodi adiaphora sunt, in sphaera consiliorum moralium continentur, quae evangelica dicimus. Haec sequi et actu observare quisquis moraliter potest, moraliter tenetur vi legis supremae: perfice te, quantum potes. Nec enim ab inobedientia erga deum, nec ab odio erga se ipsum purus esse potest, qui eligere actu detrectat, quod re mature satis deliberata spectatis omnibus optimum sibi fore certo cognoscit. In ejusmodi cognitione distincta et firmo mentis judicio consistit vocatio divina, cui reluctari non potest, qui veram beatitudinem, deum verum non spernit, atq. idolum aliquod phantasiae tanquam optimum summum bonum suum insano amore non insectatur.

P. Philippi Foerster minor. convent. de solodoro jur. eccl. Lect. ord. notiones philosophico theologicae in scientiis moralibus juris prudentia praesertim sacra fundamentales. Win. a 1788. §. 10. th. 18. 23. p. 39. 40.

Nur dieſe Vollkommenheit alſo, welche unbedingt und uneingeſchränkt wäre, will der Briefverfaſſer dem Ordensſtande nicht einräumen, wie die Beziehung dieſes Ausdrucks auf die vorhergehenden Worte: „dieſen Stand an und für ſich als einen vollkommnen betrachten,“ zur völligen Ueberzeugung darthut.

Sehr natürlich muß nun alles nachfolgende in dem nämlichen Briefe, was nur als eine väterliche Rede an ein mit der Meinung und den Gründen des Sprechenden in Betreff der Standeswahl aus vorher ſchon über den nämlichen Gegenſtand gehabten Discurſen bekanntes Beichtkind, und nicht als ſchulgerechte Deduction der ganzen Lehre von den evangeliſchen Räthen und den Kloſter-Gelübden betrachtet werden muß, im nämlichen Sinne und unter den nämlichen Einſchränkungen gedollmetſchet werden, und es würde ſehr ungerecht ſeyn, demſelben eine andere Auslegung unterzuſchieben. Wenn alſo nachher geſagt wird, was aus ſeinem Zuſammenhange mit dem vorhergehenden geriſſen, beim erſten Anblick auffallend ſeyn könnte, es ſey ein gefährlicher Irrthum, die Gelübde als beſonders Gott angenehme Dinge anzuſehen, und weder Vernunft noch chriſtliche Religion gebe uns den geringſten Grund für die Vortrefflichkeit der drei Ordens-Gelübde, ſo iſt erſteres durchaus nicht anders, als von einem allgemeinen Wohlgefallen oder Willen Gottes, da Gott dasjenige, was ihm wohlgefällt, auch wollen muß — und letzteres nur von der abſoluten und unbeſchränkten Vortrefflichkeit dieſer drei Stücke zu erklären.

§. 37.

Fortſetzung.

Insbeſondere nimmt man leicht an der Richtung dieſes ganzen Schreibens, wenn man daſſelbe nur ohne vorgefaßte Meinung und mit kaltem Blute beurtheilet, die Abſicht des Verfaſſers wahr, ſeine Gründe nur auf die individuellen Umſtände und Verhältniſſe des Berathenen anzupaſſen. Denn was hätte ſonſt dasjenige, was von der Entblößung von zeitlichen Gütern, als den Mitteln der von Chriſtus befohlenen Wohlthätigkeit, durch das Gelübde der Armuth geſagt wird, für einen vernünftigen Sinn, wenn nicht die Rede an einen ſolchen gerichtet wäre, den die Vorſehung mit ſolchen Gütern reichlich ausgeſtattet hat, wie ſolches der Fall wirklich bei Anton Oldenkott war. Und wie leicht konnten auch ſonſt noch in ähnlicher Art dem Pater Apollinar von ſeinem Beichtkinde dergleichen individuelle Verhältniſſe, Anlagen, Neigungen u. dergl. bekannt ſeyn, welche der vernünftigen Wahrſcheinlichkeit widerſprochen, daß der geiſtliche Ordensſtand nach reifer Ueberlegung und Berechnung alles deſſen das Beſte für ihn, und für ſeine künftige ſowohl zeitliche als ewige Glückſeligkeit ſey? Gründe, welche der Beichtvater weder damals dem Papier anvertrauen durfte, noch jetzt auf weiteres Befragen wegen des entgegen ſtehenden Beichtſiegels angeben darf.

Konnte nicht ferner der Mann, welchem die Gemüthsart des Oldenkott ſowohl aus dem Beichtſtuhle als aus ſonſtigem Umgange bekannt war, eben aus dieſer Urſache es für nothwendig finden, ſeinen Gründen mit einer Art von Uebertreibung ſtärkere Farben aufzutragen, damit dieſelbe bei dem Letztern Eingang fänden, welcher ihnen auſſerdem vielleicht wegen ſchon eingetretener Befangenheit, oder nach

der ſcrupulöſen Denkart des Beichtconfidenten würde verſagt geblieben ſeyn.

Dieſes wird um deſto wahrſcheinlicher, da es ſelbſt auf eine Art von Uebertreibung auf einer entgegen geſetzten Seite, und auf Einräumung desjenigen, was nicht zugegeben zu werden braucht, hinausläuft, wenn Pater Apollinar am Schluſſe des erſten Grundes einzugeſtehen ſcheint, daß in den erſten Zeiten der Chriſtenheit und des tyranniſchen Druckes der Kirche Armuth und Keuſchheit wegen der häufigen Verfolgungen das abſolute Beſte für alle Mitglieder der chriſtlichen Kirche geweſen ſey.

Ueber dieß, wie wenig Pater Apollinar in ſeinem Schreiben allgemein habe entſcheiden, wie genau er ſeine vom Kloſterſtande abrathende Gründe an die Individualität des Subjectes, das berathen werden ſollte, habe anpaſſen, und auf ſolches einſchränken wollen, wie dieſes auch bei der Direction einer vernünftigen und glücklichen Standeswahl nothwendig geſchehen muß (§. 36.) erhellet auch ferner aus der an ſeinem Beichtconfidenten bei dem dritten Grunde geſtellten Frage: ob er es nicht für Pflicht halten müſſe, den Weltſtand zu wählen, wenn er in dieſem die Werke der Wohlthätigkeit noch beſſer ausüben, alſo nach ſeiner individuellen Lage der chriſtlichen Vollkommenheit ſich mehr annähern könne?

Wie wenig aber auch P. Apollinar ſeinem Oldenkott den geiſtlichen Stand überhaupt habe gehäſſig machen wollen, wie ſorgfältig er nur alles darauf geſetzt habe, demſelben einen ſolchen Stand anzurathen, in welchem er mehrere Pflichten zugleich, und in einem höhern Grade erfüllen könne, dieſe Ueberzeugung dringt ſich auch dadurch auf, weil er ihm unverholen ſagt: „Oder wenn ſie dann zum geiſtlichen Stande beſonders Luſt haben, ſo werden ſie ein Weltgeiſtlicher, und ſo können ſie geiſtliche und

leibliche Wohlthätigkeit ausüben; ſo können ſie das Grundgeſetz der Liebe nach ſeinem ganzen Umfange befolgen; ſollte das nicht Gott weit angenehmer ſeyn?" Auf dieſelbe Art würde gewiß P. Apollinar einem andern nicht zugeredet haben, bei welchem die Möglichkeit, leibliche Wohlthätigkeit auszuüben, folglich dieſer beſondere Grund, welcher hier geltend gemacht ward, alſo nur in individueller Beziehung auf Oldenkott nicht eben ſo, wie bei dieſem, Statt gefunden hätte.

Endlich beſcheidet ſich Pater Apollinar am Schluſſe jenes Briefes gar wohl, nichts apodictiſch beſtimmen zu dürfen, indem er ſein Beichtkind auffordert, dieſe Gründe ohne Vorurtheil und Nebenabſichten mehrmal zu prüfen, ehe es einen unwiederruflichen Schritt thue, und glaubt, daß der Orden nicht eher angetreten werden dürfe, bis dieſe Gründe, welche nur auf Oldenkott gingen, und nur dasjenige mit beichtväterlicher Klugheit beſtimmen ſollten, was für dieſen in ſeiner Lage und ſeinen eigenthümlichen Verhältniſſen das Beſte ſey, gehoben ſeyn würden.

§. 38.

b. Welcher von den Lehren der Kirche und der katholiſchen Theologie nicht abweichet.

Wir fragen nun, wenn man das Sammelmannſche Schreiben dergeſtalt in ſeinem ganzen Zuſammenhange beurtheilet, wie es nicht anders, als in ſeinem integralen Zuſammenhange genommen werden darf, wenn anders nicht Recht und Billigkeit durch Chicane verdrängt werden ſoll, ob in demſelben etwas enthalten, oder aus demſelben mit Wahrheit zu folgern ſey, was den Lehrſätzen der Kirche, und den katholiſchen Theologen widerſpreche?

Zwar hat das allgemeine Concilium zu Coſtnitz den Irr-

thum Wiklefs unwiderruflich verdammet: allein Wiklef hat die evangeliſchen Räthe ſchlechthin verworfen. Dieß that P. Sammelmann in ſeinem Briefe an keiner Stelle. Zwar hat auch der Tridentiniſche Kirchenrath entſchieden: „wenn „jemand behauptet, der Eheſtand ſey dem jungfraulich- „oder ledigen Stande vorzuziehen; oder läugnet, daß es „beſſer und ſeliger ſey, in dieſem letztern zu bleiben, als „ſich zu verehligen, der ſey mit dem Kirchenfluche belegt.“ Allein der Tridentiniſche Kirchenrath ſpricht nur von denjenigen, die keinen Unterſchied zwiſchen Ständen, Perſonen, Umſtänden und Verhältniſſen machen, die den auſſerehlichen Stand gänzlich verbannen, und dem ehelichen einen allgemeinen unbedingten Vorzug einräumen wollen, ſomit unbedachtſamer oder irriger Weiſe, wenigſtens durch Folgerung, den Chriſten die Verbindlichkeit zum Eheſtande aufdringen. Auf eine andere Art können die aufgeklärteſten Theologen dieſen Satz des Kirchenrathes nicht genommen haben, da ſie ſelbſt lehren, es gebe nächſt den allgemeinen Tugendmitteln, wovon jeder Chriſt Gebrauch machen könne, und um ſeine Pflicht zu erfüllen, machen müſſe, auch beſondere und auſſerordentliche d. i. ſolche, welche mit wahrem Nutzen anzuwenden nicht ein jeder die perſönliche Anlage, oder die freie Willkühr habe, dergleichen ſeyen vorzüglich die ſogenannten evangeliſchen Räthe als ein eigentliches Uebergebühr, welches uns von Chriſtus, ſeinen Apoſteln, oder von der Kirche, gemäß der evangeliſchen Sittenlehre, nicht ſtrenge geboten, ſondern blos empfohlen werde.

Simpert Schwarzhuber practiſch-katholiſches Religions-Handbuch für nachdenkende Chriſten IV. Band §. 188.

Dieß iſt auch der Lehre des Heilandes Matth. XIX. v. 10. vollkommen gemäß, welcher die Enthaltſamkeit,

die wir unter ewiger Keuſchheit verſtehen, als einen Gott gefälligen und ſehr erhabenen Entſchluß zwar anpreiſet, aber auch zugleich in Erinnerung bringt, daß er nicht eines jeden Kräften angemeſſen ſey. Qui potest capere, capiat.

Einſtimmig mit dieſer Vorſtellungsart heiſſet der Apoſtel I zu den Corinth. VII. in dieſem ganzen Hauptſtücke den Eheſtand gut, und erklärt die Pflichten deſſelben, und den Schwachen befiehlt er ſogar, daß ſie ſich verehlichen ſollen.

Die Väter Auguſtin und Hieronymus waren der Meinung, und antworteten es dem Manichäer Fauſtus und dem Ketzer Jovinian, daß der Jungfrauſtand immer ſelten bleiben werde, weil er hart ſey. Iſt aber dieſes, ſo darf auch Niemand den Stand einer ewigen Keuſchheit ohne genaue Prüfung aller Umſtände und des göttlichen Berufes, den man zu haben glaubt, antreten; aber auch Niemand ſoll ihm die geziemende und von dem Heilande ſelbſt beſtätigte Hochachtung verſagen.

Schwarzhuber a. a. O. §. 190. S. 629.

Und der gelehrte Philipp Förſter ſagt in der (§. 36 angeführten) Diſſertation ſehr bedeutend und Wahrheitsvoll:

Ad leges naturae particulares pertinent et illae, queis ninitur votorum vinculum morale. Vovere Deo ea tantum possumus, quae nobis optima fore, sicq. divinae voluntati maxime consentanea prudenter judicamus. — In quaestione autem, utrum votum aliquod de bono, ut ajunt, meliori vel ab initio fuerit, vel mutatis forte circumstantiis adhuc sit, bonum istud, qualecunque fuerit, non absolute, sed relate ad statum voventis in — et externum mensurandum erit. Bonum enim illud majus, cujus motivo voti obli-

gātio inducitur, non est bonum aliquod Dei vel societatis religiosae, sed voventis: nec contra naturam voluntatis humanae seu contra ordinem amoris naturalem obligari homo unquam poterit, ut cum propriae beatitudinis jactura vel periculo bonum quoddam publicum promoveat.

§. 10. th. 64—71. p. 52. 53.

Nach eben dieſen Gründen mußte dann auch P. Sammelmann bei ſeinem Beichtkinde Oldenkott auf die Geſammtheit ſeines äuſſeren und inneren Zuſtandes nothwendige Rückſicht nehmen, um beſtimmen zu können, was nur gerade für ihn das Beſte in allen Beziehungen, und im ganzen Zuſammenhange der dahin Einfluß habenden Umſtände ſeyn möchte.

Ohne uns alſo länger in theologiſchen Ausführungen einzulaſſen, machen wir nur noch auf das einzige aufmerkſam, was es auf die Ausübung des Kirchenſchutz-Rechtes von Seiten unſerer heutigen Regenten, und auf ihre Gerechtigkeits-Liebe, oder wenigſtens auf ihre religiöſe Denkungsart überhaupt — da die Aufhebung der Klöſter, wozu auch die deutſchen Reichsſtände und Landesherren vermög des neueſten Reichs-Deputations-Schluſſes und Reichs-Schluſſes vom 25ſten Hornung und 27ſten April 1803

§. 35, 36, 42. Vergl. Nikl. Thadd. Gönner deutſches Staatsrecht §. 415.

in ihren alten und neuen Beſitzungen vollkommen berechtiget ſind, nunmehr an der Tagesordnung iſt — für ein zweideutiges Licht werfen würde, wenn nach unſern katholiſchen Glaubenslehren angenommen werden müßte, daß das Kloſterleben, und die damit verbundenen drei Ordens-Gelübde allgemein unter allen Umſtänden und zu allen Zeiten, die Gott wohlgefälligſte, zur größten Vollkommenheit des Menſchen am ſicherſten und leichteſten führende und

deswegen allen übrigen Ständen abſolut vorzuziehende Lebensweiſe ausmachten. Mit welchem Gewiſſen würden alsdenn die Biſchöfe, ohne deren Einwilligung nach dem angeführten Deputations- und Reichs-Schluſſe §. 42. die geſchloſſenen Frauenklöſter nicht aufgehoben werden ſollen, zu dieſer Aufhebung ſich verwilligen können, wie doch dieſelbe in vielen Ländern ſchon wirklich die Hände dazu biethen?

In der That kann alſo die katholiſche Lehre, rückſichtlich der Kloſter-Gelübde, nichts anders mit ſich bringen, als was auch die in dieſem §. angeführte aufgeklärte und doch gewiß nicht weniger als laxe Theologen gelehrt haben, und mit deren Grundſätzen der Sammelmannſche Brief, wenn man ihn nur unparteiiſch und richtig erkläret, durchaus in keinem Widerſpruche befangen iſt; wenn anders die gegentheilige Behauptung nicht auf abſurde und ſolche Sätze und Folgen leiten ſolle, die man heut zu Tage als der Wohlfahrt der Staaten und den Rechten der höchſten Gewalt äuſſerſt nachtheilig nirgendwo mehr zu dulden gewohnt iſt.

§. 39.

c. Und rückſichtlich deſſen P. Apollinar, mittelſt ſeiner Erklärungs- und Rechtfertigungs-Schrift vom 17ten Julius 1802, ſein Gewiſſen zureichend gereiniget hat.

Mit unſerer Erklärung des oftterwähnten Sammelmannſchen Briefes (§. 35, 36, 37.) und mit den (§. 38.) angeführten Sätzen aufgeklärter katholiſcher Theologen kömmt im Weſentlichen auch diejenige überein, welche ſein Verfaſſer am 17ten im Jul. 1802 bei dem Vicariate zu ſeiner Rechtfertigung in dieſem Betreffe eingereicht hat.

(§. 6.) Nach vorangeſchickter Erzählung von der Veranlaſſung dieſes Schreibens (Anton Oldenkott, ein ſehr reicher Amſterdammer Kaufmanns Sohn, beichtete, als er zu Münſter ſtudirte, und grade in ſeiner Standes-Wahl begriffen war, dem Pater Apollinar, unterredete ſich öfters mit dieſem über jenen Gegenſtand, auch auſſer dem Beichtſtuhle, erhielt von ihm den verlangten Rath, und bat noch vor ſeiner Abreiſe, daß ſein Beichtvater ſeine Gedanken und Gründe ihm auch ſchriftlich zukommen laſſen möchte, um dieſelben deſto ernſtlicher und bedächtlicher überlegen zu können) erklärt ſich der Inculpat über den eigentlich ihm zum Grunde liegenden Sinn folgendermaaßen:

Ich ging bei meinem Briefe von dem gewiß wahren Satze aus, daß die drei Gelübde des Gehorſams, der freiwilligen Armuth und der ewigen Keuſchheit nicht drei abſolut gute Stücke ſeyen. Dieſen Satz wird mir gewiß der ängſtlichſte katholiſche Theolog nicht läugnen, wenn er auch keine andere Gründe hätte, als dieſen, daß genannte drei Stücke immer nur unter den Namen Consilia evangelica betrachtet werden, welche alſo nie zu allgemeinen von der Kirche vorgeſchriebenen Verordnungen gerechnet werden können.

Was nur ein Conſilium iſt, iſt nicht abſolut gut, denn ſonſt wäre es ein Geſetz, und zwar ein, alle Menſchen zu allen Zeiten und an allen Orten bindendes Geſetz.

Wären die drei genannten Stücke etwas abſolut gutes, ſo wären wir alle Kinder der Sünde, denn ſelbſt unſere Stammältern hätten ohne Sünde die ewige Keuſchheit als abſolut gut nicht hintenanſetzen dürfen.

Doch in Abſicht dieſes Satzes ſtimmen alle Theologen ſchon durch ihre Definition eines Gelübdes mit mir ein, indem ſie ſagen: votum est libera ac deliberata

promiſſio facta Deo de bono meliori, quam est ejus contradictorie oppoſitum. Iſt nun obiger Satz richtig, ſo iſt auch folgender eben ſo unwiderſprechlich wahr: wenn die drei Gelübde etwas gutes ſind, ſo ſind ſie nur etwas relativ gutes, conſilia evangelica non ſunt perfectiones, ſed media tantum ad perfectionem.

S. Thomas.

Nach dieſen Grundſätzen iſt der ganze Brief, beſonders der erſte Abſatz deſſelben entſtanden, daß ich hier nicht die relative, ſondern nur die abſolute Güte geläugnet habe, erhellet doch wohl deutlich genug aus den Worten des Briefs: „weil ſie dieſen Stand an „und für ſich als einen vollkommenen Stand betrachten u. ſ. w.“

Dieſen ſetzt der Inculpat weiter unten noch bei, a) Oldenkott habe aus mehrern mündlichen Unterredungen ſchon gewußt, daß erſterer dem Ordensſtande die relative Vollkommenheit gar nicht abſpreche; und da ſein Brief durchaus nur für Oldenkott, und nach deſſelben heiligen Verſprechen für keinen andern geweſen ſey, ſo habe Inculpat eine größere Genauigkeit des Ausdrucks nicht für nothwendig gehalten.

Nie äuſſere er übrigens ſolche Grundſätze, ſo wahr ſie auch immer ſeyen, wegen der Gefahr, mißverſtanden zu werden, in irgend einem andern Falle, als wo ihn Pflicht, wie hier gegen ſein Beichtkind, dazu auffordern; dieſem hätten auch ſolche Sätze wohl vorgelegt werden können, da er Philoſophie gehört habe, und ſein Verſtand gebildet genug dazu geweſen ſey, um ſie zu verdauen. Unter ſolchen Umſtänden ſey nicht abzuſehen, wie aus einem, blos für vier Augen geeigneten Privatbriefe, welcher dabei von einem Beichtvater, nicht aufgedrungen, ſondern

auf dringendes Anſuchen, und unter der Verſprechung des heiligſten Geheimniſſes geſchrieben worden, ein Vergehen erzwungen und aufgebürdet werden könne.

Endlich ſchließt er; liegen in meinem Briefe Irrthümer zum Grunde, wie ich doch wahrlich jetzt noch nicht weiß; ſo belehre man mich, und man wird mich bei Gegengründen nie hartnäckig finden.

An dieſer Erklärung hätte es nun auch einem Fürſtbiſchöflichen Vicariate genügen können, ohne die Sache ſoweit, wie nachher geſchehen iſt, zu treiben.

Daß übrigens Apollinaris Vertheidigung von oben geſagtem Datum nicht gelehrter und vollſtändiger ausgefallen iſt, daran iſt um deswillen nicht zu wundern, weil ihm zu ihrer Verfaſſung mehr nicht als zwei Tage vom Vicariate verſtattet worden ſind. (§. 29. a.)

§. 40.

d. Wogegen die Angaben des abgehörten Zeugen Oldenkott nicht in Anſchlag gebracht zu werden verdienen.

Nimmt man dagegen auf die Ausſagen des, bei dem Vicariat-Gerichte abgehörten Paters Nicas Oldenkott Rückſicht, ſo ſind zwar dieſe dem Inculpaten nicht ſehr günſtig; allein abgerechnet diejenigen Fragſtücke, welche demſelben gar nicht hätten vorgelegt werden ſollen, und im eigentlichen Sinne wenigſtens mit rechtlicher Wirkung nicht für reſponſabel zu halten ſind, (§. 29.) leuchtet aus den auf die übrigen Fragen ertheilten Antworten theils craſſe mönchiſche Stüpidität, theils eine gewiſſe, aus eben dieſer Mutter erzeugte Animoſität wider den Inculpaten hervor, zum Theile tragen dieſelben ſogar ſelbſt zur Vertheidigung des letztern bei; überdies iſt der Verdacht nicht ganz un-

gegründet, daß dieſer fanatiſche Zeuge rückſichtlich der zu ertheilenden Antworten im voraus wohl unterrichtet, und ſein herzuſagendes Penſum von ſeinen Ordens-Obern ihm eingeprägt geweſen ſeyn möge; endlich iſt auch noch eine große Frage, was dieſem verſchrobenen Kopfe überhaupt für ein Grad von Glaubwürdigkeit zugeeignet werden könne.

aa) Stüpidität und Animoſität zugleich leuchtet aus deſſen Antwort auf das achte Fragſtück hervor, wo er einer Seits bekennet, der eigentlichen Gründe ſich nicht mehr zu erinnern, aus welchen Pater Apollinar den Ordensſtand ihm widerrathen habe, gleichwohl aber ungefragt beiſetzt, er habe ihm den Ordensſtand, und vorzüglich die Ordens-Obern ſchwarz gemahlt, und dieſes mit einer zur Sache nicht gehörigen Anecdote von der Art, wie P. Apollinar in den Ordensſtand gekommen, und mit deſſen jetziger Denkungs-Art über dieſen Gegenſtand bereichert, wobei er doch hätte bedenken ſollen, daß dieſe Entdeckung, wenn ſie auch war geweſen, doch zunächſt ihre Beſtimmung nur für ihn gehabt habe, und dadurch, daß ſie den Inculpaten als einen unzufriedenen Ordensmann darſtellte, ihm beträchtlichen Nachtheil zuziehen könne.

bb) Auf die neunte Frage: „Ob Inculpat gegen ihn „in Anſehung des Ordensſtandes und der drei Gelübde den katholiſchen Lehren widerſprechende Grundſätze geäuſſert habe, und welche? antwortet Nicas, „im allgemeinen ja! es habe ihm P. Sammelmann „damals Grundſätze beigebracht, die er Reſpondent „jetzt als den Lehren der katholiſchen Kirche widerſprechend erkenne.“

Dieſe allgemeine Antwort, welche kein reines Zeugniß

über Facta, ſondern nur ein Urtheil enthält, kann dem Inculpaten nicht ſchaden. Der Zeuge Oldenkott mußte beſtimmt angeben können, daß P. Apollinar dieſe oder jene Grundſätze geäuſſert habe, und das Urtheil über deren Orthodoxie oder Heterodoxie dem Gerichtshofe überlaſſen. Allein dieſe genauere Angabe iſt Reſpondent ſchuldig geblieben. „Aus Mangel des Gedächtniſſes, ſagt er, kön„ne er ſich der Gründe aller nicht mehr beſtimmt erin„nern, doch von dem Gelübde der Armuth und des Ge„horſams erinnere er ſich folgendes: P. Sammelmann „habe geſagt, Reſpondent könne, weil er begütert ſey, „Wohlthätigkeit ausüben, welches Gott, wo nicht ange„nehmer, doch eben ſo angenehm als das Gelübde der „Armuth ſey. Reſpondent würde ſich alſo durch das „Gelübde der Armuth der Mittel berauben, Wohlthä„tigkeit auszuüben. Was das Gelübde des Gehorſams „betreffe, wiſſe Reſpondent ſich zu erinnern, daß Pater „Sammelmann den Grundſatz aus der heiligen Schrift, „Gehorſam ſey beſſer als Opfer — nicht angenommen, „ſondern geſagt habe, daß dieſer Grundſatz zu Abrahams „Zeiten wohl ſubſiſtiret habe, aber jetzt nicht mehr.“

Zur Vertheidigung des Inculpaten dient aus dieſer Antwort ſogar dieſes, daß derſelbe dem Reſpondenten bei ſeiner Standeswahl, wie es eigentlich ſeyn mußte, ſubjective, das heißt, auf deſſen Individualität lediglich ſich beziehende Gründe vorgelegt hat. Nur ergibt ſich zugleich aus deſſelben Antwort, daß er dieſe ſubjective Gründe mit allgemeinen Grundſätzen, um welche er eigentlich gefragt worden war, zu verwechſeln unverſtändig genug geweſen ſey.

Wenn übrigens P. Apollinar bei ſeinen Unterredungen mit dem Reſpondenten über deſſen Standeswahl den Schrifttext, welcher ſagt, Gehorſam ſey beſſer als Opfer, als

Allegat für die abſolute Vortrefflichkeit des Kloſter-Gehorſams nicht hat gelten laſſen wollen: ſo iſt dies ein Beweiß mehr von ſeinen Einſichten in die Bibelkunde und richtige Exegeſe der Schrift und von ſeiner Aufklärung; da dieſer im alten Teſtamente 1. Buche der Könige XV. Cap. 22. V. befindliche Text nur vom Gehorſam gegen die Stimme Gottes, nicht gegen menſchliche Kloſter-Obern ſpricht.

Dagegen hat Oldenkott ſeinen Satz, daß Inculpat in Betref der Kloſter-Gelübde heterodoxe Grundſätze geäuſſert habe, durch dieſes Allegat ſchlecht bewähret, vielmehr gab derſelbe in ſeinem Raiſonement ſo viele Blößen, daß alles, was er in der Folge über dieſen Punct raiſonnirt, um ſo weniger auf unparteiiſche Richter Einfluß haben kann.

cc) Die Antwort auf das zehnte Fragſtück, bei welcher Reſpondent aus dem vorhergeſagten ſchlieſſen will, daß Sammelmann die drei Gelübde als von der Kirche empfohlene Mittel zur höhern Vollkommenheit nicht anerkannt habe, iſt ſo inconſequent, als es gewiß iſt, daß derjenige, der zu einem andern ſagt, du biſt begütert, du kannſt Wohlthätigkeit ausüben, das wird Gott eben ſo lieb ſeyn, als wenn du dein Vermögen reichen Anverwandten hinterläſſeſt, und ein Gelübde der Armuth ablegſt, deshalb überhaupt noch nicht läugne, daß freiwillige Armuth ein Mittel zur höhern Vollkommenheit abgeben könne.

dd) Die weitere Auſſage Oldenkotts auf das eilfte Fragſtück: Ob Sammelmann die Gelübde für unerlaubt, den göttlichen Geſetzen und den Pflichten des Menſchen zuwiderlaufend erklärt habe?

mit den Worten: „gerade weg könne er dieß nicht behaupten. Er ſchlieſſe aber aus dem Briefe — daß er „die drei Gelübde wenigſtens für ſeine (des Reſponden-

„ ten) Perſon für unerlaubt erkannt habe,“ ſpricht offenbar genug dafür, daß P. Apollinar auch in ſeinen mündlichen Unterredungen nichts habe vorkommen laſſen, was zu einem Schluſſe auf die in der Frage ausgedrückte Ketzerei berechtigte. Uebrigens iſt in dem ganzen befragten Briefe keine Spur davon, daß Inculpat die Ordens-Gelübde, auch nur für die Perſon des Oldenkotts, für ſchlechterdings unerlaubt erklärt habe, da immer noch zwiſchen dieſem und zwiſchen bloßem Abrathen ein großer Unterſchied ſich befindet, und vielmehr ſelbſt der Satz dieſes Schreibens, Oldenkott dürfe ſich nicht einkleiden laſſen, ſo lange die Gegengründe von ihm nicht gehoben werden könnten, noch immer die Möglichkeit des Gegentheils zuläßt.

§. 44.

Fortſetzung.

e) Die Antworten auf die Frageſtücke 18, 19, 20 ſind ohne allen Grund grade zu abſprechend. Man findet in ihnen das lebende Bild des zum voraus unterrichteten, oder doch verdammungsſüchtigen Zeugen. Insbeſondere beweiſet dieſes ſein eigener Wiederruf ſeines auf das eilfte Frageſtück abgegebenen Zeugniſſes unter der ſechs und zwanzigſten Frage. Die Antwort deſſelben auf dieſes Interrogatorium iſt ganz dieſes ſonderbaren Zeugens würdig:

„ Der Brief enthalte zwar nach Reſpondentens
„ Meinung ganz allgemeine Grundſätze: er (Reſpon-
„ dent) habe aber in der Antwort ad 11. (vorherg.
„ §. ad dd) die Worte wenigſtens für ſeine
„ Perſon in der Abſicht hinzugeſetzt, um den Pat.
„ Sammelmann zu entſchuldigen, falls Entſchuldi-
„ gung möglich wäre, indem er dieſes, daß nämlich

„ P. Sammelmann die drei Gelübde als unerlaubt „ für des Reſpondenten Perſon erklärt habe, gewiß „ wiſſe, den allgemeinen Sinn aber nur ſchließe. „ Uebrigens erklärte Reſpondent, er nehme die „ ad 11 hinzu geſetzten Worte, wenigſtens für „ ſeine Perſon, hiermit, um keine Zweideutigkeit „ zu verurſachen, wieder zurück, und wolle die Ant= „ wort ad 11 folgender Geſtalt allgemein gefaßt ha- „ ben: gerade weg könne er Reſpondent dieſes nicht „ behaupten, er ſchließe aber aus dem Briefe, daß „ P. Sammelmann die drei Gelübde für unerlaubt „ erkannt habe.“

Ein Schluß, welcher ſich in dem (leider zu oft ſchon vorgekommenen) Briefe nirgends begründet findet, indem höchſtens nur einige Gleichgültigkeit gegen die drei Or= dens=Gelübde, als eine Gott nicht ſo äuſſerſt wohlgefäl= lige, wenigſtens eine ſolche Sache, die dem Anſehen bei Gott und dem Verdienſte nach mit mehreren anderen Gott gefälligen Handlungen auf einer Linie ſtehe, keines= weges aber eine Verachtung derſelben und eine Herabſe= tzung auf die Stufe unerlaubter Handlungen jenem Schrei= ben zum Vorwurfe gemacht, und daraus erzwungen wer= den könnte.

§. 42.

Fortſetzung.

f) Was dann endlich das Subject betrift, welches P. Apollinar als Zeuge gebraucht, und abgehört ward, ſo hätten doch wohl auch die Qualitäten dieſes Zeugen eine vorläufige Unterſuchung bedurft: denn

a) Oldenkott hat — man will nicht gerade ſagen, die Schande, doch den Mangel an zarter und gerader Ge-

ſinnung gegen ſich, den von dem Inculpaten an ihn geſchriebenen Brief dem General-Vicariate oder doch ſeinen Ordens-Obern eingehändiget zu haben. Eine That, die vor allen edel und bieder denkenden Menſchen ihm zum Vorwurfe gereichen muß, und die er nur dadurch zu entſchuldigen hoffen kann, daß er angibt, und wahrſcheinlich zu machen ſucht, der Inculpat habe ihm Irrlehren beigebracht; und je ſchlimmer die Sache für dieſen ausfällt, deſto gelinder dürfte das Urtheil über ſeine That ſeyn. Mit dieſer Reflexion betrachtet iſt alſo der Zeuge wider den Inculpaten in gewiſſer Art betheiliget.

b) Das undelicate Factum der Brief-Auslieferung an das Vicariat, welches gewiß jenen Beinamen verdienet, wie weit es unaufgefordert geſchehen war, liegt zunächſt auf des Zeugen Ordens-Obere, dem Exprovinzial Molkenbuhr, für deſſen Intereſſe alſo Oldenkott zeugen mußte, ſowohl nach der Ordens-Verbindung überhaupt, als nach dem Gewichte dieſes Exprovinzials in der dortigen Franciscaner-Provinz.

c) In ſeinem Aufſatze vom 12ten Januar 1803

Fasc. act. II. num. 12.

ſcheinet zwar dieſer Pater Nicas behaupten zu wollen, daß der Pfarrer zu Amſterdam das Sammelmannſche Schreiben an die Franciscaner Ordens-Obern überſchickt habe; allein es hat dem grade entgegen eine Zeit gegeben, wo eben dieſer Pater Nicas über dieſe Brief-Geſchichte ganz anders ſich erklärte, und ſogar läugnete, das Sammelmannſche Schreiben je erhalten zu haben, worüber die ſchriftliche Zeugniſſe der beiden Conventualen Pater Hieronimus Schütte und des Pater Auguſtin Lammerding d. d. Münſter 26ſten Febr. 1803 in den Acten

Fasc. III. fol. 89. 90.

offen vor liegen, und beweiſen, daß der Zeuge Oldenkott

entweder in ſeiner Aeuſſerung gegen die genannten Männer, oder in ſeiner Schrift vom 12ten Jänner 1803 die **Unwahrheit** geſagt habe.

§. 43.

Reſultat bei der Rechtsfrage B.

Weil nun alſo 1) der Gegenſtand der erſten Unterſuchung gegen den Pater Apollinar Sammelmann zu einer weiteren Fortſetzung derſelben ſich nicht vereigenſchaftet, (§. 33.) und 2) daſſelbe auch von dem Gegenſtande der zweiten Unterſuchung gilt; (§. 34.) maßen 3) deſſen Brief an Anton (nun Nicas) Oldenkott, wenn er nur richtig und unparteiiſch erklärt wird, von der Lehre der Kirche und der katholiſchen Theologie nicht abweichet, (§. 35 — 38.) in allem Falle aber 4) es dem Vicariate an der Sammelmannſchen Erklärungs- und Rechtfertigungs-Schrift vom 17ten Julii 1802 vollkommen hätte genügen können, wenn es anders nicht leidenſchaftlich gegen den Inculpaten eingenommen geweſen wäre; (§. 39.) indem auch 5) Oldenkotts Angaben und Auſſagen als Beweißmittel gegen P. Sammelmann von geringen, und faſt gar **keinen rechtlichen Werthe** ſind, (§. 40 — 42.) als ſehen wir beide Unterſuchungen für vollkommen und nothwendig geſchloſſen an, um ſo mehr als wir dafür halten, daß das weitere Verfolgen eines ſonſt unbeſcholtenen Mannes mit inquiſitoriſcher Spürſucht in Beziehung auf ſolche Gegenſtände, die nach den vorliegenden Umſtänden zu keiner eigentlichen Unterſuchung geeigenſchaftet ſind, in eine wahre Mißhandlung deſſelben ausarten, und gänzlich unverantwortlich ſeyn würde, wir aber uns dieſer Verſündigung an demſelben mitſchuldig zu machen, aus Gründen der Gerechtigkeit weit entfernt ſind.

§. 44.

C. Nothwendige Folge in Beziehung auf die dritte Rechtsfrage: ob entſcheidend in der Sache zu ſprechen ſey?

Nach der auf die vorige Rechtsfrage gegebenen Entſcheidung iſt in Anſehung der beiden Unterſuchungen, in welchen das fürſtbiſchöfliche Vicariat den P. Sammelmann verwickelt hat, nichts mehr zu unterſuchen übrig, ſondern die Sache in beiden Rückſichten und Gegenſtänden für erſchöpft zu halten. — Die ſich zunächſt ergebende und unverkennbare Folge iſt nun dieſe, daß der Inculpat das wohl erworbenſte Recht hat, auf eine endliche Entſcheidung dieſer Sache, ſie möge nun verdammen oder losſprechen, und zwar letztere definitiv und vollkommen, oder von der Inſtanz allein ausfallen, oder auch einige Puncte dem Gewiſſen und eigenen Verantwortung deſſelben heimgeſtellt werden müſſen, zu dringen, und dieß um deſto mehr, je empfindlicher ſeiner Ehre durch jene Inquiſitionen, welche dem Publikum nicht ganz verborgen bleiben konnten, bereits gekränkt worden iſt.

Es fällt demnach in die Begriffe, und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die dritte Rechtsfrage bejahend zu beantworten ſey.

§. 45.

D. Wie muß die Entſcheidung ausfallen? Und zwar a) in Anſehung der Hauptſache?

Nach allem dem, was vorher auf die Rechtsfragen A. und B. ausgeführt worden iſt, würde es in der That widerſinnig ſeyn, bei einem ſolchen Verfahren, wie ſich

das Vicariat = Gericht erlaubt hat, bei dem gänzlichen Mangel aller zureichenden Unterſuchungs = Gründe als ſolcher, bei nirgends vorliegendem Beweiſe gegen den Inculpaten, bei der bloßen — allenfalls im Anfange vorgelegenen Qualification der Sache zu einer väterlichen und Paſtoral = Erinnerung, deren Statthaftig = und Zweckmäſſigkeit aber nunmehr bei genugſam geſchehener Rechtfertigung des Beſchuldigten wegfällt, da gelegenheitlich dieſer ſchon allenthalben ſolche Grundſätze und Maximen von demſelben geäuſſert worden ſind, deren Erweckung bei ihm durch die bemerkte Admonition im erforderlichen Falle erſt hätte bezweckt werden müſſen, unter ſolchen Umſtänden, ſagen wir, würde es ſchlechterdings nicht entſchuldiget werden können, auch nur an die Fällung eines verdammenden Urtheils gegen den oftgenannten P. Sammelmann zu denken.

Aber auch eine blos unvollkommene und keine beſtändige Befreiung von der Unterſuchung gewährende Abſolution, oder die Losſprechung von der Inſtanz würde der richtigen Anſicht dieſer Unterſuchungs = Sache, und den Rechten des Inculpaten widerſtreben. Denn keiner derjenigen Fälle iſt vorhanden, in welchen dieſe unvollkommene Losſprechungs = Art den Rechten nach Statt findet und geſchehen ſolle,

Gall. Aloys Kleinſchrodt Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Proceſſe 1. Th. Abh. 6. §. 2. 8 — 14.

und hauptſächlich finden wir hier keinen — auch nur unvollſtändigen Beweiß gegen den Beſchuldigten, wovon meiſtens das nur von der Inſtanz allein losſprechende Urtheil die Folge iſt;

Carl Grollmann Grundſätze der Criminal-Rechts = Wiſſenſchaft §. 682.

ſondern wir finden vielmehr gar keinen Beweiß ſeiner Schuldbarkeit.

Dem zur Folge nehmen wir keinen Anſtand, den widerrechtlich beſchuldigten Pater Apollinaris Sammelmann vollkommen und gänzlich zu abſolviren.

§. 46.

b) rückſichtlich der Unkoſten;

Wir halten ferner dafür, daß Fiscus eccles. vom 18ten Decemb. 1802 angerechnet, wo derſelbe mit ſeiner unbefugten vorläufigen Imploration, welche die Abhörung des P. Oldenkott veranlaßt und eine weitläufige ſtrenge Unterſuchung gegen P. Sammelmann bezweckt hat, aufgetreten iſt, in alle ſowohl auſſergerichtliche als gerichtliche dem letztern verurſachte Koſten fällig zu ertheilen, nicht minder die auf gegenwärtige Acten = Verſendung ergangenen von dem genannten Fisco eccles. allein zu übernehmen ſeyen.

§. 47.

c) der, dem Inculpaten gebührenden Genugthuung.

Alles dieſes aber würde zu einiger Herſtellung der durch die von dem Vicariate mit Unrecht verhängten Unterſuchung ſchmerzlich gekränkten Ehre des Pater Apollinaris keineswegs genügen, wenn wir bei der bloßen Aufhebung des Unrechts für die Zukunft, durch das losſprechende Urtheil, und bei einer ſolchen Verfügung rückſichtlich der Koſten, welche nur zum Zwecke und zur Folge hat, daß der Schuldloſe nicht noch überdieß für die ausgeſtandene Schmach einen weiteren Verluſt über ſich ergehen laſſen müſſe, ſtehen zu bleiben gedächten. Wir finden daher für recht

und billig, daß das Vicariat-Gericht dem P. Apollinar eine gerichtliche Abſchrift des vollſtändigen Losſprechungs-Urtheils zu deſſelben Legitimation ſowohl, als zu einiger Genugthuung, und zwar unentgeldlich, mittheilen ſolle.

§. 48.

E. Beantwortung der fünften Frage, was auſſerdem noch an das General-Vicariat von der Königl. allerhöchſt verordneten Commiſſion zu verfügen ſeyn möchte?

Da aus dem Zuſammenhange dieſer Sache hervorgehet, daß

a) die ganze gegen Pater Apollinar angezettelte Unterſuchung aus Leidenſchaft des Vicariats gegen denſelben entſtanden ſey, welche am weſentlichſten durch die Oſterpredigt dieſes Mannes zuerſt aufgereitzt worden iſt, wie nebſt andern ſchon vorgekommenen Umſtänden der actorum fol. 91. befindliche Brief ſeines Guartians Pat. Nicephorus Cras vom 25ſten Hornung 1803 deutliche Spuren davon enthält; da ferner

b) die Frivolität der erſten wider Pater Apollinar von dem Vicariate aufgeſuchten und in deſſen Reſcripte vom 19ten Jänner 1802 enthaltenen Beſchuldigungen theils an ſich, theils wegen des Erfolges allzu auffallend iſt, indem der inquirirende Gerichtshof ſich wenigſtens niemals die Mühe gegeben hat, ſie einer wahren Unterſuchung zu würdigen, wie er doch zufolge ſeines bekannten Eifers für die reine Lehre ſchwerlich hätte unterlaſſen können, wenn er an die Wahrheit derſelben im Ernſte je geglaubt hätte; da überdieß

c) die Art, wie das General-Vicariat bei ſeinem Verfahren über dieſe anfängliche Klagepuncte ſich benommen hat, dem Charakter der abſichtlichen Juſtiz-Verweigerung deutlich genug an ſich trägt; da nicht minder

d) dieſe Animoſität des Gerichtes, dieſer Verfolgungs-Geiſt aus allen Schritten, welche es in der Sammelmannſchen Brief-Geſchichte ſich erlaubt hat, hervorleuchtet, da dieſer Gerichtshof

e) zu dem wider Pater Apollinar eingetretenen Proceduren von einem Manne ſich hat hinreiſſen laſſen, der es in ſeinem frömmelnden Schreiben an einem Vicariats-Aſſeſſor vom 21ſten Decemb. 1801 (act. Fasc. III. fol. 107. seq.) gar nicht zu verheimlichen vermochte, daß ihn des Paters Apollinaris Anſtellung zum theologiſchen Lehramte tief gekränkt habe, und der doch deſſen Lehren das Zeugniß geben mußte, daß er von einer Heterodoxie derſelben nichts auszuſagen wiſſe, der endlich in dem bemerkten Schreiben die Unwahrheit gewagt hat, als ſey P. Apollinar von den Ordens-Obern zum theologiſchen Lehrer befördert worden, um von der Philoſophie, welche bei dieſem Manne, ſo wie die leidige Aufklärung, die Quelle alles Uebels iſt (?) abgezogen und zu dogmatiſchen Schriften gezwungen zu werden; von welcher Angabe das Zeugniß ſeines Provinzials und des Exprovinzials d. d. Münſter den 4ten Febr. 1803 (Fasc. III. fol. 92.) das grade Gegentheil beweiſet; da ſogar

f) der Gerichtshof ſich nicht entblödet hat, das am 19ten im Jänner 1802 erlaſſene Reſcript, womit die Inquiſition eröfnet worden iſt, von dem bisher bezeichneten P. Caſſius Gareis ſich gleichſam von Wort zu

Wort dictiren zu laſſen. — Da vielmehr dem allen ganz entgegen

g) der mehrgeſagte Gerichtshof mit der von des Inculpaten Kloſter-Obern unter dem 17ten Febr. 1802

Act. Fasc. I. num. 3.

und ſelbſt von deſſelben Gegner Pater Caſſius in dem bemerkten Schreiben vom 21ſten Decemb. 1801 atteſtirten Orthodoxie ſeiner öffentlichen Lehrvorträge:

Uebrigens kann ich nicht ſagen, daß er wirklich böſes lehre; an unſern jungen Scholaren habe ich noch keine ſonderbaren Spuren davon bemerkt: auch habe ich von unſern übrigen Patres, die ſeine Vorleſungen (er hält ſie im öffentlichen Refectorio) hören können, und oft hören, noch keine Klagen darüber vernommen.

Act. Fasc. III. fol. 110.

ſich vollkommen hätte begnügen ſollen, ohne auf Privat-Meinungen, und ſolche Amts-Verrichtungen, welche das Vicariat ihrem Weſen nach blos Gott und dem Gewiſſen überlaſſen mußte, ohne auch ſelbſt auf einen Brief, der im engſten Vertrauen ſchon vor mehreren Jahren geſchrieben war, und von demjenigen, an welchen er gerichtet worden, nach mehreren über denſelben Gegenſtand gehaltenen Unterredungen nicht mißverſtanden werden konnte, an ſich keinen ketzeriſchen oder heterodoxen Satz enthielt, wobei aber doch viel Wortkram und Spitzfindigkeit mit unterlaufen konnte, und zum Theile noch mit dem Beichtgeheimniſſe im Zuſammenhange ſtand, eine Unterſuchung zu begründen. Da hiernächſt

h) das oft geſagte Vicariat, nachdem es bereits dem Inculpaten ſeine Defenſion über die Brief-Geſchichte abgefordert und ſie angenommen hatte, ſtatt nunmehr

definitiv zu erkennen, oder wenn ſeine Defenſionsſchrift eine fernere Unterſuchung von Thatſachen nothwendig gemacht hätte, dieſe Unterſuchung ex Officio weiter vorzunehmen, nun erſt den Fiscal excitirt hat, um unter deſſen Leitung, und zwar nach der Anlage, welche dieſer ſeiner vorläufigen Imploration vom 18. Decbr. 1802 zu geben für gut gefunden hat, nach den Formalitäten eines peinlichen Unterſuchungs-Verfahrens einen neuen Proceß zu beginnen; da endlich

i) das oft erwähnte Vicariat-Gericht ſelbſt zum Theile in ſeinen Berichten an die allerhöchſte Königliche Commiſſion ſich zweideutig benommen hat, indem es beſonders in jenem vom 8ten Februar 1803 vorgibt, über die anfänglichen vier Inquiſitions-Puncte nie eine Unterſuchung zum Zwecke gehabt zu haben, wie ſie denn auch zu einem ſolchen Verfahren zum Theile nicht geeigenſchaftet ſeyen; wo es doch offenbar vorliegt, daß

aa) das General-Vicariat jene vier Klagpuncte dem Ordens-Obern des Inculpaten gemeldet, die Maaßregeln befohlen, die entweder über den gegen dieſen geſchöpften Verdacht es beruhigen, oder ihn unſchädlich machen könnten, und zugleich verordnet hat, daß dieſe Maaßregeln ſchleunigſt getroffen ſeyn ſollten;

bb) eines aber oder das andere ohne Unterſuchung, und dieſe, ohne daß Inculpat verhört wurde, nicht möglich war; Verhör alſo und Unterſuchung, wenn gleich nicht ausdrücklich, gleichwohl der That nach befohlen waren, und es keiner Anfrage des Guardians bedurft hat, ob er den Inculpaten verhören ſollte, da in den befohlenen ſchleunigſt zu treffen-

den Maaßregeln der Auftrag zum Verhör nach der Natur der Sache enthalten war;

cc) der Minoriten-Provinzial, in Antwort auf das Reſcript vom 19ten Januar 1802, dem General-Vicariate gemeldet hat, daß er den Pater Apollinar über die vier Klagepuncte in Gegenwart zweier unverdächtiger Conventualen durch den Guardian aufs ſchärfeſte befragen laſſen, und das Verhör dem Vicariate zur weiteren Verfügung einſenden wolle; von dem Vicariate aber dieſe Maaßregel nicht mißbilliget, und nicht inhibiret worden iſt; ſogar

dd) Pater Caſſius Gareis, der die Maaßregel einer über die Klagepuncte mit dem Inculpaten vorzunehmende Inquiſition in ſeinem Gutachten vom 21. Decbr. 1801 gerathen, dem Aſſeſſor Elmering den Gang der Procedur vorgezeichnet, und das Reſcript vom 19. Jänner 1802 gleichſam wörtlich dictirt hatte,

Fasc. act. III. fol. 110. seq.

dem Verhör als Zeuge beigewohnt hat, welches wohl nicht geſchehen ſeyn möchte, wenn das Vicariat dieſen Act nicht gebilliget hätte; zumal von demſelben das ihm zugeſtellte Verhörs-Protocoll ſammt mehreren von dem Inculpaten ſowohl, als von ſeinen Ordens-Obern nach und nach eingereichten Berichten und Vertheidigungsſchriften ohne Bedenken angenommen, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben worden iſt, daß es in der Sache cognoſciren wolle. Da überhaupt

k) das General-Vicariat durch die Beſchuldigungen in ſeinem obgemeldeten Reſcripte vom 19. Jänner, daß Pater Apollinar ſeine Beichtkinder obenhin behandle,

und mit Leuten Umgang pflege, die wegen Religion in keinem guten Rufe ſtehen — ſeine und ſeiner Freunde Ehre gefährdet, und ihn in eine unnöthige und ungegründete Unterſuchung puncto haereticae pravitatis zu ziehen ſich alle Mühe gegeben, und die ſonderbarſten Wendungen dazu gebraucht hat:

So ſind wir nach allem dem auch der gänzlichen Ueberzeugung, daß dem Vicariate noch eine beſondere Ahndung von Rechtswegen gebühre.

Dieſe ſollte unſers Erachtens darin beſtehen, daß dem General-Vicariate durch ein eigenes Reſcript der Königl. allerhöchſten Commiſſion die frivole Verhängung der mehrgemeldten zweifachen Unterſuchung, die gefliſſentliche Verzögerung der Entſcheidung in Anſehung der erſtern, die willkührliche Auſſerachtlaſſung der erforderlichen Rechtsform bei der zweiten, und überhaupt das Leidenſchaftliche und auf Ketzermacherei ſich hinneigende Benehmen deſſelben bei dieſem ganzen gefliſſentlich, oder doch unnöthig angezettelten Handel nachdrücklich verwieſen werde.

§. 49.

Beſchluß des Spruch-Collegiums.

Nach allem dieſen geht Unſere wohl überlegte und ſchließlich rechtliche Meinung dahin:

1) Die von dem Inculpaten gegen das General-Vicariat vorgebrachte Perhorreſcenz ſey allerdings als in den Rechten vollkommen begründet anzuſehen;

2) In der Hauptſache ſey Pater Apollinar Sammelmann, von der wider ihn angeſtellten zweifachen Unterſuchung, ſowohl in Betreff der im Vicariats-Reſcripte vom 19. im Jänner 1802 enthaltenen vier Puncte, als das im Jahre 1795 an Oldenkott zu Amſterdam we-

gen ſeiner Standeswahl geſchriebenen Briefes plenarie zu abſolviren, und

3) Fiscus ecclesiasticus vom 18. December 1802 angerechnet in alle dem Inculpaten verurſachte gerichtliche und auſſergerichtliche Koſten fällig zu ertheilen, nicht minder

4) eine gerichtliche Abſchrift dieſes vollſtändigen Losſprechungs-Urtheils dem mehr erwähnten Inculpaten zu ſeiner Legitimation und Genugthuung unentgeltlich mitzutheilen. Uebrigens ſey

5) durch ein eigenes Reſcript der Königlich allerhöchſten Commiſſion dem General-Vicariate der im vorhergehenden §. am Ende ausgeſprochene Verweiß zu ertheilen. Wie dann auch

6) es ſich von ſelbſt nach dem Vorhergehenden (unter 3) verſtehe, daß Fiscus ecclesiasticus auch die auf gegenwärtige Acten-Verſendung ergangene Koſten allein zu tragen habe.

Alſo beſchloſſen in der Sitzung unſerer Juriſten-Facultät. Würzburg am 24. im Octbr. 1803.

(L. S.) Zum Spruch-Collegium verordnete Senior Doctoren und Profeſſoren der Juriſten-Facultät an der Churfürſtlichen Pfalzbairiſchen Julius Maximilians Univerſität daſelbſt.

Sententia.

In Sachen des Fisci ecclesiastici Denuncianten wider den Pater Apollinar Sammelmann, vormals Lector nunmehr Guardian im Minoriten-Kloſter zu Münſter Denuncianten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
nach eingeholtem Rathe der Juriſten-Facultät zu Würzburg, den Acten gemäß, für Recht:

Daß

1) die von dem Denuncianten gegen das Vicariat angebrachte Perhorreſcenz, als in den Rechten vollkommen begründet anzunehmen.
2) Derſelbe in der Sache ſelbſt von der wider ihn eingeleiteten zweifachen Unterſuchung, ſowohl wegen der in dem Vicariats-Reſcripte vom 19. Januar 1802 enthaltenen Puncte, als auch wegen des im Jahr 1795 an Anton Oldenkott zu Amſterdam wegen der Standeswahl geſchriebenen Briefes gänzlich und vollkommen frei zu ſprechen.

3) Fiscus ecclesiasticus vom 18. December 1802 angerechnet in alle dem Denuncianten verurſachte gerichtliche und auſſergerichtliche Koſten, mit Einſchluß der durch die Acten = Verſendung entſtandenen und übrigen Gerichts = Koſten zu verurtheilen.

4) Dem Denuncianten eine gerichtliche Ausfertigung des vollſtändigen abſolutoriſchen Urtheils der Würzburger Juriſten = Facultät auf Koſten des Fisci ecclesiastici zu ertheilen.

Von Rechtswegen.

v. Sobbe.

E. B. n. 934.

Guardian der Minoriten.

Deppenbrock.

Anlage A.

Schreiben des P. Caſſius Gareis an den Aſſeſſor Elmering.

Abſchrift mit den Schreibfehlern des Originals.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Aſſeſſor!

Der Gegenſtand unſers letzten Geſprächs iſt mir ſo wichtig und ſo empfindlich, daß ich mich des Entſchluß ihnen folgende Bemerkungen ſchriftlich zuzuſtellen nicht entſchlagen kann. Erinnern Sie ſich gütigſt, daß ich mich entſchloß hier zu Münſter zu bleiben, um dem vom Hochw. Vicariat auf mich geſetzten Zutrauen (welches ich zu ſchätzen wußte, und welches ich bishero, wie ich meine, noch mehr zu verdienen ſuchte) zu entſprechen. Um es auch ohne Nachtheil des hieſigen Kloſters zu thun, auch um meiner Lieblings-Neigung zu entſprechen, entſchlug ich mich anderer nur meiner Perſon nützlichen Beſchäftigungen, und hielt über die mir vorgeſchriebene Lehr-Jahren die Kloſter-Schule bei. Aber eben damals war es, als mir mein voriger Kollege, mit dem ich ganz harmonirte, benommen wurde, und einen andern an meiner Seite bekam, der mein Zutrauen nicht hat, und der mich auch des ſeinigen nicht würdigt. Denken Sie wie hart mir

dieſer Abſtand ſchon ſeyn mnßt. Seine Anſtellung geſchah in der beßten Abſicht, er ſollte von philoſophiſchen Schriften abgezogen, und zu dogmatiſchen gezwungen werden, und in der Nothwendigkeit kommen, ſich öffentlich über das dogmatiſche zu erklären, freilig hat er dieſen bisher noch ziemlich ausgewichen, aber die Zeit kömmt, wo er ſich nähern mußt.

In dieſen war auch ein neuer Beweg Grund für mich, die Schule beyzuhalten, um ihn ſo, wenn er verdorben ſeyn ſollte, das Gleichgewicht halten zu können. Ich hab auch immer darauf ausgearbeitet, meine gehaltene Vorleſungen, die ich, wie wohl ſchlecht geſchrieben, vorlegen kann, können es darthun; und was bei ſolchen Sachen das Vorzüglichſte iſt, ſo ſuchte ich dieſes mein Beſtreben beßtens der Gnade Gottes zu empfehlen. Ich meine auch nicht umſonſt gearbeitet zu haben. Mein Collego erklärt ſich in meiner Gegenwart häufiger für das Chatoliſche, ſucht mich zu überführen, daß er dieſes zu befeſtigen arbeite: unſere jungen religiöſen, die ich wenigſtens fürchtete, durch ihn gegen unſere poſitiven Wiſſenſchaften praeoccupirt zu ſeyn, zeigen an dieſen merklich größere Anhänglichkeit, und ſo nahmhaftere Fortſchritte: lauter Strahlen einer guten Hofnung einer allmähligen Annäherung: freilich kann es ſeyn, was ich aber nicht hoffe, daß dieſe in bloßer Behuthſamkeit, und nicht in geänderten Grund-Sätzen gewurzelt ſind: ich unterdeſſen munterte mich damit auf, unverdroſſen fortzufahren, und that mir mit unſerm P. Guardian (der möglichſt mitgewirkt hat, und ich glaube mehr geleiſtet hat, als wie ich) oft etwas darauf zu gute. Aber nun denken Sie mich, wie die mir von Ihnen zugekommene Nachrichten mit einem allgemeine gute Hoffnungen niederſchlagen: gewonnen hab ich meinen Collegen noch lange nicht, wir ſind

uns freundlich zu, und ſuchen uns wechſelſeitig der Freundſchaft zu überzeugen, das iſt aber auch alles: aber nun mit einem zuſehn, daß ich mich ihm noch nichts genähert habe, daß die immer geſpannte Beklemmung, worinn ich hier ſchon geraume Zeit gelebt, noch um nichts gelüftet wird, ja noch enger zugezogen ſoll werden: das überſeh ich länger nicht, und wenns nicht Luft giebt, ſo iſt mein Entſchluß gegen künftigen September beim Hochw. Vicariat meine Entlaſſung zu begehren, und mich meinen Kloſter Obern zu einer anderwärtigen Anſtellung zu empfehlen, ſo gut wie reif.

Was meine Empfindlichkeit nothwendig vergrößern mußt iſt, daß, wenn die Sache zum Ausbruch kommt, meine Perſon, und jene meiner noch gut geſinnten Mitbrüder mit darunter leidet, und das gute, was unſer Kloſter gemäs dem Zweck ſeines Daſeyns noch erreichen könnte, ſtarke Stöße bekommt, da man allgemein geſtimmt iſt, von einem Mitglied auf die andern, und auf den ganzen Stand zu ſchlieſſen. Derjenige, bei welchen wir des Zutrauens am meiſten bedürfen, werden wohl die Schwäche dieſer Folge einſehen, und ſich darüber herſetzen; aber dieſe werden es leicht unſrer Obrigkeit, unſerer innern Verfaſſung, auch wohl mir, als einem, mit einem öffentlichen Amte begnadigten zu Laſt legen, daß es ſoweit gekommen iſt; und alles dieſes, ſie glauben nicht, wie ſchwer es mir auf der Seele liege. Was das letzte betrifft, wäre es mir ein leichtes, eine ausführliche, und befriedigende Apologie unſerer Verfaſſung, und bisherigen Benehmens vorzulegen: doch vor ihrer wehrten Perſon bedarf ich es dermalen noch nicht, ich begnüge mich daher folgenden Inhalt davon zu merken. Er iſt oft, und ſchon lange von mir durchdacht.

Er lautet ſo:

Der Verfall, den man den Minoriten jetzt oft und allgemein zu Laſt legt, iſt wie ich meine, nicht ſo groß, wie man ihn gemeinlich angiebt: doch wird ihm nicht vorgebeugt, ſo kann er ſtärker werden, als man es gemeinlich glaubt. Denke ich in das Vergangene, ſo kann ich Obrigkeiten nicht ganz von dem Anteil, den ſie an dem Verfall haben, nicht ganz freyſprechen: Nachgiebigkeit (die aber auch zum Theil aus Umſtände erzwungen wurde, ſich auch in ihren Folgen noch nicht ſo nachtheilig zeigte, fällt ihnen wenigſtens zu Laſt: auch kann ich Fügungen Gottes, die für uns ſtrafend, und zurechtweiſend ſind, nicht in dieſer Sache miskennen: aber überdenke ich das Ganze, ſo finde ich (was ich mit That Sachen belegen kann) daß die Urſache des Verfalls mehr auſſer unſerm Orden, als innerhalb demſelben liege. Das Beſtreben, den Verfall vorzukommen, hat noch nie bei den Vorgeſetzten unſerer Provinz aufgehört; aber es wird eifriger in der Folge, je nachdem ſich die Urſachen des Verfalls mehr in ihrer Blöße zeigten: das Geſunkene auf einmal herzuſtellen, war unmöglich: die Natur der Sache lehrte es, und Erfahrung hat es bei uns beſtätiget. Was nun noch mehr den Lauf der guten Sache hemmt, iſt, daß nun ſchon lange unſere Provinz wohl um die Hälfte in der Macht der Franzoſen ſteht, und daß der geringe Anlauf von Novitzen unſere Klöſter an der ſonſt gewöhnten Anzahl der Individuen verringert, und nun noch neue Nachgiebigkeiten in den ſonſt gewöhnten Kloſter-Gebräuchen herbeizieht.

In dieſer Lage der Dinge, wo Obere ſich beſtreben zu helfen, ohne es, wie ſie wünſchen, thun zu können, wo noch mancher Unterthan im ſtillen nach der Herſtellung der guten Sache ſeufzet, ohne dem Strom etwas

anders entgegen ſetzen zu können, als Gebeth, und (ſoviel er es ohne ein Gleißner zu heiſſen, und ſich den Vorwurf des Auſſerordentlichen zuzuziehn, thun kann) ſein Beiſpiel: in dieſer Lage glauben ſie, wird es noch manchem rechtſchaffenen bei uns äußerſt willkommen ſeyn, wenn eine höhere Macht zu Hülfe eilt, und indem ſie die Gutdenkende aufmuntert, unſere Obern gegen Uebel-Geſinnte unterſtützt: es dahin bringt, daß unſer Orden ſeinem Zwecke gemäs durch religiöſe Aufführung zur Erbauung der Gläubigen, und durch thätiges Mitarbeiten zur Hülfe der Seelſorger ohne gegründeten Tadel diene. Für unſern hieſigen Guardian, wie auch für unſere achtungswürdige Männer, die wir noch zu Kölln haben, bin ich Bürge, daß ſie es aufrichtig wünſchen: nur glaube ich in ihren Namen die möglichſte Verheimlichung der Sache zur Schonung des guten Rufs unſers Ordens, und des hieſigen Kloſters erbethen zu müßen.

Nun zur Sache ſelbſt.

Themata über Aufklärung und Aufgeklärte.

Es iſt äußerst beſchwerlich die Scheidewand zwiſchen wahrer und after Aufklärung: zwiſchen der Sapientia die Paulus predigte, und der Sapientia mundana, welcher er entgegen arbeitete, anzugeben. Völlig unterrichtete, für die gute Sache gehörig eingenommene fühlen ſie leicht, laſſen ſich auch gerne belehren, wenn man ihnen ſagt; da und da, gehe man zu weit, aber wie viele ſind derer im gemeinen Haufen?

Die Beſchwerniß wird größer; weil after Aufgeklärte ſich wohl hüten, ſich gegen offne Wahrheit laut zu erklären: weil ihr Zuweitgehen gemeinlich in Sachen geſchieht, welche ihr Gutes haben, und es alſo ein leichtes iſt, ihre Schritte per Excessum durch den Mantel des Guten vor den nicht

Sachkündigen zu bedecken, beſonders wenn ſie noch darüber ein gutes moraliſches Betragen an ſich haben. — Ferner weil ſie gemeinlich helle Köpfe ſind, und ihre Wege zu Ausflüchten wohl zu benutzen wiſſen: Die Kinder der Finſterniß ſind ſchlimmer, als die Kinder des Lichts. Uebertriebene Aufklärung rührt vom Stolze her, den man für eigene Einſichten hat. Dieſer liegt ſchon jeden Menſchen an, ſind auch leicht Unterhalt unter ihnen, oft ergreift er ſogar gutgemeinte Aufmunterungen zum Studieren, zu ſeinen Nahrungs-Mitteln.

Dieſe Sapientia inflans kann nicht curirt werden, als ſie muß gedemüthiget werden (ut inimicos h. Ecclesiae humiliare digneris) hat man das Glück, brav facta zu erhaſchen, wo man ihn fühlbar zeigen kann, daß ſie ſich geirret hat, dann gehts, wenn die Gnade Gottes dazu kommt, gut, vorgelegte Gründe, weißt ſie immer künſtlich abzupariren.

Der nicht curirte Aufklärer hat tauſend Wörter und Auswege um das Publicum zu betäuben, ihm ſey unrecht geſchehen: benimmt man ihm einige Wege zu ſchaden, ſtudiert er, weil er meint recht zu haben, und ſeine Denkart verkaufen zu müßen) verſchmitztere, und meiſtens ſchädlichere Wege aus

Etwas über das Publikum

Ich kann dieſes ad rem eintheilen.

1. In Gute, für ſelbes gehörig eingenommenen, und vollſtändig darin unterrichtete.
2. in gute denen es aber noch an Wärme, oder an Unterricht gebricht
3. in Böſe, oder zum Böſen ſchon merklich inclinirende

beim geringſten Schein-Grund wird ſich die 2te Klaſſe die offenbar die zahlreichſte ſeyn wird, für die 3te (wenn die Bosheit nicht ganz offen liegt) gegen die erſte erklären, und dieſer zum größern Schaden das Uebergewicht ſchaffen.

So wie das große: ſo können ſie ſich auch unſer kleines Kloſter Publicum denken, nur mit dem Unterſchied, denn wie ich oben ſagte, jezt aus Umſtänden geſchwächten Obergewalt, würde es deſto beſchwerlicher ſeyn, das Uebergewicht der 3ten Klaſſe unſchädlich zu machen, oder abzuwähren

NB. L. A. der ſehr viel gutes an ſich hat, hat ſo wohl in den großen als kleinen Publicum ſehr viele Freunde.

Aber giebt es auch in dem kleinen Publicum eine 3te Klaſſe?

Liebe denkt nichts arges - aber fürchten, wenn gegründeten Anſchein da iſt, iſt nicht gegen die Liebe gehandelt.

Da iſt mein Klag Libell

So wie ich es behaupten kann.

1. Ich fürchte wirklich, daß A. kein Breviarium bethe denn ich merke nicht, daß er es thut, und höre auch, daß andere dieſes von ihm vermuthen. aber daraus folgt noch nicht, daß ich recht vermuthe.

2. Ich misbillige an ihm ſein äußeres geſchwindes Meßleſen. aber giebt es nicht mehrere, die hierin geſchwind ſind Hurtigkeit der Zunge, Agibilität in den Händen können Geſchwindigkeit, ſo wie bei andern angſthaftes repetiren und Stillſtehn Zögerung verurſachen: auf Grund-Sätze kann ich noch nicht ſchlieſſen.

3. Ich misbillige auch ſein unbeſonnenes Betragen im Opponiren bei Schulübungen: aber da Adverſarium Simuliren, dazu die Gründe heutiger Gegner vorlegen,

es mit einem ſcheinbaren Ernſt thun, ad instruendum ſein Gutes hat, wer kann hier genau ſagen, wo das Unbeſonnene, ſo ad Scandalizandum dienen könnte, anfängt, daß es ihm Ernſt ſey, was er opponirt, kann ich ſicher nicht ſchlieſſen

4. An ihm misfällt mir auch ſein gleichgültiges, oft ins lächelnde ausbrechende Betragen bei Kleinigkeiten, die aber veracht leicht das weſentliche untergraben könnten, auch wohl zuweilen einige Ausdrücke die Ernſt zu ſeyn ſcheinen, und etwas näher für das gute fürchten laſſen; aber dieſes alle immer ſo, wo der Schluß auf böſe Denkart noch lange nicht offen liegt, wo die Gefahr, die das Gute bedroht, nicht kann begreiflich gemacht werden, wo alſo außer Aeußerungen des Misfallens, paſſend angebrachte Einſchärffungen gehörigen Behutſamkeit nichts anders ſchicklich anzuwenden iſt

5. Seine Leſereyen, fürchte ich wirklich, gehn zu weit, zumal da es ihm ein leichtes iſt, vorkommende Stellen andern vorzuleſen, darüber ſich luſtig zu machen; aber daß es grad Stellen ſind, die an ſich ſchon bedenklich ſind, kann ich nicht behaupten, ſo wie ich auch nicht grade zu ſagen kann, daß er unvorſichtig ſey, und ſie ſolchen mittheile, denen ſie noch unverdaubar ſind, nur wünſche ich, daß er vorſichtiger hierinn ſey.

Uebrigens kann ich nicht ſagen, daß er wirklich böſes lehre; an unſern jungen Scholaren habe ich noch keine ſonderbare Spuren davon bemerkt; auch habe ich von unſern übrigen Patres, die ſeine Vorleſungen (er hält ſie im offenen Refectorium) hören können, und oft hören, noch keine Klage darüber vernommen; Ob er aber zu ſeiner höhern Weisheit irgend Eingeweihte hat, die er heimlich bildet, weiß ich nicht.

Ueber die zu ergreifende Maas Regeln

1. Viſitation ſeiner Bibliotheque

Ich glaube man wird manches finden, aber auch ſehr viele gute Bücher wird man antreffen. Er wird vorgeben, ihm ſey das Leſen der böſen Bücher nöthig, um Schüler gegen die darinn enthaltenen Irrthümer befeſtigen zu können. Er wird vorſchützen, daß Authores über die Annahm, und Obligation des index libr. proh. nicht einſtimmig, und nicht beſtimmt ſeyn, und daß nach dieſen von den meiſten gefährlichen Bücher könne gefragt werden: ob und wie ſie zum index gehören.

2. Eine mit ihm über die Klage-Punkte vorgenommene Inquiſition. Er wird ſeine Kläger und von dieſen Zeugen fodern. Erſcheinen dieſe nicht: dann iſt es Verläumdung, und dieſe hat Neid, Feindſchaft verurſacht: ſtellen ſich Zeugen, über von ihm vernohmene Bedenklichkeiten dar, dann haben dieſe ihn misverſtanden, oder er hat in Scherz geredet

3. Inquiſitio in Patres Conſentus — in Specie in Scholares — ob ſie etwas von ihm wiſſen — Credulitatis, was ſie wohl von den Klag-Punkten glaubten wahr zu ſeyn.

Sind Sie in ſeine Geheimniſſe nicht eingeweiht, dann werden ſie nicht mehr wiſſen, als ich, vielleicht nicht ſo viel fürchten als ich, weil ſie den Zuſammenhang des ganzen nicht ſo kennen, nicht auf alles ſo reflectiren, als ich, hat er ſeine Eingeweihten darunter, die werden auch vorbereitet genug ſeyn, ihn nicht zu verrathen.

4. Ein mit ihm Circa dogmata catholica, und Leges eccleſiae vorzunehmenes ſtrenges Examen

finden ſie einen der in dieſen Materien völlig bewandert iſt = Beweiſe beſtimmt liefert, und ſorgfältig alle Kleinigkeiten bemerkt, die zu dieſer Beſtimmtheit dienen. Der die Einwürfe geſchickt löſt, und über das mit Wärme von dieſen Sachen ſpricht, und noch über die Geſetze Solide praktiſche Resolutionen gibt: dann können Sie kühn ſchlieſſen, er denkt feſt, und gut, aber aus dem Gegenteil, können ſie noch nicht auf böſe Denk=Art folgern — bei einem Lehrer der Dogmatik, wenn dieſe feſtigkeit mangelt, läßt ſich doch folgern, daß er zu ſeinem Amt nichts taugt: beſonders, wenn er Spuren zeigt, daß er zur böſen Seite inclinirt.

Für den Erfolg kann ich aber nicht bürgen = er hat alle dieſe Sachen gut gewußt, vielleicht befriedigt er das Examen völlig.

Ueberhaupt aus dem Ganzen verſpreche ich nichts als eine, gegen ihn beſtärkte Vermuthung, in dieſem Fall muſte er ad purgationen Canonicam (die hier in einer feyerlichen, und geſchwornen Glaubens Bekenntniß beſtehen müſte) zugelaſſen und, hat er dieſe geleiſtet, absolvirt werden.

Die Suspensio ex certa Scientia, ſo billig ich ſie wegen dem Gewicht ſeiner Kläger finde, wird, wenn dieſe nicht ins offene treten, dem meiſten Haufen unverdaubar, und nicht ohne ſchädlichere Folgen ſeyn, ſo fürchte ich wenigſtens

Ueber das Schreiben an unſere Provinz=Obrigkeiten.

Dieſes halte ich für nothwendig, dieſe müßen wenigſtens über die erneuerte Klagen inſtruirt werden, ich bin auch auf ihre Befehle bereit es zu thun. Doch lieber ſähe ich, wenn ſie es unſerm P. Guartian übertrügen, ich

habe dem bisbero noch nichts geſagt, doch ziehe ich ihn hier vor aus folgenden Gründen:

1) Er iſt superior localis, und immediatus, und wir verfahren alſo nicht per saltum.

2) Er iſt mit mir einverſtanden, man müße L. A. mehr mit Liebe als mit Strenge zu gewinnen ſuchen: aber da es eine Kunſt iſt zwiſchen beiden den rechten Mittel-Punkt zu treffen: ſo fällt mir wohl zuweilen ein, als gehe er in der Nachgiebigkeit etwas zu weit; vielleicht irre ich, doch in jedem Falle wäre es gut, wenn er aufmerkſam würde.

3) Vielleicht iſt er auch glücklicher als ich, einen guten Vorſchlag auszuſinnen, oder ins Werk zu ſetzen.

Das Rescriptum ad Guardianum mußt Authoritative als von Vicariatswegen abgefaßt ſeyn, doch um noch zu Zeit den Ruf des Kloſters und des P. A. zu ſchonen, bitte ich, daß es noch in ſoweit das Gepräge des freundſchaftlichen trage, daß es von ihrer Hand allein herkomme, wenn's ſo geſchehen kann. Das Contentum kann in folgenden beſteben:

Da jüngere Minoriten ſich leider oft ſehr bedenklicher Ausdrücke bedienen, und das manchmal da, wo es kein Zeit iſt zu ſcherzen, und dieſes uns gegen den Unterricht, den ſie im Kloſter erhalten, nothwendiger Weiſe Verdacht zuzieben muß: da ferner über L. A. der uns ſchon lang bedenklich ſchien, jetzt erneuete und wiederholte Klagen einkommen, daß er kein Brevia-rium bethe, wichtige Pänitenten obenhin behandele, gefährliche Bücher leſe, und mit Leuten in Freundſchaft, und Briefwechſel ſtehe, die wegen Religion in keinem guten Rufe ſind: ſo können wir nicht länger gleichgültig zuſehen, daß dieſer Mann länger das Amt eines Beichtvaters und Lehrers der Theologie vertrete,

um aber unſerer Seits das Kloſter noch zur Zeit mit ſtrengern Maas=Regeln zu verſchonen, ſo geht unſere erſte Weiſung zu ihnen als local Obern, daß ſie uns nächſtens ſchriftlich benachrichtigen, welche Maas=Regeln ſie zu ergreifen gedenken, um uns entweder von der guten Denkart dieſes Mannes zu vergewiſſern, oder um ihn unſchädlich zu machen. Sie können ſich zuvor mit ihrer höhern Provinz=Obrigkeit über dieſen Punkt beſprechen, es iſt aber unſern Wille, daß die Sache möglichſt beſchleuniget werde.

Nun beherzigen Ihre Hochwürden alles und ergreifen alles, was ſie gut finden. Ich habe alles bemerkt, was ich hierinn als Examinator dem Hochw. Vicariate und der guten Sache, als Minorit meinem Kloſter, als Menſch meinem unglücklichen Bruder A. meinte bemerken zu müßen.

Ich bleibe mit ſchuldigſter Hochachtung
Hochwürdiger Herr Aſſeſſor

Münſter
den 21 Dezember
1801.

Ihr unterthänigſter Diener
F. Cassius Gareis Min. Conv.

Anlage B.

Predigt des P. Apollinar Sammelmann.

Text. Petrus aber that ſeinen Mund auf und ſprach: Nun erfahre ich in der Wahrheit, daß Gott die Perſonen nicht anſehe, ſondern wer ihn fürchtet und thut, was recht iſt, aus welcher Nation er ſeyn mag, der iſt ihm angenehm. Apoſt. Geſch. 10, 34. 35.

Eingang.

Dieſe Worte des Apoſtels Petrus gaben mir bei meinem letzten Vortrage Veranlaſſung, euch M. Z.! die wichtige Wahrheit einzuſchärfen: daß jeder Menſch, der ſich bemühet, Gott zu fürchten, und Recht zu thun, auch Hoffnung habe in einer andern Welt glücklich ſelig zu werden. Ein gnädiger Wink meiner rechtmäßigen Obrigkeit, und die Liebe, die ich mir ſelbſt ſchuldig bin, nöthigen mich, über dieſen Gegenſtand noch einmal zu euch zu reden. Es haben mich nämlich einige bei meinem erſten Vortrage mißverſtanden,

vielleicht weil ſie mich mißverſtehen wollten; ſie haben Folgerungen daraus abgeleitet, welche nicht nur gar nicht daraus fließen, ſondern gegen welche ich auch ausdrücklich warnete; ſie haben ſich endlich ſogar gedrungen gefühlt, mich deſſen bei meiner rechtmäßigen Obrigkeit anzuklagen.

Was für Abſichten allen jenen Schritten zum Grunde lagen, ſtelle ich dem zu entſcheiden anheim, der allein die Kraft hat, die Herzen und Nieren untrüglich zu beurtheilen. Ein unſchätzbares Glück für mich war, daß ich einer unparteiiſchen, Gerechtigkeit liebenden Obrigkeit in die Hände fiel die mich erſt hörte, ehe ſie mich richtete, die erſt unterſuchte, ehe ſie meinen Anklägern Beifall gab, und die nach geſchehener Unterſuchung nicht nur mit mir in Anſehung jener großen Wahrheit völlig übereinſtimmte, ſondern mich auch ermunterte, euch dieſelbe noch einmal vorzuſtellen, und gegen alle Mißdeutungen zu ſchützen. Mit Entzücken folge ich heute dieſem ermunternden Winke, und ſage euch noch einmal: Ein jeder Menſch, der ſich bemühet Gott zu fürchten, und Recht zu thun, hat Hoffnung zur Seligkeit. Ich werde euch hiebei zeigen

1) wie wahr dieſer Satz ſeye, und

2) welche wichtige Folgen daraus flieſſen.

Hiebei bitte ich dich o Gott, Urquell alles Guten! ſende uns allen deinen Geiſt, der uns erleuchte, der alle Vorurtheile bei uns verſcheuche, der allen Leidenſchaften Stillſchweigen auflege, damit die Wahrheit ungehinderten Eingang bei uns finde. Gieb mir beſonders Kraft, damit ich rede, wie es deiner, und deines heil. Wortes würdig iſt. Euch M. Z.! bitte ich um angeſtrengte Aufmerkſamkeit, damit ihr mich nicht zum zweiten Male mißverſtehet, und ſchief beurtheilet. Ich bitte Euch, mich nicht ſtückweiſe ſondern ganz, und bis ans Ende zu hören.

1. Theil.

Wenn ich behaupte, daß jeder Menſch, der ſich bemühet, Gott zu fürchten und Recht zu thun, Hoffnung zur Seligkeit habe, ſo wollte und will ich das von demjenigen verſtanden haben, der mit gewiſſenhafter Treue ſeine Erkenntniß von Gott zu erweitern und zu berichtigen ſucht, der ſich alle Mühe gibt, alle Mittel anwendet, die ihm in ſeiner Nation, in ſeiner Religions-Verfaſſung, kurz in allen ſeinen Verhältniſſen und Lagen möglich ſind, die erſte Art und Weiſe zu finden, ſeinen Gott zu ehren. Ein ſolcher Menſch, ſage ich, wenn er nach ſeiner Religions-Kenntniß gewiſſenhaft lebt, dasjenige, was er nach derſelben für gut hält, thut, und das, was ihm ſeine Religion als böſe, als unerlaubt vorſtellt, flieht und meidet, ein ſolcher Menſch hat Hoffnung zur ſeligen Unſterblichkeit, unter welcher Nation, unter welchem Volke er auch lebe, er ſey Heide oder Chriſt. Das iſt die große in ihren Folgen ſo fruchtbare Wahrheit, die ich euch allen von neuem ſo gerne tief einprägen möchte. O leget doch alle Vorurtheile, allen Stolz, und alle Eitelkeit ab, die den Menſchen ſo oft hindern, die wichtige Gründe für dieſelbe recht zu faſſen.

Unwiderſprechlich fließt dieſe Wahrheit ſchon aus den Worten meines Vorſpruchs. Nun erfahre ich in Wahrheit, ſagt der Apoſtel, daß bei Gott kein Anſehen der Perſon gelte, ſondern daß ihm jeder, der ihn fürchtet und Recht thut, der ihn nach ſeiner beßten Erkenntniß ehret, und nach ſeinen Kräften Tugend übet, angenehm ſeye. Deutlicher konnte doch der Apoſtel wohl nicht reden, zuverſichtlicher konnte er uns nicht ſagen, daß Gott bei der Austheilung ſeiner Gnade, bei der Zuwendung ſeines Wohlgefallens nicht darauf ſehe, aus welcher Nation, aus welchem Volke der Menſch abſtamme, ſondern darauf, ob er ihm ſeiner Ueberzeugung getreu diene, und ſeinen Kräf-

ten gemäß Gutes thue. Und wenn nun der Menſch ſich hier den Beifall, das Wohlgefallen Gottes erworben, ſollte er dieſes bei dem Uebergange in die andere Welt auf einmal verlieren? Müſſen wir nicht vielmehr als Chriſten, welche von der Unveränderlichkeit Gottes innigſt überzeugt ſind, dafür halten, daß jener Beifall, jenes Wohlgefallen fortdaure, daß alſo auch der Menſch glücklich werde, wenn er nur nach ſeinen beßten Einſichten fortfährt bis ans Ende Gott zu fürchten und Recht zu thun? O! gewiß M. Z.! Gott iſt ja Vater aller Menſchen, er umfaßt alle mit allgemeiner unparteiiſcher Liebe, er will, daß es allen, wenn ſie ihrer Seits nichts fehlen laſſen, wohl gehen ſoll. Er wird alſo gewiß keinen ſo gerade zu und ohne Rückſicht auf ſein Verhalten von dem Glücke der zukünftigen Welt ausſchlieſſen. Oder könnt ihr es denken, eitle Menſchen! die ihr euch ſo gerne Vorzüge zuſchreibt, die ihr nicht beſitzet, die ihr euch vor Gott ſo gerne für beſſer haltet, als andere, könnet ihr es denken, daß Gott nur einem Theile ſeiner Kinder Glückſeligkeit zugedacht habe, und daß er die übrigen, wenn ſie auch thaten, was ſie konnten, nicht nur von jener Glückſeligkeit ausſchlieſſen, ſondern ſogar zu eigenen Strafen verdammen werde? Könnet ihr dies von Gott denken, der ganz Liebe für alle ſeine Kinder iſt? O dann ſeyd ihr auch fähig, einen offenbaren Widerſpruch für Wahrheit anzunehmen.

Aber vielleicht iſt es nicht allen Menſchen möglich, die Bedingung zu erfüllen, an welche, nach meinem Vorſpruche, das Wohlgefallen Gottes geknüpft iſt? Vielleicht könnten viele Gott nicht kennen, und ihn alſo auch nicht ehren oder fürchten? Vielleicht haben viele gar kein Erkenntniß vom Guten und Böſen, und können alſo auch nicht recht thun? Wen dieſe Zweifel noch beunruhigen, wen ſie noch an dem Glauben an jene große Wahrheit wankend

machen, der leſe nur das 1ſte und 2te Kapitel des Brie-ſes Pauli an die Römer, er leſe ſie mit vorurtheil freiem Gemüthe; ſo wird er nicht nur finden, daß es allen Men-ſchen möglich ſeye, ſich einige Kenntniſſe von Gott zu er-werben, das Gute vom Böſen zu unterſcheiden, ſondern er wird auch die Wahrheit, daß alle, welche thaten, was ſie konnten, Hoffnung zur Seligkeit haben, ganz deut-lich beſtätigt finden. Ja M. Z.! ſo verſchieden die Kennt-niſſe, welche verſchiedene Menſchen von Gott haben, auch ſeyn mögen; ſo können doch alle, wenn ſie nicht durch Verdorbenheit des Herzens daran gehindert werden, ſich einige Kenntniſſe durch die Betrachtung ſeiner Werke er-werben. Denn das Unſichtbare in ihm, ſeine ewige Allmacht und Gottheit kann man ſeit der Schöpfung der Welt aus den Werken, wenn man darauf achtet, ſehen, ſo daß ſie nicht zu entſchuldigen ſind. Röm. 1, 20. Eben ſo deut-lich lernen wir von dem Apoſtel Paulus, daß Gott einem jeden Menſchen einen Richter in die Bruſt gelegt habe, der ihn mit verſtändlicher Stimme zuruft, was Recht und Unrecht ſeye, der ihm gebietet jenes zu thun, und dieſes zu meiden. (Siehe Röm. 2, 14 15.) Wenn nun der Menſch, ſo viel als es in ſeinen Kräften iſt, ſeinen Gott kennen zu lernen ſucht, wenn er den Ausſprüchen ſeines Gewiſſens mit aller möglichen Treue nachlebt, ſollte ein ſolcher Menſch, wer er auch ſey, Heide oder Chriſt, nicht Hoffnung zur ſeligen Unſterblichkeit haben? Oder ſollte ihm an den Heiden mißfallen, was ihm an den Chriſten ge-fällt? Sollte es ihm wohlgefallen, wenn ein Chriſt wohl-thätig, barmherzig, ſanftmüthig, verſöhnlich iſt, und es ſollte ihm mißfallen, wenn ſich ein Heide beſtrebt, dieſe ſchönen Tugenden auch zu üben? O nein Chriſten! Gottes Urtheil ändert ſich nicht, das Gute gefällt ihm, und das

Böſe mißfällt ihm, zu welcher Zeit, unter welcher Nation, unter welchem Himmelsſtriche es auch geſchehen mag. Die Wohlthätigkeit und Gottesfurcht gefiel ihm an den Hauptmann Cornelius, obſchon er noch ein Heide war. Deine Gebete und deine Allmoſen ſind Gott angenehm und wohlgefällig, ſagte der Engel zu ihm. Apoſt. Geſch. 10, 4. Und wie deutlich ſagt uns, und beſtätigt Paulus die unläugbare Wahrheit: daß ein jeder Menſch, der ſich bemühet, Gott zu fürchten, und Recht zu thun, Hoffnung zur Seligkeit habe. Leſet ihr alle, die ihr dieſe Wahrheit, ich weis nicht aus was für Urſachen nicht annehmen wollet, leſet das ganze zweite Kapitel ſeines Briefes an die Römer; bemerket vorzüglich, was der Apoſtel vom ſechſten bis eilften Verſe ſagt, nämlich: Gott wird einem jeglichen nach ſeinen Werken vergelten, und zwar denen, die in ſtandhafter Ausübung des Guten Ruhm und Ehre und Unvergänglichkeit ſuchen, das ewige Leben, denen hingegen die zänkiſch ſind, und der Wahrheit nicht gehorchen, aber der Ungerechtigkeit Gehör geben, die höchſte Ungnade; Trübſal und Angſt über jeden Menſchen, der Böſes thut, vor allen Dingen dem Juden aber auch dem Griechen. Ruhm, Ehre und Glückſeligkeit aber dem, der Gutes thut, vornehmlich dem Juden aber auch dem Griechen, denn bei Gott iſt kein Anſehn der Perſon. Was wollte Paulus hierdurch anders ſagen, als dieſes: Jammer und Angſt wird der Antheil aller derjenigen ſeyn, die von dem Wege der Tugend abweichen und Böſes thun, und zwar ohne Anſehn der Perſon ſey er Jude oder Heide, beſonders aber wird dieſes Gericht den Juden (und Chriſten möchte ich hinzuſetzen) treffen, der mehr Licht, und

beſſere Erkenntniß aus dem geoffenbarten Geſetze hatte, nach ihm aber auch den Heiden, weil er wider das, was ihn die Natur lehrte, ſündigte. Hingegen wird es mit der Vergeltung des Guten eben ſo gehen. Ein jeder, der Gutes thut, wird die herrlichſten und glänzendſten Belohnungen empfangen, Ruhm, Ehre und Glückſeligkeit wird auf ewig ſein Antheil ſeyn, und zwar des Juden wie des Heiden: jenes zuvor, weil er mehr Gutes zu thun vermochte, dieſes aber, weil er der innern Stimme ſeines Gewiſſens folgte, die ihm ſtatt Offenbarung belehrte, denn Gott belohnt und ſtraft nicht nach Parteilichkeit, ſondern nach Verdienſt.

Endlich M. l. Zuhörer beſtädtigt Jeſus ſelbſt die erfreuliche Wahrheit, daß ein jeder Menſch, der Gott fürchtet und Recht thut, Hoffnung zur Seligkeit habe. Auch er hatte zu ſeiner Zeit mit dem entgegengeſetzten Vorurtheile zu kämpfen. Die Juden alle, und auch insbeſondere ſeine Jünger, hiengen noch lange dem Irrthume an, daß nur ſie an dem Reiche des Meſſias Theil nehmen würden, und blos darum, weil ſie Nachkommen Abrahams wären. Sie glichen völlig jenen Namen-Chriſten, die blos deswegen Lieblinge Gottes, und Erben des Himmels zu werden hoffen, weil ſie Chriſten und Katholiken heiſſen, die aber allen Nicht-Chriſten, allen Nicht-Katholiken die Hoffnung zur Seligkeit mit unerbittlicher Herzens-Härte abſprechen. O! wie viele Mühe gab ſich unſer Heiland, den jüdiſchen Religions-Stolz zu demüthigen. Wie unermüdet arbeitete er daran, ſeine Jünger von dem Wahne zu befreien, ſich deswegen für beſſer zu halten, weil Abraham ihr Stammvater war! wie ſehr eiferte er gegen die Phariſäer, die zwar das Aeuſſerliche der Religion auf das genaueſte wahrnahmen, aber Tugend und Rechtſchaffenheit vernachläßigten, und die verdorbenſten Herzen in ihrem

Buſen trugen! Wie deutlich ſagt er es allen, daß das bloße äuſſerliche Bekenntniß nichts helfe, daß die Hauptſache ſey, Tugend zu üben. Nicht der wird ins Himmelreich gehen, ſind ſeine eigene Worte, der zu mir ſagt: Herr, Herr! ſondern der den Willen meines Vaters im Himmel thut. Wie ernſtlich verbiethet er allen ſeinen echten Bekennern das Richten und Verdammen ihrer Mitmenſchen! Wie freimüthig ſagt er nicht, daß viele von Morgen und Abend, von Mittag und Mitternacht d. i. von allen Gegenden und Himmelsſtrichen kommen, und mit Abraham, Iſaak und Jakob zu Tiſche ſitzen werden, d. h. ohne bildliche Einkleidung zu reden, welche an der künftigen Glückſeligkeit Theil nehmen werden.

Das ſind nun die Gründe für die unläugbare Wahrheit: daß jeder Menſch, der Gott fürchtet und Recht thut, Hoffnung zur ſeligen Unſterblichkeit habe. Freilich wird die Seligkeit der Nicht-Chriſten nicht gleich ſeyn derjenigen, welche der wahre Chriſt genieſſen wird, der ſeinen Gott und Vater nach ſeinen richtigern Kenntniſſen ehret, der die erhabenere Tugendlehre befolget, die ihm Jeſus gegeben hat. Nein die Seligkeit des Chriſten wird jene des Heiden weit, ſehr weit übertreffen, ſo wie auch eine weit empfindlichere Strafe den Chriſten treffen wird, wenn er ſeiner Religion nicht getreu iſt, wenn er ſich nicht durch echte Tugend, und ungeheuchelte Rechtſchaffenheit, der künftigen Seligkeit würdig macht, weit empfindlicher wird ſeine Strafe ſeyn, als jene des Nicht-Chriſten, der ſeinen Gott nicht nach ſeinen beßten Kenntniſſen fürchtet, und dasjenige nicht thut, was er nach ſeinen beßten Einſichten für gut und recht hält. Denn was der Menſch hier ſäet, das wird er dort ärndten. Und nun M. C.! wozu ſollen wir dieſe Wahrheit nutzen, welche Folgen flieſſen aus ihr?

O! dieſe Folgen ſind für alle zu wichtig, als daß ich ſie euch nicht noch einmal vorſtellen ſollte. Ich will ſie deswegen faſt wörtlich aus meinem letzten Vortrage wiederholen.

2. Theil.

Die erſte Folge aus jener unwiderleglichen Wahrheit, daß jeder Menſch, der Gott fürchtet und Recht thut, Hoffnung zur Seligkeit habe, iſt die Empfindung der Freude und des Dankes, die Empfindung der Freude, daß Gott ſo allgemein gütig, ſo unparteiiſch iſt. Es iſt uns ja ein herzerhebender, ein erfreulicher Gedanke, wenn wir uns vorſtellen, daß Gott auf alle ſeine Geſchöpfe, ſelbſt die kleinſten nicht ausgenommen, Rückſicht nimmt, daß er ſie alle verſorgt, daß er jedem ſein Maaß von Freude zutheilt, und es ſollte uns nicht innige Freude, wahres Vergnügen machen, wenn wir ihn in Rückſicht ſeiner edlern Geſchöpfe, der Menſchen, als einen ſo liebreichen und milden Vater erkennen, als einen Vater, der will, daß alle ſeine Kinder ſollen glücklich werden, wenn ſie nur wollen? Wer muß ihm nicht danken, daß er dieſe ſeine väterliche Geſinnung gegen alle Menſchen, durch ſeinen Sohn uns offenbaret hat?

Die zweite wichtige Folge (welche der Hauptbeweggrund meiner ganzen vorigen Rede war) aus jener großen Wahrheit iſt dieſe: Menſch, Chriſt! hüte dich über deine Mitmenſchen ein Verdammungs-Urtheil zu ſprechen. Und in der That M. Z.! iſt wohl etwas Verabſcheuungswürdiger, ſtreitet wohl etwas mehr mit dem Geiſte des Chriſtenthums, als der unedle Hang, ſeine Mitmenſchen gleich zu verdammen, ihnen die Seligkeit abzuſprechen, wenn ſie nicht in Religions-Meinungen mit uns einig ſind? Rufet uns nicht das Evangelium ganz laut zu: richtet nicht, verdammet nicht!

Sagt nicht Paulus ganz ausdrücklich: wer du biſt, daß du einen fremden Diener richteſt, er ſteht oder fällt ſeinem Herrn? Ich muß Euch aufrichtig geſtehen, ich haſſe und verabſcheue nichts mehr, als die unchriſtliche Verdammungs-Sucht: und welcher Menſchen-Freund haſſet ſie nicht mit mir? Dadurch wird das Band der Liebe, das uns alle vereinigen ſollte, zerriſſen, man fühlt ein gewiſſes Schaudern vor einem Menſchen, den man für verdammt hält, man ſcheuet ſeinen Umgang, man fliehet ſeine Unterredung, man verſagt ihm die Dienſte der menſchlichen Geſellſchaft, weil man ſich durch ſeine Geſellſchaft verunreiniget glaubt, grade ſo, wie ſich die Juden für verunreiniget hielten, wenn ſie mit einem Heiden umgiengen. Dadurch wird der Saame zu Haß und Verfolgung in die Gemüther gelegt, welcher die ſchrecklichſten Verwüſtungen anrichten kann. Sollten wir nicht alſo alle die Verdammungs-Luſt, dieſe Feindinn der menſchlichen Glückſeligkeit, dieſe Stöhrerinn der Ruhe, des Friedens und der Einigkeit aus allen Kräften fliehen? (Oder wollen wir von neuem Scheiterhaufen anzünden, um Menſchen darauf zu verbrennen? Sollen wieder Ströme von Menſchenblut flieſſen, und das einer Sache wegen, die blos Angelegenheit des Verſtandes und Herzens, und alſo alles äuſſern Zwanges unfähig iſt? O! Chriſten, wer kann ohne Entſetzen in die Vergangenheit zurückblicken, und ohne Schauder die Greuelthaten betrachten, welche der blinde Religions-Eifer angerichtet hat? Doch wir wollen dieſen Blick von dieſen Trauer-Scenen abwenden, und vielmehr Gott danken, daß wir in Zeiten und Gegenden leben, wo durch gründliche Belehrung, und Aufhellung

des Verſtandes, mildere Geſinnungen herrſchen, und wo Verdammen und Verfolgen der Religion wegen, unter die Verbrechen gerechnet wird). Nein, M. Z.! wir wollen uns immer weniger durch verdammende Urtheile trennen, ſondern durch den Geiſt der Liebe uns inniger vereinigen. Wir wollen keinen Menſchen verurtheilen, den Gott duldet.

Die dritte Folge, welche ich aus jenem unwiderſprechlichen Satze zog, war dieſe: Wenn jeder Menſch, der Gott fürchtet, ſo viel er kann, und Recht thut, ſo viel es in ſeinen Kräften ſteht, Gott angenehm iſt (und das ohne Rückſicht des äuſſerlichen Unterſchiedes der Religion zu der wir uns bekennen, oder des Volkes zu dem wir gehören) ſo folgt für uns die nöthige und dringende Warnung, daß wir uns nicht blos deswegen für gut halten, weil wir Chriſten und Katholiken ſind. Oder ſage mir Menſch, ſage Chriſt, wem haſt du es zu danken, daß du von chriſtlichen Eltern geboren, daß du in der beſten und wahren Religion erzogen wurdeſt? Wäre dies dein Verdienſt? Oder iſt es nicht vielmehr blos unverdiente Gnade deines Vaters im Himmel, die du allerdings über alles ſchätzen mußt, wofür du Gott nie genug danken kannſt, worauf du aber durchaus nicht ſtolz ſeyn darfſt? O! glaube es mir, oder glaube es vielmehr der untrüglichen Wahrheit, glaube es Jeſu, der es dir deutlich ſagt, daß du nicht durch das bloße: Herr, Herr! ſagen in das Himmelreich eingehen wirſt, ſondern nur dann, wenn du den Willen des Vaters im Himmel thuſt, wenn du Tugend übeſt, und ungeheuchelte Rechtſchaffenheit beſitzeſt, wenn du die reine und unbefleckte Religion übeſt, die dir der Apoſtel Jakobus lehrt, nämlich, wenn du Wittwen und Waiſen in ihrer Trübſal

tröſteſt, und dich unbefleckt von den Laſtern der Welt erhältſt.

Aber fließt nicht auch eine vierte Folge hieraus, nämlich: wenn es wahr iſt, daß jeder Menſch, der Gott fürchtet und recht thut, Gott angenehm iſt, und Hoffnung zur ſeligen Unſterblichkeit hat, folgt daraus nicht völlige Gleichgültigkeit gegen die chriſtliche Religion? Folgt dann nicht, daß es eins ſey, ob man ein Heide, ein Jude, ein Chriſt ſey? O M. Z.! was ſoll ich von eurem Verſtande oder Herzen urtheilen, die ihr dieſe Folge aus jener Wahrheit ziehen konntet? — Die ihr ſie nicht nur daraus zoget, ſondern mich auch deswegen bei meinem rechtmäßigen Obern anklagtet? War denn auch Petrus, war Paulus, war Jeſus ihr Meiſter, waren dieſe auch gleichgültig gegen Religion, welche jene Wahrheit mit einem Munde lehren? O dann hätten ſie gewiß ihr Leben ſelbſt nicht für die Religion, die ſie ſtifteten und verkündigten, hingegeben. Nein, Gleichgültigkeit gegen die Religion folgt aus obiger Wahrheit durchaus nicht. Und ſuchte ich es nicht in meiner vorigen Rede auf alle Art zu verhindern, daß man keine Gleichgültigkeit daraus folgern möchte? Bat ich nicht gleich beim Anfange derſelben, ihr möchtet eure Aufmerkſamkeit anſtrengen, um mich nicht unrecht zu verſtehen, und ſchief zu beurtheilen? Erneuerte ich dieſe Bitte nicht im Fortgange mehrere Male? Suchte ich jener Folgerung nicht ausdrücklich vorzubeugen? Um euch aber, die ihr mich heute höret, hiervon zu überführen, und zugleich zu zeigen, wie unbillig mich einige mißverſtanden, und ſogar angeklagt haben, als predigte ich Gleichgültigkeit gegen unſere Religion, ſo wiederhole ich folgende Stelle aus meiner vorigen Predigt wörtlich: Nicht der beſſere Glaube, in dem wir geboren, nicht die reinere Kirche, in der wir

getauft ſind, iſt es, was uns ein Recht an der Selig- keit gibt. So ſchätzbar dieſes alles iſt, ſo unerlaubt auch die geringſte Gleichgültigkeit in Abſicht auf Religion iſt, ſo ſehr wir auch Gott zu danken haben, daß er uns in dem beſſern Glauben ließ geboren werden, ſo wollen und dürfen wir uns durch alle dieſe Vorzüge, doch nicht ſo blenden laſſen, daß wir unſere Seligkeit darauf gründeten. Nein! Tugend und Recht- ſchaffenheit müſſen uns billig eben darum deſto geſchätzter bleiben, weil wir aus unſerm beſſern und reinern Glauben wiſſen, daß ſie das einzige untrügliche Mittel ſind, Gott zu gefallen und ſelig zu werden. Aber nicht an allen Chriſten hat Gott Wohlgefallen, und er kann es am wenigſten an denen haben, die, wie ehedem die Juden, blos deswegen ſelig zu werden hoffen, weil ſie Chriſten heiſſen, und getauft ſind. Solchen möchte ich, wie Johannes den Juden, zurufen: glaubet ihr deswegen der zukünftigen Strafe zu entgehen, weil ihr zur chriſtlichen Kirche gehöret? Nein, ich ſage euch, wenn ihr nicht um- kehret, und euch beſſert, ſo werdet ihr umkommen in euren Sünden. Eine andere Stelle, woraus eben ſo klar erhel- let, daß ich nichts weniger als Gleichgültigkeit gegen un- ſere Religion geprediget, findet ſich ganz am Ende mei- ner vorigen Rede. Ich ſagte darin ſo, um Mißverſtänd- niſſe zu verhüten, und dem Chriſten den Werth ſeiner Re- ligion ganz bemerkbar zu machen. Laſſet uns Gott dan- ken, daß er uns einen ſo geraden und guten Weg anwieß, aber laſſet uns auch dieſen Weg betreten. Wie hätte ich deutlicher reden, wie nachdrücklicher gegen alle Gleichgültigkeit in Abſicht auf Religion warnen können? Und doch haben einige die Beabſichtigung derſelben mir zur Laſt gelegt. Gott! ſage ich noch einmal, was ſoll ich von euerm Verſtande oder Herzen urtheilen, die ihr mich

deswegen anklagtet? Doch ich will nicht urtheilen, euer eigenes Gewiſſen mag es thun. Um aber auch den geringſten Schein von Gleichgültigkeit gegen unſere göttliche Religion zu entfernen, ſo wiederhole ich hier noch einmal, was ich euch im Anfange meiner heutigen Rede ſchon errinnert habe; nämlich, daß der Satz: ein jeder Menſch, der Gott fürchtet und Recht thut, ſeye Gott angenehm, und habe Hoffnung zur künftigen Glückſeligkeit, ich wiederhole es, daß dieſer Satz nur von demjenigen zu verſtehen ſey, der mit der gewiſſenhafteſten Treue ſeine Erkenntniſſe von Gott zu erweitern, und zu berichtigen ſucht, der alle ihm mögliche Mittel anwendet, die rechte Art und Weiſe kennen zu lernen, wie Gott wolle verehret ſeyn. Ein ſolcher Menſch, wenn er nach ſeiner beßten Kenntniß Gott dienet, wenn er das Licht des Glaubens, das ihm die Betrachtung der Schöpfung mittheilt, gewiſſenhaft nützt, und ſich nach der Stimme ſeines Gewiſſens, in Hinſicht des Guten und Böſen, getreu richtet, ein ſolcher Menſch, und auch nur ein ſolcher Menſch, hat Hoffnung zur ſeligen Unſterblichkeit, er ſey, wer er wolle, Heide oder Chriſt. Nicht alſo derjenige, der Gelegenheit hat, ſich mit der chriſtlichen Religion bekannt zu machen, aber dieſe Gelegenheit verabſäumet, oder derjenige, dem dieſe göttliche Religion zwar hinlänglich verkündiget iſt, der ihr aber aus Hartnäckigkeit, und Bosheit des Herzens, wie ehedem die Juden, ſeinen Beifall verſagt. Nein, M. Z.! dieſen öffne ich den Himmel nicht, ſondern rufe ihn vielmehr die Worte des Heilandes ſelbſt zu: wer nicht glaubet, der wird verdammet werden. Eben ſo wenig dürfen wir jenen Satz dahin mißdeuten, als ſey es uns erlaubt unſere Religion zu verläugnen, wenn uns Verfolgungen wegen derſelben bevorſtünden. Nein! denn alsdann würde uns treffen, was

uns Jeſus ſo ernſthaft androhet, nämlich: wer mich verläugnet vor den Menſchen, den werde ich auch vor meinem himmliſchen Vater verläugnen. So wahr alſo auch jener Satz iſt: daß jeder Menſch, der Gott fürchtet und Recht thut, ſo viel er beides nach allen ſeinen Verhältniſſen kann, Hoffnung zur Seligkeit habe; ſo darf uns dies doch keines Weges gegen unſere Religion gleichgültig machen. Sie iſt und bleibt dem ohngeachtet die beſte, die wahre, die wir anzunehmen, nach welcher wir zu leben verpflichtet ſind, ſo bald wir ſie als die wahre erkennen, für die wir unſer Gut, Blut und Leben willig hergeben müßten, wenn es die Umſtände erforderten. So laſſet uns denn, M. C.! nach dieſer heiligen Religion, allen unſern Wandel einrichten, laſſet uns nach derſelben Gott fürchten, laſſet uns ſo tugendhaft ſeyn, wie ſie es fordert; ſo werden wir auch gewiß erlangen, was ſie uns verheißt, nämlich Ruhm, Ehre und Glückſeligkeit. Amen.

Anlage C.

Schreiben des P. Apollinar Sammelmann an A. Oldenkott.

Freund!

Gewiſſenspflicht nöthiget mich, Ihnen folgende Gründe gegen den Ordensſtand vorzulegen. Ich bitte ſie zu prüfen.

1) Wollen Sie in den Ordensſtand gehen, weil Sie dieſen Stand an und für ſich als einen vollkommnern Stand betrachten, als einen andern? Wenn dieſes iſt, ſo antworte ich, daß ich gar dieſe Vollkommenheit am Ordensſtande nicht finde. Denn die Hauptſache beſteht doch unſtreitig in den drei Gelübden, dem Gelübde des Gehorſams, der Armuth und der Keuſchheit. Nun iſt es aber nach meiner Ueberzeugung ein gefährlicher Irrthum, wenn man dieſe Gelübde als beſonders Gott angenehme Dinge anſehen wollte. Nein, Freund! Beherzigen Sie dieſes, weder Vernunft noch chriſtliche Offenbarung gibt uns den geringſten Grund für die Vortrefflichkeit

dieſer drei Stücke. Ich weiß keinen einzigen Grund für das Gelübde des Gehorſams und noch viel weniger für die zwei andern. Ja Vernunft und Offenbarung rathen uns gewiß das Gegentheil. Denn macht nicht Chriſtus das Geſetz der Menſchenliebe, der Wohlthätigkeit zum Grundgeſetze ſeiner Religion? Wenn nun der Zweck befohlen iſt, ſind denn nicht auch die Mittel befohlen, die zum Zwecke führen? Die Mittel zur Wohlthätigkeit ſind aber die Güter, die uns die Vorſicht zu Theil werden läßt; darf ich mich alſo wohl von dieſen Mitteln durch das Gelübde der Armuth entblößen??? Und warum ſoll endlich die ewige Keuſchheit vor Gott einen beſondern Werth haben? Alles, was man aus der heiligen Schrift vorbringt, die Vortrefflichkeit der Armuth und Keuſchheit zu beweiſen, paßt lediglich auf die erſten Zeiten. Damals war es freilich wegen der häufigen Verfolgungen oft beſſer, ſeine Güter zu verlaſſen und unverheurathet zu bleiben.

2) Wollen Sie vielleicht darum in den Ordensſtand gehen, um ſich gegen die Verſuchungen frei zu ſtellen? O Freund! glauben Sie doch ja nicht, daß es im Orden nicht eben ſo ſtarke Verſuchungen gebe, als in der Welt, wie man pflegt zu ſagen. Auch hier gibt es Reitzungen und Gelegenheiten zu verſchiedenen Sünden.

3) Wollen Sie vielleicht endlich darum in den Orden gehen, um geiſtliche Wohlthätigkeit, durch Lehren, predigen ꝛc. auszuüben? Aber, wenn Sie das in dem weltlichen Stande noch beſſer könnten, wäre es dann nicht Pflicht für Sie? Oder, wenn Sie dann zum geiſtlichen Stande beſondere Luſt haben, ſo werden Sie ein

Weltgeiſtlicher, und ſo können Sie geiſtliche und leibliche Wohlthätigkeit ausüben; ſo können Sie das Grundgeſetz der Liebe nach ſeinem ganzen Umfange befolgen; ſollte das nicht Gott weit angenehmer ſeyn? Ich halte es gewiß dafür. Dieſe Gründe prüfen Sie ohne Vorurtheil und Nebenabſichten! Prüfen Sie dieſelbe mehrmal, ehe Sie einen Schritt thun, der unwiederruflich iſt.

Ich bitte meine gehorſamſte Empfehlung an die Ihrigen, und bin mit voller Hochachtung

Ihr wohlmeinender Freund

Münſter den 27. Aug. 1795.

P. Apollinaris Sammelmann
Minorit. Conventual.

N. S. So lange Sie dieſe Gründe nicht völlig heben können, dürfen Sie nicht in den Orten treten.

Pro copia authentica cum literis originalibus — quas a R. P. Marcellino Molkenbuhr O. st. O. exprovinciali tenet Rmus. et illmus Dnus. Vicarius in sptbs. generalis L. B. de Fürstenberg — collata subsit

F. de Schüching in spiritualibus secret.

Anlage D.

Extractus Protocolli Vicariatus Generalis de 14. Julii 1802.

Vor Ihro Hochwürden den Herren General-Vicariats-Aſſeſſoren Elmering, Dömer und Riemer,

Erſchien der verabladene P. Lector Apollinaris Sammelmann Conventual. Demſelben wurde ein Brief d. d. Münſter den 27. Auguſt 1795. unter der Aufſchrift: An den Herrn Anton Oldenkott Wohledeln zu Amſterdam vorgewieſen, und derſelbe darauf befragt: ob er dieſen Brief geſchrieben habe?

Er agnoſcirte, daß er dieſen Brief geſchrieben habe. Darauf wurde ihm der Brief vorgeleſen, und er befragt, was er zu ſeiner Vertheidigung hierauf zu ſagen habe? Er erklärte:

Der Anton Oldenkott wäre vorzüglich zu der Zeit, wo Reſpondent den Brief geſchrieben, ſein Beichtkind

geweſen, und hätte er aus Gründen, die ihn als Beichtvater bewogen hätten, dieſen Brief geſchrieben.

Auf die Frage: Was er über die in dieſem Briefe enthaltenen Lehren zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen hätte? antwortete er: die individuellen Umſtände dieſes Mannes hätten ihn bewogen, demſelben dieſe Lehren in dieſer Lage zu geben.

Auf die Frage: Was er über die als allgemein aufgeſtellten Sätze in Betreff der drei Gelübde zu ſagen hätte? antwortete er: daß es noch wirklich ſeine innigſte Ueberzeugung ſey, daß dieſelbe kein abſolutes Gut ſeyen.

Nachdem ihm obiges Protocoll vorgeleſen, und er ſelbes gut geheiſſen, ſetzte er noch über die Veranlaſſung des Briefes folgendes hinzu:

Ein gewiſſer damals hier ſtudirender Theolog aus Zwoll, Namens Henrich Müller habe Reſpondenten begehrt, er möchte dem Oldenkott in Hinſicht der Standeswahl unparteiiſch Rath geben, und ſein Beichtvater werden. Reſpondent habe dem Müller erwiedert: gemäß ſeines Amtes könne er ihm dieſes nicht abſchlagen. Der Oldenkott habe ihn auch auſſer der Beichte über die Standeswahl mündlich geſprochen, und ihn kurz vor ſeiner Abreiſe gebeten, ihm das von Reſpondenten hierüber mündlich geſagte ſchriftlich aufzuſetzen — Reſpondent wäre gerade damals verhindert geweſen, und hätte ihm verſprochen, ihm ſolches nachzuſchicken, welches Verſprechen er auch mittelſt dieſes Briefes erfüllet habe.

Reſpondent bat ſich eine Abſchrift des Briefes, und extractum hujus protocolli aus, um ſich hierüber ferner zu verantworten.

Nachdem ihm nun auch der übrige Theil des Protocolls vorgeleſen, und er ſelben gut geheiſſen, iſt er entlaſſen, und mir Secretario extractum hujus protocolli cum copia des Briefes Reſpondenten zuzuſtellen aufgegeben.

Geſchehen in der Behauſung des Herrn Aſſeſſoren Canonici Elmering in Beiſeyn secretarii in spiritualibus.

In fidem

F. v. Schüching.

Anlage E.

Protocoll

des mit dem nunmehrigen P. N. Oldenkott angeſtellten Verhörs 1803 den 12. Jänner.

Vor Seiner Hochwürden dem Herrn General=Vicariats=Aſſeſſoren Paſtorn Dömer in Hochdeſſen Behauſung, erſchien der Verabladene Franciscaner Nicaſius Oldenkott, und wurde befragt:

1) Wo Reſpondent unmittelbar vor ſeinem Eintritte in den Franciscaner=Orden ſtudiert?

Reſpondent. Hier zu Münſter in der ſechſten Schule.

2) Ob Reſpondent ſich auch in Betreff der Standeswahl mit andern berathſchlaget?

Reſpondent. Ja, mit dem Minoriten Lector Sammelmann.

3) In welchen Verhältniſſen Reſpondent damals mit dem P. Sammelmann geſtanden?

Reſpondent. Als Beichtvater und Beichtkind.

4) Ob Reſpondent mit dem P. Sammelmann in vertraulicher freundſchaftlichen Verbindung geſtanden?

Reſpondent. Nein, auſſer in ſoweit derſelbe Reſpondentens Beichtvater geweſen.

5) Ob Reſpondent ſich auch auſſer dem Beichtſtuhle mit dem P. Sammelmann über die Wahl ſeines Standes unterredet?

Reſpondent. Ja, auch auſſer dem Beichtſtuhle.

6) Wie oft er ſich dieſerhalb mit ihm unterredet?

Reſpondent. Das könne er ſo genau nicht ſagen, er glaube vier oder fünf mal.

7) Was der P. Sammelmann Reſpondenten geſagt, und ob er ihm den Ordensſtand an= oder abgerathen?

Reſpondent. Er habe ihm den Ordensſtand abgerathen.

8) Aus welchem Grunde ihm der P. Sammelmann den Ordensſtand abgerathen?

Reſpondent. Er könne ſich der Gründe beſtimmt nicht mehr erinnern, überhaupt aber habe er ihm den Ordensſtand und vorzüglich die Ordens=Obern ſchwarz abgemahlt, und als Reſpondent geantwortet; wie er (P. Sammelmann) dann vergnügt im Orden leben könne, habe derſelbe geſagt; er wäre als ein Knabe von ſechszehn Jahren in den Orden gekommen, damals habe er nicht die Kenntniſſe gehabt, die er jetzt habe, hätte er dieſe gehabt, ſo würde er nicht haben in den Ordensſtand eintreten können. Jetzt würde Gott es nicht verüblen, daß er hineingegangen ſey.

9) Ob P. Sammelmann gegen ihn (Reſpondent) in Anſehung des Ordensſtandes, und der drei Gelübde, die katholiſchen Lehrern widerſprechende Grundſätze geäuſſert, und welche?

Reſpondent. Im allgemeinen, ja, es habe der P. Sammelmann Reſpondenten damals Grundſätze beigebracht, die er, (Reſpondent) jetzt als den Lehren der katholiſchen Kirche widerſprechend erkenne. Aus Mangel des Gedächtniſſes könne er ſich jetzt der Gründe nicht ſpeciell alle wieder erinnern, doch von dem Gelübde der Armuth und des Gehorſams erinnere er ſich folgendes: P. Sammelmann habe geſagt, Reſpondent könne, weil er begütert ſey, Wohlthätigkeit ausüben, welches Gott, wo nicht angenehmer, doch eben ſo angenehm als das Gelübde der Armuth

ſey: Reſpondent würde ſich alſo durch das Gelübde der Armuth der Mittel berauben, Wohlthätigkeit auszuüben.

Was das Gelübde des Gehorſams betreffe, wiſſe Reſpondent ſich zu erinnern, daß der Pater Sammelmann den Grundſatz aus der h. Schrift: Gehorſam ſey beſſer als Opfer, nicht angenommen, ſondern geſagt habe, daß dieſer Grundſatz zu Abrahams Zeiten wohl ſubſiſtiret habe, aber itzt nicht mehr.

10) Ob insbeſondere der P. Sammelmann die drei Gelübde in der Eigenſchaft von der Kirche empfohlene Mittel zu höherer Vollkommenheit entkannt habe?

Reſpondent. Aus dem Vorhergeſagten ſchließe Reſpondent, daß der Pater Sammelmann die drei Gelübde als von der Kirche empfohlene Mittel zur höhern Vollkommenheit nicht anerkannt habe.

11) Ob P. Sammelmann dieſe Gelübde für unerlaubt, den göttlichen Geſetzen und den Pflichten des Menſchen zuwider laufend erklärt habe?

Reſpondent. Geradeweg könne Reſpondent dieſes nicht behaupten. Er ſchließe aber aus dem Briefe, den P. Sammelmann nachher an ihn geſchrieben, daß er die drei Gelübde wenigſtens für des Reſpondenten Perſon für unerlaubt erkannt habe.

12) Ob auch andere bei den Unterredungen, die Reſp. mit dem P. Sammelmann gepflogen, gegenwärtig geweſen, und welche?

Reſpondent. Es wäre keiner dabei gegenwärtig geweſen. Nur wäre Reſpondenten von einem gewiſſen Theologen Müller aus Zwoll gebürtig der P. Sammelmann als Beichtvater angerathen.

13) Ob Reſpondent den am 21ſten Auguſt 1795 geſchriebenen Brief des P. Sammelmann erhalten habe?

Nachdem Reſpondenten dieſer Brief, ſo wie er in originali beim Protocoll vorhanden, vorgezeigt und vorgeleſen, antwortete er: ja er habe dieſen Brief erhalten.

14) Wodurch P. Sammelmann veranlaſſet ſey, Reſp. dieſen Brief zu ſchreiben?

Reſpondent. Auf des Reſpondenten Begehren, weil Reſp. nämlich die Gründe als ein unerfahrner Jüngling nicht widerlegen konnte, und er deshalb den P. Sammelmann begehret habe, ihm die mündlich geſagten Gründe aufzuſchreiben, um dieſelbe durch vernünftige Geiſtliche, beſonders durch den Paſtoren Gerhardus Hegemann zu Amſterdam, der als ein gelehrter Mann bekannt ſey, prüfen zu laſſen, und alsdann dem Sammelmann darauf zu antworten. — Da er dem P. Sammelmann obiges geſagt, habe derſelbe geantwortet: ja laſſen Sie aber vor allen einem vernünftigen Manne ſolches leſen.

15) Ob Reſpondent dem P. Sammelmann habe verſprechen müſſen, dieſen Brief Niemand zu zeigen?

Reſpondent. Nein, weil Reſp. dem Sammelmann deutlich geſagt habe, er wolle den Brief dem Paſtorn zeigen.

16) Ob dieſer Brief mit den vorhergeführten mündlichen Unterredungen, dem Sinne und dem Ausdrucke nach übereinſtimme, oder worin er abweiche?

Reſpondent. Reſp. könne ſich hierüber nichts ſpecielles erinnern, im allgemeinen komme aber die mündliche Unterredung mit dem Briefe überein.

17) In welchem Sinne der Verfaſſer dieſen Brief, beſonders den erſten Abſatz nach Reſpondentens Meinung geſchrieben?

Nachdem dieſe Frage Reſpondenten näher erörtert worden, antwortete derſelbe: der Brief, beſonders der erſte Abſatz enthalte nach ſeiner (Reſp.) Meinung ganz allgemeine Grundſätze.

18) Ob nicht dieſer Brief, beſonders der erſte Abſatz, dem deutlichen Wort = Verſtande nach Grundſätze aufſtelle, die der Lehre der katholiſchen Kirche zuwiderlaufen?

Reſpondent. Ja, ſchlechterdings.

19) Ob dieſen Worten ein anderer, mit den Lehren der katholiſchen Kirche übereinſtimmender Sinn beigelegt werden könne? und wie?

Reſpondent. Reſpondentens Meinung nach gar nicht.

20) Ob Reſpondent glaube, daß ein anderer mit den Lehren der katholiſchen Kirche übereinſtimmender Sinn vom Verfaſſer intendirt ſey, und ob er befriedigende Gründe dafür angeben könne.

Reſpondent. Nein, er könne dieſes nicht glauben, — er glaube, der P. Sammelmann habe es würklich ſo gemeint, wie die Worte da liegen.

21) Wie Reſpondent dieſen Brief und deſſen erſten Abſatz verſtanden habe?

Reſpondent. Er habe denſelben ſo verſtanden, wie die Worte liegen.

22) Ob Reſpondent die in den klaren Worten liegende den orthodoxen Lehren widerſprechende Grundſätze in einem andern Sinne genommen, und welche Gründe er für dieſe letzte Deutung gehabt habe?

Reſpondent. Nein, er bezieht ſich deshalb auf ſeine vorige Antwort.

23) Wie das Poſtſcript nach Reſpondentens Meinung vom Verfaſſer verſtanden ſey, und in welchem Sinne er (Reſpondent) daſſelbe genommen habe?

Reſpondent. Er glaube, der Verfaſſer habe es ſo verſtanden, daß Reſpondent nicht eher in den Orden geben dürfe, bis er überzeugt ſey, daß die von Pater Sammelmann angegebene Gründe falſch ſeyn; und in dem nämlichen Sinne verſtehe er Reſpondent es auch.

24) Ob Reſpondent dem P. Sammelmann auf dieſen Brief geantwortet?

Reſpondent. Ja er habe ihm darauf geantwortet.

25) Was er ihm geantwortet?

Reſpondent. Der Haupt-Inhalt ſeiner Antwort ſey dieſer geweſen: Ihre Gründe ſind zu meiner völligen Beruhigung widerlegt, ich trete alſo mit freiem Gewiſſen in den Orden.

26) (ex officio) Reſpondent habe ad 11 geantwortet: er ſchließe aus dem von P. Sammelmann an ihm geſchriebenen Briefe, daß der P. Sammelmann die drei Gelübde wenigſtens für des Reſpondenten Perſon als unerlaubt, erkannt habe — in ſeiner ad 17 gegebenen Antwort ſage er aber, der Brief enthalte nach ſeiner Meinung ganz allgemeine Grundſätze.

Reſpondent. Der Brief enthalte zwar nach Reſpondentens Meinung ganz allgemeine Grundſätze; er Reſp. habe aber in der Antwort ad 11 die Worte wenigſtens für ſeine Perſon in der Abſicht hinzugeſetzet, um den P. Sammelmann zu entſchuldigen, falls Entſchuldigung möglich wäre, indem er dieſes, daß nämlich P. Sammelmann die drei Gelübde als unerlaubt für des Reſpondenten Perſon erklärt habe, gewiß wiſſe, — den allgemeinen Sinn aber nur ſchließe.

Uebrigens erklärte Reſpondent er nehme die ad 11 hinzugeſetzten Worte: wenigſtens für ſeine Perſon hiermit, um keine Zweydeutigkeit zu verurſachen, zurück, und wolle die Antwort ad 11 folgender Geſtalt allgemeiner gefaßt haben: Geradeweg könne er Reſp. dieß nicht behaupten, er ſchließe aber aus dem Briefe den P. Sammelmann nachher an ihn geſchrieben, daß P. Sammelmann die drei Gelübde für unerlaubt erkannt habe.

Sodann remittirte Reſpondent einen nach ſeiner

Auſſage dieſen Morgen von ihm entworfenen, auf die Veranlaſſung gegenwärtigen Verhörs, die er wohl vermuthet hätte, Bezug habenden Aufſatz, nachdem er ihn vorher ſelbſt verleſen, zum Protocoll, und wurde derſelbe mit dem rem. ad Prot. verſehen.

Nach vorgeleſenen, und ratihabirten Protocoll wiederholte Reſpondent ſeine abgegebene Antworten, avisatione praevia eidlich mit den Worten: ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium! Dieſemnach wurde Reſpondent imposito silentio entlaſſen.

In fidem Protocolli subsc.
F. v. Schüching
in splbs. sts.

Remiss. ad Protocoll. 1803 12ma Januarii.

Im Jahre 1795 war ich Student in der ſechſten Schule zu Münſter, hieß Anton Oldenkott von Amſterdam, war 22 Jahr alt, feſt entſchloſſen, meinen Vorſatz, den ich ſchon im Jahre 1792 als Student zu Ravenſtein in holländiſch Braband gefaßt hatte, auszuführen, nämlich, Franciscaner der ſtrengern Obſervanz zu werden, habe ſolches Vorhaben dem P. Apollinaris Sammelmann Conventual in und auſſer der Beichte geoffenbaret; dieſer hat mir jederzeit, wie oft, weiß ich nicht mehr; abgerathen, wir ſind immer allein geweſen, er hat mich nicht ganz überreden können, aber wohl ſchwankend gemacht, nämlich auſſer der Beichte, denn was in der Beichte geſchehen iſt, gehört nicht hierher.

Nachdem ich als zukünftiger Franciscaner angenommen war, und erſt nach Amſterdam reiſen wollte, nahm ich auch Abſchied vom Pater Sammelmann. Dieſer brachte abermals viele Gründe vor, um mich vom Ordensſtande abzuhalten, ich konnte ſie nicht auflöſen, begehrte ihn, er möchte ſie mir ſchriftlich nach Amſterdam nachſchicken, dann wollte

ich ſie von einem der gelehrteſten Theologen, den man in Holland kennt (nämlich unſern Paſtor zu Amſterdam) prüfen laſſen, und ihm (P. Sammelmann) hernach ſchriftlich antworten. Er verſprach es mir mit dem Zuſatze, ich möchte ſie von einem Vernünftigen prüfen laſſen. Ich reiſte von Münſter ab, in der Meinung, gerade auf Amſterdam zu zu kommen, aber unterweges entſchloß ich mich, erſt nach Ravenſtein, wo ich ſtudiert hatte, zu reiſen.

Unterdeſſen war der Brief des P. Sammelmann zu Amſterdam angekommen, mit der Aufſchrift: An Anton Oldenkott, und dem Zuſatze: abzugeben an die Wittibe Oldenkott und Söhnen. Dieſe ſind meine Mutter und Brüder, welche gar nicht wußten, daß ich bald nach Amſterdam kommen würde. Einer meiner Brüder hat alſo den Brief geöffnet, geleſen, ſelbigen hernach mir, als ich von Ravenſtein zu Amſterdam angekommen, ausgeliefert; ich wurde noch mehr ſchwankend, beſonders weil ein Ordensmann mir ſolches ſchriebe. Ich gieng zu unſerm Herrn Paſtor zu Amſterdam, einem Weltgeiſtlichen, und allgemein für ſehr gelehrt und vernünftig gehaltenen Manne, dieſer las den Brief, und ſprach: Der Verfaſſer iſt ein großer Ketzer, widerlegte die Gründe zu meiner völligen Beruhigung und ſagte zu mir, daß ich, wenn ich ſonſten glaubte zum Franciscaner-Orden berufen zu ſeyn, mich durch bemeldten Brief nicht dürfte abſchrecken laſſen, und der Herr Paſtor hat den Brief behalten; ich habe Sammelmann ſchriftlich, aber ganz kurz geantwortet, daß mir ſeine Gründe aufgelöſet wären, und feſt entſchloſſen ſey, baldigſt den Franciscaner-Orden anzunehmen.

C. VIII. 7. (1).

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gutachten und Entscheidung der Juristen-Facultät zu Würzburg (in Sachen Sammelmann contra Gener. Vicariat zu Münster)

Dortmund 1805

J.can.p. 480
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545282-1